

- Thomas Windhöfel* Das Naturrecht, der säkulare Verfassungsstaat und das Recht auf Leben, S. 38
- Knut Wiebe* Gehsteigberatung - zulässig oder nicht?, S. 49
- Bernward Büchner* Das deutsche „Beratungsschutzkonzept“, S. 53
- OLG Oldenburg* Beihilfe zur Abtreibung durch Nennung einer Abtreibungsklinik, S. 56
- Jakob Cornides* Die Artikel von San José: es gibt kein „Recht auf Abtreibung“, S. 60

Editorial

37 Gleichheit

Thema*Thomas Windhöfel, Bonn/Freiburg*

38 Das Naturrecht, der säkulare Verfassungsstaat und das Recht auf Leben

RiLG a.D. Knut Wiebe, Köln

49 Gehsteigberatung - zulässig oder nicht?

Beitrag*VRiaVG a. D. Bernward Büchner, Freiburg*

53 Das deutsche „Beratungsschutzkonzept“

Judikatur

56 OLG Oldenburg: Beihilfe zur Abtreibung durch Nennung einer Abtreibungsklinik

58 LG Bamberg: Tötung auf Verlangen

Dokumentation*Dr. Jakob Cornides, Brüssel*

60 Die Artikel von San José: es gibt kein „Recht auf Abtreibung“

Rezension

67 Mehrlingsreduktion

68 Fortpflanzung

Aus der JVL

III Vorankündigung Jahrestagung und Mitgliederversammlung 2013

III Trends**impresum****Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL)**

ISSN 0944-4521

Redaktion

Redaktion: Rainer Beckmann (verantwortlich), RiAG, Würzburg (rb), Dr. Urban Scheffer, RiOLG, Dresden (us), Knut Wiebe, RiLG a.D., Köln (kw)

Anschrift der RedaktionWeißdornweg 1
97084 Würzburg
eMail: zfl@juristen-vereinigung-lebensrecht.de
Telefon: 09 31 / 35 99 490**Herausgeber**Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.
Postfach 50 13 30, D-50973 Köln
Telefon: 02233 / 376 775
Telefax: 02233 / 949 6848www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de
eMail: info@juristen-vereinigung-lebensrecht.de**Vorstand der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.**

Bernward Büchner, Vors. Richter am VG a. D., Freiburg i. Br.; Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn; Rainer Beckmann, Richter am AG, Würzburg; Knut Wiebe, Richter am LG a. D., Köln; Erika Nagel, Richterin am AG, Brühl

Satz & Layout

Rehder Medienagentur, Aachen

Druck

Luthe Druck und Medienservice, Köln

Abonnement

Die ZfL erscheint viermal jährlich. Das Jahresabonnement beträgt 22 Euro inkl. Versand. Studenten zahlen 16 Euro.

Zahlungen erfolgen über die Kölner Bank, BLZ 371 600 87, Konto-Nr. 584 302 003, IBAN Code: DE 45 3716 0087 0584 3020 03, BIC: GENODED1CGN
Bestellungen an den Herausgeber erbeten.**Hinweis**

Die ZfL ist urheberrechtlich geschützt. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers wieder. Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. ist interdisziplinär und nur dem Recht verpflichtet. Sie ist als gemeinnützig anerkannt.

Leserbriefe und Manuskripte ...

sind jederzeit willkommen und werden an die Anschrift der Redaktion erbeten.

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Joseph Listl, Bonn

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg

Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Gleichheit

Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, ist ein fundamentales Gerechtigkeitsprinzip. Das gilt in besonderem Maß für den Umgang mit Rechten, die selbst von fundamentaler Bedeutung sind, wie etwa der Menschenwürde und dem Recht auf Leben. Gleichheit im Recht heißt, Diskriminierungen zu vermeiden, wo sie keinen sachlichen Grund haben. Die größte denkbare Diskriminierung ist es, einem Rechtssubjekt genau diesen Status als Rechtssubjekt streitig zu machen. Das geschieht aber, wenn (ungeborenen) Menschen das Lebensrecht abgesprochen, bzw. ein ungenügender Rechtsschutz gewährt wird. Das Recht auf Leben gehört daher zum Kernbestand jeder Ordnung, die sich Rechtsordnung nennt (s. dazu den Beitrag von *Windhöfel*, S. 38).

Im Grunde nicht überraschend, aber doch auch irgendwie bemerkenswert ist es, dass im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung von Abtreibungen die allgemein geltenden Grundsätze – etwa für die Beihilfe (s. dazu die Entscheidung des *OLG Oldenburg*, S. 56) - angewendet werden. Wenn schon der Gesetzgeber das „Abtreibungsstrafrecht“ zu einem „Sonderrecht“ ausgestaltet hat, in dem fundamentale Rechtsregeln außer Kraft gesetzt sind, ist es um so erstaunlicher, dass bei seiner Anwendung ein Obergericht in einfacher und trockener Weise auf allgemeine Strafrechtsregeln verweist, die auch in diesem Bereich nicht außer Acht gelassen werden können. Wenn Informationen, die eine Tatbegehung erleichtern, in anderem Zusammenhang zu einer Bestrafung wegen Beihilfe führen können, kann für den Schwangerschaftsabbruch nichts anderes gelten. Wenigstens insoweit herrscht Gleichbehandlung.

Weniger offensichtlich ist dagegen der Umstand, dass auch beim Thema „Gehsteigberatung“ der Gleichheitssatz eine Rolle spielt. Zunächst ist es verständlich, dass schwangere Frauen für sich in Anspruch nehmen, nicht von x-beliebigen Menschen in der Öffentlichkeit auf die intime Frage einer Konfliktsituation angesprochen zu werden. Ein

entsprechendes „Abwehrrecht“ erscheint auf den ersten Blick plausibel. Wenn man auf der anderen Seite allerdings berücksichtigt, dass das von den „Gehsteigberatern“ ausgehende Angebot der Hilfe nicht irgendeinem Zweck dient, sondern der Rettung konkret gefährdeter Menschenkinder, kann und muss man zu dem Ergebnis kommen, dass sich diese Intention gegenüber dem Wunsch, in Ruhe gelassen zu werden, als mindestens *gleichwertig* darstellt. Dennoch hat der VGH Mannheim in der „Gehsteigberatung“ eine Gefährdung der „öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ gesehen (s. hierzu die Kritik von *Wiebe*, S. 49). Die mindestens gleich schwer wiegende Schutzpflicht des Staates für seine jüngsten Bürger blieb unbeachtet.

Viele Menschen gehen heutzutage bereitwillig und lautstark auf die Straße, um gegen alle möglichen, tatsächlichen oder auch eingebildeten Diskriminierungen zu protestieren. Wo bleibt der Einsatz für das wichtigste Gleichheitsrecht: das Recht, den Status eines Rechtssubjekts haben zu dürfen?

Rainer Beckmann

Thomas Windhöfel, Bonn/Freiburg

Das Naturrecht, der säkulare Verfassungsstaat und das Recht auf Leben

I. Einleitung

„Ein Rechtsphilosoph oder Jurist, der heute in der wissenschaftlichen Welt noch ernst genommen werden will, darf auf keinen Fall von Naturrecht sprechen.“ Mit diesen Worten begann 1980 P. Arthur F. Utz OP seinen Vortrag unter dem Titel „Der unzerstörbare Kern der Naturrechtslehre“.¹

1. Die aktuelle Diskussion um Naturrecht

Möglicherweise hat sich dies geändert. Man spricht in Deutschland wieder über Naturrecht.

Das hat nicht zuletzt mit der Rede Papst Benedikt XVI. im Bundestag über die „Ökologie des Menschen“ zu tun,² die ein großes Echo fand.³ Bereits zuvor hatte Benedikt XVI. in mehreren Verlautbarungen auf das Naturrecht hingewiesen, besonders prominent in der Enzyklika „Caritas in veritate“.⁴

Freilich hat der emeritierte Papst diese Diskussion weniger angestoßen als auf sie reagiert. Spätestens in der zweiten Hälfte des ersten Jahrzehnts war das Naturrecht als Thema in aller Munde.⁵ Neu angestoßen wurde die Beschäftigung mit dem Naturrecht insbesondere durch zwei bedeutende moraltheologische Monographien von Rhonheimer⁶ und Schockenhoff⁷.

Allerdings fällt auf, dass die Diskussion in Deutschland vorwiegend von Theologen und Philosophen geführt wird und dabei häufig mit der Diskussion über die deontologische oder teleologische Begründung ethischer Normen in Eins geht. Unter „Naturrecht“ werden dann manchmal intrinsisch geltende ethische Normen verstanden. Der Rechtscharakter des Naturrechts wird entweder nicht problematisiert oder sogar geleugnet.

Demgegenüber war von rechtswissenschaftlicher oder rechtsphilosophischer Seite wenig über das Thema zu hören. Im Gegenteil reagieren Rechtswissenschaftler dort, wo sie sich an dem Diskurs beteiligen, ausweichend auf die Frage des vorpositiven Rechts. So bleibt es etwa bei dem Hinweis auf die „Werte und Überzeugungen der Bürger“, die zum „Fundament der Verfassungs- und Rechtsordnung erstarken – wenn sie überzeugend und authentisch gelebt werden.“⁸ Das ist zweifellos richtig; es hat aber keinen Bezug zur Frage des Naturrechts. Insofern mag das eingangs zitierte Diktum von Utz noch immer gelten.

Im Folgenden sei zunächst dargelegt, was hier unter Naturrecht verstanden wird (II.) Sodann soll in aller Kürze gezeigt werden, inwiefern Naturrecht auch im säkularen Verfassungsstaat kein Fremdkörper ist, sondern im Gegenteil Grundlage seiner Legitimation (III.). Ab-

schließend werden die Konsequenzen daraus für das Menschenrecht auf Leben gezogen (IV.).

II. Naturrecht

1. Eine erste Annäherung: Die glorreichen Sieben, das Recht und die Gewalt

a) Die soziologische Definition des Rechts

Soziologisch wird das Recht seit Max Weber üblicherweise als eine Menge sozialer Normen definiert, deren Wirksamkeit zumindest im Großen und Ganzen durch organisierten Zwang garantiert wird.⁹ Es geht dabei weniger um die tatsächliche Ausübung des Zwanges, auch nicht in erster Linie um die konkrete Androhung, sondern um die abstrakte Möglichkeit des Zwanges, die im Normalfall bereits einen hinreichenden Grund zum Rechtsgehorsam schafft.¹⁰ Alle Normen, die nicht in diesem Sinne erzwingbar sind, werden demgegenüber in den Bereich der Moral¹¹ oder Konvention¹² verwiesen. Nicht zum Rechtsbegriff gehört nach dieser herkömmlichen Auffassung irgendein materieller Inhalt der Norm. Vielmehr wird das Recht im Unterschied zur Moral rein formal bestimmt; (nur) in diesem Sinne ist der berühmte Satz *Kelsens* zu verstehen, dass jeder beliebige Inhalt Recht sein könne.¹³

1 Veröffentlicht in: Rechtstheorie 11 (1980) 283 ff.

2 Ansprache Papst Benedikts XVI. im Bundestag am 22. September 2011, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 189, S. 30 ff.; auch abgedruckt z. B. in: Rechtstheorie 42 (2011) 275 ff.).

3 Vgl. etwa *Essen* (Hrsg.), Verfassung ohne Grund. Die Rede des Papstes im Bundestag, Freiburg 2012; die Aufsätze von *Preyer*, Rechtstheorie 42 (2011) S. 283 ff.; *Kallscheuer* und *Porzner*, Blätter für deutsche und internationale Politik 2011, Heft 11, S. 96 ff. und 101 ff. sowie von *Breuer* und *Nass*, Neue Ordnung 2012, Heft 2, S. 84 ff. und 103 ff.

4 Enzyklika CARITAS IN VERITATE vom 29. Juni 2009, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 186, Nr. 59. Vgl. dazu *Schallenberg*, Die Neue Ordnung 2010, 96 ff. sowie *Roos*, Menschen, Märkte und Moral, Köln 2009. Zahlreiche weitere Nachweise aus dem Werk Joseph Ratzingers/Benedikt XVI. bei Reiter, Trierer Theologische Zeitschrift 2013, 85, 86 f. m. Fn. 2.

5 Vgl. z. B. die Tagungsbände *Böttigheimer/Fischer/ Gerwing* (Hrsg.), Sein und Sollen des Menschen, 2009; *Härle/Vogel* (Hrsg.), „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“, 2007; *Thomas/Hattler* (Hrsg.), Der Appell des Humanen, 2010; ferner die Naturrecht-Sonderhefte der Zeitschriften COMMUNIO (Ausgabe März/April 2010) und CONCILIUM (Ausgabe 3/2010).

6 Natur als Grundlage der Moral, 1987.

7 Naturrecht und Menschenwürde, Mainz 1996.

8 So z. B. *Müchl*, in *Thomas/Hattler* (Anm. 5), S. 155, 173.

9 Grundlegend *Max Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, Studienausgabe der 5. Aufl., 1980, S. 17, 185.

10 Näher *Isensee*, in: Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel. FS für Kurt Eichenberger, 1982, S. 23, 24 ff.

11 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, S. 64 f.

12 *Max Weber* (Anm. 9), S. 187 ff.

13 *Kelsen* (Anm. 11), S. 201.

Nun ist nicht zu bestreiten, dass in gewissen Zusammenhängen ein rein formaler Begriff des Rechts brauchbar und notwendig ist.¹⁴ Es besteht z. B. für die rechtsvergleichende oder soziologische Betrachtung ein Bedürfnis für eine wertneutrale Bezeichnung für „ordnungsgemäß gesetzte und sozial wirksame Normen“.¹⁵ Die Frage ist aber, ob nicht daneben auch ein Bedürfnis für einen materiellen Rechtsbegriff besteht.

b) Die glorreichen Sieben

In dem klassischen Western „Die glorreichen Sieben“ aus dem Jahr 1960 drangsaliiert der Bandit Calvera mit seiner Bande ein kleines mexikanisches Dorf. Das Dorf lebte zuvor im tiefen Frieden, es verwaltete sich selbst auf Versammlungen und durch einen gewählten Bürgermeister; als höhere Autorität fungierte ein Dorfältester. Die Bande fällt jeweils ohne Vorwarnung plündernd und marodierend in das Dorf ein. Die Bauern werden beim geringsten Anzeichen von Widerstand niedergeschossen. Am Ende eines jeden „Besuchs“ wird ein Großteil der Ernte mitgenommen.

Die Bauern finden keinen Schutz durch die Behörden. Der Arm des Staates reicht nicht in ihre abgelegene Gegend. Als nach dem letzten Auftritt Calveras der Hungertod droht, engagieren die Bauern den Revolverhelden Chris, der einen Trupp von sieben Kämpfern zusammenstellt, denen es nach einigem Hin und Her gelingt, die Bande gewaltsam zu vertreiben.

c) Recht und Ordnung

Kaum jemand würde auf die Idee kommen, das Treiben Calveras in dem Dorf eine Rechtsordnung zu nennen. Es herrscht die nackte Gewalt, der Terror. Das Dorf lebt in tiefster Unordnung. Und kaum einer würde auch das Eingreifen der „Glorreichen Sieben“ zugunsten der Bauern für Unrecht halten. Sie verteidigen das Recht, wenn sie gegen Calvera kämpfen. Chris stellt mit seinen Leuten die Ordnung wieder her, indem er mit Gewalt der nackten Gewalt ein Ende setzt.

Man könnte nun sagen, dies liege am Fehlen der Staatsgewalt im nördlichen Grenzgebiet des damaligen Mexiko, am Versagen des staatlichen Gewaltmonopols. Doch kann das nicht der entscheidende Grund sein. Nach heute herrschender Ansicht soll der Staat eine Erfindung Europas sein.¹⁶ Wenn dem so ist, dann müssen wir aber für diejenigen nicht-staatlichen Ordnungen, die sich zuvor außerhalb Europas herausgebildet haben, einen anderen Begriff haben.¹⁷ Jedenfalls kann es nicht sein, dass Recht einen Staatsbegriff in diesem Sinne voraussetzt, es kann nicht angehen, den größten Teil der Welt für die längste Zeit der Geschichte aus dem Rechtsbegriff auszubürgern. Gleiches gilt auch heute für die *failed states*.¹⁸ Der gescheiterte Staat mag handlungsunfähig sein, er hat gleichwohl dort, wo über-

haupt noch Ordnung herrscht, regelmäßig eine Rechtsordnung.¹⁹ Das Recht setzt weder einen Staat im neuzeitlichen Sinne noch ein staatliches Gewaltmonopol im Sinne Max Webers zwingend voraus. Was das Recht jedoch zwingend fordert, ist Ordnung.²⁰ Wo Unordnung ist, nackte Gewalt herrscht, Furcht und Schrecken regieren, da kann von Recht nicht die Rede sein.

Festzuhalten ist also: es gibt einen fundamentalen Unterschied zwischen Recht und Gewalt.²¹ Das Recht ist nicht bloße Machtordnung, die Rechtspflicht nicht reine Nötigung, die Regierung entspricht nicht dem Mafiaboss. Calvera handelt im Beispiel nicht nur unmoralisch, er tut Unrecht. Es kann daher, entgegen *Weber* und *Kelsen*,²² nicht sein, dass es der „Zwangskarakter“ einer Ordnung ist, der den Unterschied von Recht und Moral markiert.

2. Die Rückkehr der glorreichen Sieben, das Unrecht und das Naturrecht

a) Ermächtigungsnorm als Unterschied zwischen Recht und Moral?

Nun tun wir *Kelsen* in gewisser Weise Unrecht, wenn wir seinen Rechtsbegriff auf den „Zwangskarakter“ reduzieren. *Kelsen* sieht den Unterschied zwischen dem Steuerbeamten, der die öffentlichen Abgaben unter Androhung von Strafe fordert, einerseits und Calvera, der mit der Waffe in der Hand von den Bauern die Herausgabe der Ernte fordert, andererseits. Der Akt der Beamten beruhe auf einer Ermächtigung, das mache den Unterschied.²³ Doch im Fall der „Glorreichen Sieben“ sehen wir, dass Chris zwar durch keine Norm des positiven Rechts zum Einschreiten ermächtigt ist, und nennen doch sein Handeln rechtens. Gewiss gibt es auch in Mexiko eine Vorschrift über die Notwehr, doch wie wir gesehen haben, gelten die mexikanischen Gesetze in dieser Einöde überhaupt nicht. Woher kommt die Ermächtigung für Chris, dem Unrecht entgegenzutreten?

14 *Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts, 5. Aufl. 2011, S. 47 unterscheidet mit Rücksicht darauf die Teilnehmer- von der Beobachterperspektive; *Utz*, Rechtsphilosophie, 1963, S. 19 ff., unterscheidet zwischen Nominaldefinition, Realdefinition und metaphysischer Definition des Rechts.

15 *Hoerster*, JuS 1987, 181, 187

16 *Reinhard*, Geschichte der Staatsgewalt, 3. Aufl. 2002, S. 15.

17 Vgl. dazu *Schmidt-Glintzer*, Wolfenbütteler Barock-Nachrichten 2005, 91 ff.

18 Zur Definition: *Thüver*, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 34, 1996, S. 9, 12 f.

19 *Hohloch*, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 34, 1996, S. 87, 103 und 111 f.

20 Zum Begriff der Ordnung vgl. *Anter*, Die Macht der Ordnung, 2. Aufl. 2007; dort S. 154 ff. zur Rechtsordnung.

21 *Höffe*, Politische Gerechtigkeit, 1987, 146 ff.; *Koller*, Theorie des Rechts, 2. Aufl. 1997, S. 43.

22 Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, S. 64 f.; vgl. auch schon *denselben*, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, 1911, S. 33 ff. (= *Hans Kelsen* Werke, Bd. 2/1. Halbbd., 2008, S. 117 ff.).

23 *Kelsen* (Anm. 11), S. 8; näher zum ermächtigenden Charakter von Normen ebenda S. 57 ff.

b) Die Rückkehr der glorreichen Sieben

Im Film war es zunächst die reine Willkür, gegen die Chris zu kämpfen hatte. In der Fortsetzung ‚Die Rückkehr der glorreichen Sieben‘ ist die Lage eine ganz andere. Der reiche Grundbesitzer Lorca lässt die männlichen Erwachsenen des Dorfes verschleppen. Sie sollen eine Kirche errichten, zum Gedenken an Lorcass verstorbene Söhne. Für deren gewaltsamen Tod macht er aus irgendeinem Grund die Farmer verantwortlich. Lorca ist kein zynischer Räuberhauptmann wie Calvera, sondern ein angesehener Mann, ein Patron mit großer Klientel. Er glaubt, moralisch im Recht zu sein. In seinem Lager herrschen Regeln, die verschleppten Bauern werden zur Arbeit gezwungen, sie sind aber nicht willkürlicher Gewalt ausgeliefert. Wieder bricht Chris auf, um die Verschleppten gewaltsam zu befreien.

In diesem Beispiel kann von Unordnung keine Rede mehr sein. Es existiert eine Autorität, die Regeln setzt, ja es gibt sogar eine höhere Legitimation, welche die Zwangsarbeit rechtfertigen soll. Chris aber nimmt auch dieses Mal für sich in Anspruch, auf Seiten des Rechts zu stehen. Ist dieser Anspruch gerechtfertigt? Oder ist die von Lorca begründete Ordnung eine Rechtsordnung? Mit anderen Worten: Ist Chris ein Revolutionär, der gegen unmoralisches Recht kämpft, oder ein Streiter für Recht gegen Unrecht?

c) Zwei Begriffe von Recht

Was man unter Recht verstehen kann und soll, dazu sind im Kern, unter Außerachtlassung aller Nuancen und unter Vernachlässigung von zweieinhalbtausend Jahren Geistesgeschichte, zwei Positionen möglich.

(1) *Perikles* und *Hart*

Im zweiten Kapitel der *Memorabilien* berichtet *Xenophon*, *Perikles* habe einst, von seinem Neffen *Alkibiades* um eine Definition des Gesetzes gebeten, gesagt: „Alles das ist Gesetz, was das Volk in der Versammlung nach vorangegangener Prüfung schriftlich festgelegt hat, sei es als Befehl oder als Verbot.“²⁴ Dieses Gespräch fand, auf dem Höhepunkt der sog. radikalen attischen Demokratie statt, und es ist nicht ohne Reiz zu lesen, wie der junge *Alkibiades*, seinen Vormund in einem Dialog besser sokratischer Schule davon zu überzeugen versteht, dass auch der Mehrheit Grenzen gesetzt sind.

Zweitausendvierhundert Jahre später gibt einer der bedeutendsten Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts, *H. L. A. Hart*, die folgende Definition des Rechts: “[...] what the Queen in Parliament enacts is law [...] in England this last rule is used by courts, officials, and private persons as the ultimate rule of recognition [...]“²⁵

(2) *Antigone* und das Bundesverfassungsgericht

Ebenso alt wie das Credo der Positivisten sind die Zweifel daran, dass jede menschliche Satzung Recht ist. In *Sophokles’* Tragödie *Antigone* befiehlt Kenon, König von Theben, den Leichnam des Polyneikes, welcher mit seiner Rückkehr das Gesetz gebrochen hat, vor den Toren der Stadt den Tieren zum Fraße liegen zu lassen. Nach griechischer Vorstellung wäre damit dem Polyneikes der Eingang ins Totenreich verstellt.²⁶ Die Schwester des Polyneikes, *Antigone*, bestattet ihren Bruder gleichwohl, sie rechtfertigt sich, im zweiten Akt des Dramas: „Götterwille steht über dem Gesetz des Königs.“ Zweitausendvierhundert Jahre nach *Antigones* Wort urteilt das deutsche Bundesverfassungsgericht zu § 2 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, der die Staatsangehörigkeit auswandernder Juden kassierte: „Gerade die Zeit des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland hat gelehrt, dass auch der Gesetzgeber Unrecht setzen kann ... Denn einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird.“²⁷

(3) Rechtspositivismus und Naturrechtslehre

Damit sind die Positionen formuliert: Rechtspositivismus und Naturrecht. Es geht hier, wohlgeachtet, nicht um die Anerkennung oder Leugnung von Moral. Auch die sog. Rechtspositivisten leugnen nicht die Bedeutung der Moral, auch nicht die Verbindlichkeit moralischer Normen. Oft ist es sogar einer ihrer Beweggründe, der Moral durch die Trennung der Sphären mehr Raum zu schaffen. *Hart* etwa anerkennt, dass es eine moralische Pflicht sein kann, ein Gesetz nicht zu befolgen. Aber die Rechtspositivisten behaupten die entschiedene Selbständigkeit von Recht und Moral. Sie möchten, so sagen sie, keinen Etikettenschwindel betreiben, der die Autorität des Gesetzes moralisch überhöht, damit aber auch die Moral, soweit nicht gesetzlich fixiert, im Bewusstsein der Menschen aushöhlt. *Hart* schreibt: „Wenn uns die reichen Mittel klarer Sprache zur Verfügung stehen, dürfen wir die moralische Kritik an Normen nicht als These einer anfechtbaren Philosophie darbieten.“²⁸ Die Moral könne verlangen, dass der Bürger dem Gesetz den Gehorsam verweigere; dasjenige, dem der Gehorsam verweigert werde, bleibe aber das Recht; jede

24 *Xenophon*, *Memorabilien*, erläutert von *Paul M. Laskowsky*, 1960, S. 24 f.

25 *Hart*, *The Concept of Law*, 2nd Ed., 1994, p. 107; zur Souveränität des „King-in-Parliament“ vgl. *Ottow*, *Zeitschrift für Politische Theorie* 2010, 194 ff.

26 Vgl. *Soman-Celik*, *Die ethischen Werte in Sophokles’*, *Bertolt Brechts* und *Kemal Demirels Antigone*, 2009, S. 75.

27 BVerfGE 23, 98, 106 ff.; vgl. auch die „Soraya“-Entscheidung (BVerfGE 34, 269, 286).

28 *Hart*, *Recht und Moral*, S. 46.

andere Darstellung bemäntle, so Hart, die wahre Natur der Probleme. Der Nichtpositivist laufe Gefahr, durch Verlagerung in den Rechtsbegriff die Natur dieser Probleme zu verschleiern.²⁹

Ob in unserem zweiten Beispiel Chris im Kampf gegen Lorca einfach moralisch handelt, oder ob er gegenüber Lorca das Recht vertritt, hängt also davon ab, welche dieser Positionen man einnimmt.

3. Das Naturrecht – Verbindliches Recht ohne Zwangscharakter

Es gibt, wie die Zitate zeigen, ebenso lange Nicht-Positivisten wie es Positivisten gibt, und auch sie sind sich ihrer These offensichtlich über die Jahrtausende treu geblieben. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich nun scheinbar zwanglos, was unter einem Nicht-Positivist zu verstehen ist: jemand, der einen notwendigen Zusammenhang zwischen Recht und Moral behauptet. Das ist aber zu ungenau: Naturrecht ist nicht zu Unrecht als Sammelbegriff bezeichnet worden.³⁰

„Gelegentlich wird das Naturrecht in einem sehr weiten Sinn begriffen, und man versteht darunter jede Begründung normativer Verbindlichkeiten, unabhängig von der Frage, ob die Verbindlichkeiten den Rechtsbereich betreffen oder nicht. Dieses weite Verständnis von Naturrecht wird hier nicht übernommen; es geht tatsächlich um *Naturrecht*, um die Begründung normativer Verbindlichkeiten für das Recht.“³¹ Ausgeschieden werden sollen hier also alle Auffassungen, die mit – wie auch immer begründeten – ethischen Maßstäben Rechtsnormen kritisieren, ohne aber ihren Maßstäben selbst Rechtsqualität zuzuerkennen. Das trifft auf zahlreiche Rechts- und Moralphilosophen zu, die in der Öffentlichkeit als Vertreter des Naturrechtsdenkens angesehen werden.

Ernst-Wolfgang Böckenförde wird des Öfteren³² als Zeuge für das Naturrecht in Anspruch genommen. Das ist ein Missverständnis, *Böckenförde* ist ein erklärter Gegner der Naturrechtslehre.³³ Für ihn enden die „bekannten Lapidarsätze und -forderungen des primären und sekundären Naturrechts“ dort, wo „politisches Handeln und Entscheiden allererst beginnt“.³⁴ Dort wo er sich ausnahmsweise einmal auf das Naturrecht bezieht, meint er damit eine spezielle Form des „juristischen Ethos“.³⁵ Gegenwärtig gilt besonders *Robert Spaemann* als Vertreter des Naturrechtsgedankens. Auch das dürfte ein Missverständnis sein. *Spaemanns* bleibendes Verdienst ist es, die Unmöglichkeit einer universaltheologischen Ethik überzeugend dargetan zu haben.³⁶ Aber was er, selbst in konkreten, juristischen Zusammenhängen, als naturrechtliche Position bezeichnet, ist eben nichts anderes, als Rechtskritik anhand bestimmter, deontologisch begründeter ethischer Normen.³⁷ Nach *Spaemann* kann Naturrecht „heute nicht mehr als ein Normenkatalog, eine Art Metaverfassung, aufgefasst werden. Es ist eher

eine Denkweise, und zwar eine alle rechtlichen Handlungslegitimationen noch einmal kritisch prüfende Denkweise.“³⁸ Doch wer würde leugnen, dass „rechtliche Handlungslegitimationen“ kritisch geprüft werden können, ja müssen? Weder *Austin* noch *Kelsen*, weder *Hart* noch *Hoerster* haben dies je bestritten. Allein sie benennen den Maßstab, anhand dessen geprüft wird, anders, sie nennen diesen Maßstab nicht Naturrecht.

Die meistern deutschsprachigen katholischen Moraltheologen verstehen ebenfalls unter Naturrecht, soweit sie mit diesem Terminus überhaupt operieren, eine rein ethische Kategorie, die dazu dienen soll, universale ethische Normen zu begründen. Der Inhalt wird dabei weitgehend auf die *Goldene Regel* reduziert.³⁹ Das hängt mit der sog. christozentrischen Wende der katholischen Theologie im 20. Jahrhundert zusammen.⁴⁰

Auch die wenigen Vertreter der evangelischen Ethik, die naturrechtlichen Positionen überhaupt nahestehen, sehen den Zweck des Naturrechts ausschließlich in der Begründbarkeit universaler ethischer Normen, auch sie können daher für das hier in Rede stehende juristische Verständnis des Naturrechts nicht als Zeugen dienen.⁴¹ In einer aktuellen Lehrdarstellung heißt es dazu: „Über das ‚Prüft aber alles, und das Gute behaltet‘ kommen wir auch hier nicht hinaus.“⁴²

Entscheidend für das Naturrecht im hier verstandenen Sinn ist es, dass die Möglichkeit der Erzwingbarkeit

29 Eindrucksvoll in diesem Sinne *Hart* (Anm. 28), S. 39 ff.

30 *Utz*, in: *Trappe* (Hrsg.), Zeitgenössische Rechtskonzeptionen. Verhandlungen des 9. IVR-Weltkongresses (ARSP Beihefte Band 1/Teil 4), 1983, S. 3 ff.

31 *Höffe*, in: *Das Naturrechtsdenken heute und morgen*. GedSchr für René Marcic, 1983, S. 302, 305 (Hervorhebung von mir, T.W.).

32 Z. B. gelegentlich seiner Diskussion mit *Robert Spaemann* am 13. November 2011 in der Katholischen Akademie in Bayern; vgl. den Bericht von *Seitschek*, in: *Die Tagespost* vom 8. Januar 2011. Auch in der Debatte um die Neukommentierung des Art. 1 im GG-Kommentar von Maunz/Dürig wurde Böckenförde „Naturrechtsrhetorik“ unterstellt, vgl. *Graf*, in: *Dreier/Hilgendorf* (Hrsg.), *Kultureller Identität als Grund und Grenze des Rechts*, 2008, S. 129, 136 f., jedoch zu Unrecht (wie hier *Goos*, *Innere Freiheit*, 2011, S. 47; ebenda S. 41 ff. ein Überblick zum Verlauf dieser Diskussion).

33 Vgl. *Böckenförde*, *Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit*, 2. Aufl. 2007, 267 ff., 393 ff.

34 *Böckenförde* (Anm. 33), 267, 269 f.

35 *Böckenförde*, *Vom Ethos der Juristen*, 2010.

36 *Spaemann*, *Philosophisches Jahrbuch* 88 (1981) 70 ff.; *derselbe*, *Herder-Korrespondenz* 1982, 345 ff., 403 ff.; *derselbe*, *Herder-Korrespondenz* 1983, 79 ff. Vgl. auch *Nida-Rümelin*, *Kritik des Konsequentialismus*, 1995.

37 Vgl. exemplarisch etwa *Spaemann*, in: *Böckenförde/Spaemann*, *Menschenrecht und Menschenwürde*, 1987, S. 295 ff.; *derselbe*, in: *FAZ* vom 22. Oktober 1999.

38 *Spaemann*, *Philosophische Essays*, 1983, S. 60, 78.

39 Vgl. z. B. *Furger*, *Einführung in die Moraltheologie*, 2. Aufl. 1997; *Häring*, *Frei in Christus*, Bd. I, 1979, S. 317 ff.; vgl. aber noch *denselben*, *Das Gesetz Christi*, Band I, 8. Aufl. 1967, S. 272 zur Zusammengehörigkeit zwischen Sittengesetz und Recht.

40 Dazu *Schallenberg*, *Naturrecht und Sozialtheologie*, 1993, S. 224 ff.

41 Vgl. z. B. *Honecker*, *Einführung in die Theologische Ethik*, 1990, S. 120 ff.

42 *Härle*, *Ethik*, 2011, S. 127.

durch physische Gewalt gerade nicht als Element des Rechtsbegriffs anerkannt wird. Johannes Messner schreibt:

„Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft sind natürlich berechtigt oder vielmehr aufgrund ihrer Methode geradezu gezwungen, zwischen ‚sittlichem Recht‘ und ‚gesetzlichem Recht‘ zu unterscheiden, wovon das erstere das Recht ohne und das letztere das Recht mit tatsächlicher Garantie durch physische Gewalt umfasst. Solange dem sittlichen Recht die Natur des Rechts nicht abgesprochen wird und das sittliche Wesen des Rechts, die Seele allen Rechts, nicht in Frage gestellt wird, mag sich die Rechtswissenschaft auf das Gesetzesrecht konzentrieren mit seinem Zwangscharakter, wie die medizinischen Wissenschaften sich auf den menschlichen Körper konzentrieren, ohne auf das Wesen der menschlichen Geistseele einzugehen. Eine Rechtsauffassung jedoch, die das Recht ausschließlich mit den staatlichen Zwangssatzungen identifiziert, stellt sich nicht nur in Gegensatz zur inneren Erfahrung, die mit aller Gewissheit von vorstaatlichen Rechten weiß, sondern wird außerdem durch die äußere Erfahrung als falsch erwiesen, nämlich durch die Tatsache, dass der weitaus größte Teil der Gemeinschaft dem Gesetze aufgrund eines sittlichen Antriebes gehorcht und nicht aus Furcht vor Zwangsvollstreckung und Bestrafung ...“.⁴³

4. Naturrecht und Nicht-Positivismus

Damit ist aber immer noch nicht gesagt, dass jede Lehre, die einen zwingenden Zusammenhang zwischen Recht und Sittlichkeit im Sinne der rechtlichen Verbindlichkeit moralischer Normen behauptet, als Naturrechtslehre angesprochen werden kann. Drei Denkformen sind zu unterscheiden: Es gibt Rechtsphilosophen, die sich als Nicht-Positivistinnen bezeichnen, weil sie sogenannte Principles of Law anerkennen.⁴⁴ Es gibt zweitens solche, die im Prinzip Positivistinnen sind, doch in Fällen extremen Unrechts, oder besser: extrem unmoralischen Rechts Abhilfe schaffen wollen, daher ebenfalls als Nicht-Positivistinnen bezeichnet werden.⁴⁵ Und es gibt schließlich diejenigen, welche ein Naturrecht als Rechtsordnung anerkennen.

a) Prinzipienlehre

Der juristische Alltag ist üblicherweise von der Arbeit mit dem Gesetz geprägt. Alle praktisch tätigen Juristen arbeiten im Alltag aber auch nicht-positivistisch. Das liegt daran, dass fast alle einigermaßen komplexen Rechtsordnungen „offene Rechtsordnungen“ sind. Es geht, mit andern Worten, um die zweifelhaften Fälle, das heißt diejenigen Fälle, in denen sich das juristische Ergebnis nicht durch die zweifelsfreie Subsumption unter einen Tatbestand mit definitiver Rechtsfolge ermitteln lässt. Das sind, wie jeder Praktiker weiß, die meisten

Fälle, welche die Justiz beschäftigen. Die Entscheidung richtet sich dann auch nach Rechtsnormen, aber nach solchen, die den Richter ermächtigen, in zweifelhaften Fällen aufgrund außerrechtlicher Maßstäbe zu entscheiden. Die wichtigsten Normen dieser Art sind die Grundrechte und die Generalklauseln.

Seit Ronald Dworkins Buch „Taking Rights Seriously“ nennt man diese Art von Rechtsnormen häufig „Prinzipien“. Man hat auf hohem intellektuellem Niveau hierzu allerlei Grundsätzliches und Lehrreiches geschrieben. Doch eines leisten diese Bemühungen nicht, obwohl es das erklärte Ziel ihrer Urheber ist: der Rechtspositivismus wird dadurch nicht widerlegt.

Schon *Kelsen* kennt, wenn nicht den Begriff, so doch der Sache nach derartige Prinzipien und räumt ein, dass in diesen Fällen (also praktisch in den meisten) nach außerrechtlichen Kriterien entschieden wird.⁴⁶ Kein Rechtspositivist hat die Existenz dieser Prinzipien und ihren ursprünglich außerrechtlichen Gehalt der Sache nach geleugnet. Auf die etwas rabulistische Frage, ob die entsprechenden außerrechtlichen Kriterien durch die Prinzipien-Norm in die Rechtsordnung inkorporiert sind (wie manche Positivistinnen behaupten⁴⁷), kommt es nicht an. Die Sachfrage ist unstrittig.

Hierzu ein Gedankenexperiment: Stellen wir uns vor, zwei englischen Rechtsphilosophen beschäftigen sich mit der deutschen Rechtsordnung des Jahres 1938. Der eine von ihnen ist ein entschiedener Rechtspositivist, der andere lehnt den Positivismus entschieden ab. Beide sind keine Rassisten, im Gegenteil, sie sind überzeugt von der Gleichheit aller Menschen. Beide studieren zunächst die in Deutschland geltenden Gesetze. Sie finden, dass das deutsche bürgerliche Recht dem Vermieter ein außerordentliches Kündigungsrecht einräumt für den Fall der Unzumutbarkeit einer Fortsetzung des Mietverhältnisses. Dies ist eine klassische Generalklausel, die moralisch nicht zu Bedenken Anlass gibt. Beide sind mit dem Gesetz insoweit zufrieden. Dass die deutschen Gerichte in den dreißiger und vierziger Jahren (leider allzu schnell und willfährig) zu der Erkenntnis gelangten, ein Mietverhältnis mit einem Juden sei unzumutbar, mindestens wenn noch andere, „arische“ Hausbewohner vorhanden sind,⁴⁸ ist demgegenüber für beide nicht so einfach hinnehmbar: der Positivist wie der Nicht-Positivist werden es für ein Fehlurteil halten, sie werden es eventuell nur anders begründen.

Ebenso wenig wird, im Bereich des öffentlichen Rechts, die Bestimmung der deutschen Straßenverkehrszulassungsordnung moralische Bedenken der beiden hervorrufen, nach der vom Führer eines Kraftfahrzeugs

⁴³ Messner, Das Naturrecht, 7. Aufl. 1984, S. 240.

⁴⁴ Alexy (Anm. 14), S. 118 ff.

⁴⁵ In diese Richtung Höffe, Politische Gerechtigkeit, 1987 und *derselbe*, Kategorische Rechtsprinzipien, 1990.

⁴⁶ Kelsen (Anm. 11), S. 350 f.

⁴⁷ Vgl. dazu Alexy (Anm. 14), S. 123 ff.

⁴⁸ Vgl. Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, 1973, S. 167 f., 256 f.

„Zuverlässigkeit“ gefordert wird. Wenn aber, wie im Jahr 1938, der „Chef der Deutschen Polizei“, *Heinrich Himmler*, die Fahrerlaubnisse aller in Deutschland lebenden Juden wegen Unzuverlässigkeit für erloschen erklärt, werden dies beide Beobachter für fehlerhaften Ermessensgebrauch halten, der Positivist wie der Nicht-Positivist. Ob die Kriterien für eine „moralisch tragbare“ Auslegung des Begriffs „Zuverlässigkeit“ in die Rechtsordnung inkorporiert sind oder das Rechtsprinzip „Zuverlässigkeit“ auf außerrechtliche Voraussetzungen verweist, ist für diese Einschätzung ohne Belang. Hier wird die Schlacht zwischen Recht und Unrecht nicht geschlagen.

(2) „Gesetzliches Unrecht“: Die *Radbruch'sche* Formel

Wie aber, wenn Anfang 1938 der Gesetzgeber ein Sonderkündigungsrecht für die Vermieter von Juden ins Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt und eine Ermächtigung der Polizeibehörden zur Einziehung „jüdischer Führerscheine“ in die Straßenverkehrszulassungsordnung aufgenommen hätte? Hätte dann der Positivist in unserem Beispielfall die Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden in den beiden geschilderten Fällen, so gewiss er sie immer noch für unmoralisch und empörend gehalten hätte, nicht für juristisch richtig halten müssen?

Nun hat gerade das Dilemma des nationalsozialistischen Unrechts auch viele zum Nachdenken gebracht. Dabei ist als Ergebnis im Wesentlichen das herausgekommen, was *Gustav Radbruch* 1946 klassisch formuliert hat und was seitdem als Radbruch'sche Formel von Rechtsphilosophen in aller Welt übernommen und selbst vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesgerichtshof⁴⁹ rezipiert wurde: „Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahingehend zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht hat, dass das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.“⁵⁰

Die Schwäche der Formel liegt auf der Hand. Sie ist kaum handhabbar. Das Reichsgericht hatte 1941 einen Fall zu entscheiden, in dem es für das Bestehen von Ansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung darauf ankam, ob die Fahrerlaubnis eines jüdischen LKW-Fahrers durch die oben erwähnte Himmler-Verfügung wirksam erloschen war. Es ist nicht überraschend, dass die Richter die Ungültigkeit des Führerscheins ihrem Urteil zugrundelegten, obwohl man auch vom positivistischen Standpunkt Einwände gegen die Wirksamkeit von Himmlers Erlass haben konnte; dieser war nämlich nur in der Tagespresse, nicht aber im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.⁵¹ Einmal abgesehen von den

spezifischen Lebensbedingungen eines totalitären Regimes und angenommen, man hätte es am RG mit ganz besonders mutigen und rechtschaffenen Männern zu tun gehabt: hätte die *Radbruch'sche* Formel ihnen geholfen, eine bessere Entscheidung zu treffen? Gewiss, die Anordnung, ein Jude dürfe, nur weil er Jude ist, kein Fahrzeug mehr steuern, ist unmoralisch, sie ist auch unzweckmäßig, denn zur Verkehrssicherheit trägt sie nicht bei. Aber widerspricht sie der Gerechtigkeit in „unerträglichem Maße“ oder ist das unerträgliche Maß erst bei der 12. Verordnung zum Reichsbürgergesetz erreicht (Entzug der Staatsangehörigkeit für Juden und Zigeuner), oder erst im Zug nach Auschwitz? Und wenn man hier die „Unerträglichkeit“ im Sinne *Radbruchs* bejaht: wie ist es mit anderen Diskriminierungen, welche unseren jüdischen Mitbürgern gleichzeitig angetan wurden? Das Verbot für Juden, den deutschen Wald zu betreten, das Verbot der Hundehaltung, die Einziehung „jüdischer“ Jagdscheine u. ä. waren gewiss ungerecht und unzweckmäßig. Aber für den Einzelnen waren diese Beschränkungen doch meist ertragbar, jedenfalls nicht unerträglicher als das, was gleichzeitig farbigen Bürgern der Südafrikanischen Union oder mancher Staaten der USA zugemutet wurde.

Die *Radbruch'sche* Formel ist aber nicht nur schlecht handhabbar, sie drückt zunächst und vor allem aus, dass auch ungerechte Gesetze Recht schaffen. Auch ein Positivist behauptet ja nicht, dass die nackte Gewalt Recht schaffe, dass etwa die Regeln der Mafia (oder die Befehle Calveras) Recht seien, nur weil sie, im Sinne der soziologischen Definition des Rechts, sozial wirksam sind und ihre Nichtbeachtung sanktioniert wird. Vielmehr gehört zum Wesen des Rechts erst einmal die Scheidung zwischen Recht und nackter Gewalt. Die Räuberbande schafft kein Recht, selbst wo sie Regeln setzt. Die Radbruch'sche Formel leistet daher nicht mehr als der Rechtsbegriff an sich schon leistet: die Scheidung der „Rule of Law“ von zügelloser Gewalt und Anarchie.

(3) Naturrecht strictu sensu – (k)ein katholisches Sondergut

Damit verbleibt die dritte Variante, die Überzeugung von der Existenz einer vorpositiven Rechtsordnung ohne Zwangs-, aber mit Rechtscharakter. Eine solche vorpositive Rechtsordnung behauptet z. B. Papst Johannes Paul II. in der Enzyklika „*Evangelium vitae*“: „Auf jeden Fall ist in der demokratischen Kultur unserer Zeit die Meinung weit verbreitet, wonach sich die Rechtsordnung einer Gesellschaft darauf beschränken sollte, die Überzeugungen der Mehrheit zu verzeichnen

49 Vgl. die Mauerschützen-Urteile: BVerfGE 95, 96 ff.; BGHSt 39, 1 ff.; BGHSt 41, 101 ff.

50 *Radbruch*, SJZ 1946, 105 ff.; näher dazu und zu Spielarten des von ihm sog. „Unrechtsargumentes“ Alexy (Anm. 14), S. 71 ff.

51 RG, Urt. v. 25.02.1941, Das Recht 1941, 1215 ff. mit zust. Anm. *Pröls*; vgl. dazu *Kurzka*, Myops 2012, 24 ff.

... Kein Umstand, kein Zweck, kein Gesetz wird jemals eine Handlung für die Welt statthaft machen können, die in sich unerlaubt ist, weil sie dem Gesetz Gottes widerspricht, das jedem Menschen ins Herz geschrieben steht, mit Hilfe der Vernunft erkennbar und von der Kirche verkündet worden ist ... Die Gesetze, die Abtreibung und Euthanasie zulassen und begünstigen ... sind ganz und gar ohne glaubhafte Rechtsgültigkeit ... Abtreibung und Euthanasie sind also Verbrechen, die für rechtmäßig zu erklären sich kein menschliches Gesetz anmaßen kann ...⁵²

Das Naturrechtsdenken in diesem Sinne wird überwiegend als „katholische Sonderlehre“⁵³ betrachtet. Daran ist zunächst richtig, dass das Naturrecht in der Lehrverkündigung der Päpste, insbesondere von Leo XIII., Pius XI., Pius XII. und Johannes Paul II. stets eine Rolle gespielt hat. Auch lässt sich mit nur geringer Übertreibung festhalten, dass sich „die naturrechtliche Tradition nur im katholischen Bereich kontinuierlich erhalten“ hat.⁵⁴ Die evangelische Theologie tut sich demgegenüber mit naturrechtlichem Denken schwer. Der tiefere Grund für den konfessionellen Unterschied liegt in der unterschiedlichen Bewertung des Sündenfalls. Nach der Lehre des Konzils von Trient hat die Ursünde nicht die Verderbnis der Menschennatur zur Folge gehabt.⁵⁵ Nach reformatorischer Vorstellung ist demgegenüber die Sünde „völlige Perversion“⁵⁶, ihre Folge die Zerstörung der Gottebenbildlichkeit: „Durch Adams Fall ist ganz verderbt menschlich Natur und Wesen ...“⁵⁷

Entsprechend ist das Naturrecht im hier verwandten Sinn im deutschen Sprachraum in erster Linie untrennbar mit dem Namen bedeutender katholischer Gelehrter verbunden. Protagonist eines normativ-ontologisch verstandenen Naturrechts war im 20. Jahrhundert besonders der schweizerische Dominikaner *Arthur Fridolin Utz*.⁵⁸ Der österreichische Priester *Johannes Messner* hat demgegenüber den monumentalen Versuch einer Naturrechtslehre unternommen, welche die ontologische Sicht der Natur des Menschen mit einer empirisch-analytischen Methode verbindet.⁵⁹ Auf der Schnittstelle zwischen Utz und Messner bewegte sich die Lehre des späteren Kölner Kardinals *Joseph Höffner*.⁶⁰ Der deutsche Jesuit *Oswald von Nell-Breuning* stand ebenfalls fest auf dem Boden des Naturrechts im neuscholastischen Sinn, wengleich seine Arbeitsweise oft soziologisch-deskriptiv war.⁶¹ In jüngster Zeit hat *Martin Rhonheimer*, Priester der Personalprälatur Opus Dei, eine Lesart der Naturrechtslehre des Aristoteles und Thomas entwickelt, die zwar zunächst auf die Begründung moralischer Normen zielt, aber für juristische Begründungszusammenhänge offen und geeignet⁶² und von ihrem Urheber auch auf rechtliche Fragestellungen angewandt worden ist.⁶³ *Schockenhoff* versucht ebenfalls, wiewohl in erster Linie ethisch interessiert, den „Brückenschlag“ zwischen Recht und Moral und will sich nicht „mit einer strikten Trennung beider Bereiche abfinden“.⁶⁴

Aus internationaler Sicht ist die angloamerikanische rechtsphilosophische Schule des New Natural Law von besonderem Einfluss. In der österreichischen Jurisprudenz und Rechtsphilosophie gibt es, anders als in Deutschland, eine starke naturrechtlich orientierte Strömung, was nicht nur mit dem fortdauernden Einfluss Messners, sondern wohl auch mit der dort stärker empfundenen geistigen Präsenz *Kelsens* als Vaters der österreichischen Verfassung zusammenhängen dürfte. Man hat insoweit sogar von einem spezifischen „österreichischen Rechtsdenken“ gesprochen.⁶⁵ Beispielhaft sei auf die Namen *Marcic*⁶⁶, *Schambeck*⁶⁷, *Verdross*⁶⁸ und *Waldstein*⁶⁹ verwiesen.

52 Papst Johannes Paul II., Enzyklika EVANGLIUM VITAE, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 120, Nr. 69 (S. 85); Nr. 72 (S. 89).

53 Vgl. Benedikt XVI. vor dem Bundestag: „Der Gedanke des Naturrechts gilt heute als katholische Sonderlehre, über die außerhalb des katholischen Raums zu diskutieren nicht lohnen würde...“ (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles Nr. 189, S. 34).

54 *Johann Braun*, Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 2011, S. 52.

55 Vgl. dazu *Scheffczyk*, Forum Katholische Theologie 1990, 1 ff.

56 *Thielicke*, Theologische Ethik, Band I, 2. Aufl. 1958, S. 619.

57 Zur evangelischen Kritik am katholischen Naturrechtsverständnis vgl. aus Sicht der protestantischen Theologie *Thielicke*, a. a. O., S. 320 ff.; neuerdings *Lohmann*, Zwischen Naturrecht und Partikularismus, S. 17 ff.; aus Sicht der katholischen Theologie *Laun*, Die naturrechtliche Begründung der Ethik in der neueren katholischen Moralthologie, 1973, S. 76 ff. Den Brückenschlag versucht *Schallenberg*, Theologie und Glaube 95 (2005) 481 ff.

58 *Utz*, Anmerkungen und Kommentar zu Thomas von Aquin, Naturgesetz und Naturrecht. Theologische Summe, Fragen 90-97, 1996; *derselbe*, Sozialethik, Band I, 2. Aufl. 1964; Band II, 1963; Band III, 1986; Band IV, 1994; Band V, 2000.

59 *Messner* (Anm. 43).

60 Vgl. einerseits *Höffner*, Christliche Gesellschaftslehre, 3. Aufl. 1962, andererseits *derselbe*, in: Naturordnung in Gesellschaft, Staat, Wirtschaft. FS für Johannes Messner zum 70. Geburtstag, 1961, S. 17 ff.

61 Vgl. zu Einzelheiten *Uertz*, in: FS für Bernhard Sutor zum 65. Geburtstag, 1995, S. 138 ff., insbes. S. 143 ff., 156 ff. Die Methodendiskussion zwischen *Messner* und *Utz* beobachtete v. *Nell-Breuning* aufmerksam, ohne insoweit Partei zu ergreifen (in seiner Rezension der GedSchr für Messner spricht er diesbezüglich vom „Muster einer wissenschaftlich hochstehenden und zugleich vornehmen Diskussion“; vgl. Theologie und Philosophie 61 [1986] 462).

62 Vgl. *Rhonheimer*, Praktische Vernunft und Vernünftigkeit der Praxis, 1994, S. 530 ff.; *derselbe*, Die Perspektive der Moral, S. 204 ff.

63 Besonders *Rhonheimer*, Abtreibung und Lebensschutz, 2004, S. 27 ff.

64 *Schockenhoff*, Naturrecht und Menschenwürde, 1996, 302 ff.

65 *Marcic*, Rechtsphilosophie, 1969, S. 133: „Nochmals sei die Ausgangsposition des österreichischen Rechtsdenkens markiert: Recht und Scheinrecht, Anwert und Unwert, Fug und Unfug, Gut und Schlecht, Gut und Böse gründen letztlich in der Ordnung der Dinge, in der Seinsordnung.“

66 *Marcic*, in: Humanitas Ethnica. FS für Theodor Veiter, 1967, S. 10 ff.; *derselbe*, in: Politische Ordnung und menschliche Existenz. Festgabe für Eric Voegelin, 1962, S. 360 ff.

67 *Schambeck*, in: Das Naturrechtsdenken heute und morgen. GedSchr für René Marcic, 1983, S. 910 ff.

68 *Verdross*, Abendländische Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 1963, S. 240 ff.

69 *Waldstein*, Das Menschenrecht zum Leben, 1982; *derselbe*, Wissenschaftliche Erkenntnis und präpositives Recht, in: Dimensionen des Rechts. GedSchr für René Marcic, 1974, Band 1, S. 389 ff. In seiner Ansprache im Bundestag hat Benedikt XVI. *Waldsteins* Buch „Ins Herz geschrieben“, 2010 übernommen. Kritisch dazu *Dreier*, JZ 2011, 1151 ff.; *derselbe*, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. November 2011, S. 8 sowie *Rhonheimer*, in: *Essen* (Anm. 3), S. 75, 85 mit Fußnote 10.

Die genannten Vertreter der Naturrechtslehre sind untereinander nicht in allen Punkten gleicher Ansicht. Diese Meinungsverschiedenheiten sollen hier aber unerörtert bleiben.

Nimmt man die genannten Namen als Gruppe, so finden sich darin ein Kardinal, katholische Priester und mehrere katholische Hochschullehrer. Das scheint das Vorurteil vom „katholischen Sondergut“ zu bestätigen. Darum seien zwei weitere Vertreter des Naturrechtsgedankens zitiert, die durchaus unverdächtig sind, dem „katholischen Lager“ anzugehören. Zum einen *Eric Voegelin*, der als *Kelsen*-Schüler in seinem späteren Werk zu einem der entschiedenen Positivismus-Kritiker wurde,⁷⁰ zum anderen *Karl Popper*. *Popper* als Vertreter einer Naturrechtslehre – das überrascht zunächst, wenn man „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde“ gelesen hat. Doch *Popper* hat stets Wert darauf gelegt, ein Freund des Naturrechts zu sein. Zwar habe er auf dem menschlichen Ursprung jedweder Norm bestanden, das bedeute aber nicht, dass diese Normen jeden beliebigen Inhalt haben können.⁷¹ Entsprechend hat *Popper* die Angriffe von *Utz* und seiner Schule⁷² als ungerecht empfunden.⁷³

(4) Kritik des Naturrechts

Die Idee des Naturrechts steht seit je in der Kritik. Gemessen an seinem eigenen Anspruch, uns objektiv verbindliche und unbezweifelbare Normen eines überpositiven Rechts zu liefern, müsse man das Naturrechtsdenken als gescheitert betrachten, schreibt beispielsweise *Koller*.⁷⁴ Noch weitergehend wird dem Naturrecht gelegentlich bescheinigt, eine Dirne jeder Ideologie zu sein.⁷⁵

Es fehlt der Raum, dies hier zu diskutieren. Wie alle großen Fragen hat auch der Konflikt zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus keine Lösung, sondern eine Geschichte. Es soll mit den folgenden Zeilen nur ein Ziel verfolgt werden: darzutun, dass jedenfalls das Recht auf Leben jedem Menschen zusteht, ohne Rücksicht auf die näheren Umstände seiner Existenz, und zwar aufgrund vorpositiven Rechts. Und es soll versucht werden darzulegen, dass dies auch im säkularen Staat argumentativ vermittelbar ist.

III. Der säkulare Staat

1. Der säkulare Verfassungsstaat und die Überzeugungen seiner Bürger

Der säkulare Staat ist auf klassischer Weise in seinem Pathos wie seiner Paradoxie beschrieben in dem berühmten Wort *Ernst-Wolfgang Böckenfördes*:

„Der freiheitliche säkulare Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit Willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur

bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt, mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren versuchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“⁷⁶

Dieser Satz ist jüngst von rechts⁷⁷ wie von links⁷⁸ in Frage gestellt worden, er drückt jedoch nach wie vor gut aus, worin die Säkularität des modernen Staates besteht. Der säkulare Staat überlässt die Frage nach der Wahrheit seinen Bürgern und beschränkt sich seinerseits darauf, die Autonomie des politischen Raumes zu behaupten. Aber der säkulare Staat schließt sich nicht ab gegenüber Werten, die in den Überzeugungen seiner Bürger wurzeln.⁷⁹

2. Das Christentum und der säkulare Staat

Charles Taylor legt in seiner *Marianist Award Lecture* von 1996 „A Catholic Modernity“ überzeugend dar, dass der säkulare Staat der westlichen Welt den Ansprüchen des Christentums besser genügt, als alle anderen Staats- und Gesellschaftsordnungen der Vergangenheit und Gegenwart.⁸⁰ Er ist mit dieser Auffassung in guter Gesellschaft. Papst Johannes Paul II. schreibt in der Enzyklika „*Centesimus annus*“ vom 1. Mai 1991:

„Die Kirche weiß das System der Demokratie zu schätzen, insoweit es die Beteiligung der Bürger an den politischen Entscheidungen sicherstellt und den Regierten die Möglichkeit garantiert, sowohl ihre Regierungen zu wählen und zu kontrollieren als auch dort, wo es sich als notwendig erweist, sie auf friedliche Weise zu ersetzen. Sie kann daher nicht die Bildung schmaler Führungsgruppen billigen, die aus Sonderinteressen oder

70 Zum hier interessierenden Zusammenhang vgl. insbesondere *Die Natur des Rechts*, 2011 (deutsche Übersetzung von *The Nature of Law*, 1957), besonders S. 74 ff., 91 ff., 108 ff.

71 Vgl. dazu die Nachweise (zum Teil aus unveröffentlichtem Material) bei *Zenz*, in: *Kieseewetter*, *Karl Poppers Beiträge zur Ethik*, 2002, S. 152 ff., bes. S. 162 ff.

72 Vgl. *Müller-Schmid*, *Emanzipatorische Sozialphilosophie und Pluralistisches Rechtsdenken*, 1976; weniger radikal *Sebold*, in: *Utz* (Hrsg.), *Die offene Gesellschaft und ihre Ideologien*, 1986, S. 22 ff.

73 *Zenz* (Anm. 71), S. 152, 161 f.

74 *Theorie des Rechts*, 2. Aufl. 1997, S. 139

75 Vgl. zuletzt *Hoerster*, *Was ist Recht?*, 2006, S. 90.

76 *Böckenförde*, in: *Ebracher Studien. FS für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag*, Stuttgart 1967, 75 ff. (hier zitiert nach: *derselbe*, *Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit*, 2. Aufl. 2006, S. 213, 229 f.).

77 *Dirsch*, *Zeitschrift für Politik* 2009, 123 ff.

78 *Ebert*, *Aufklärung und Kritik* 2/2010, S. 108 ff.

79 Vgl. dazu *Rhonheimer*, *Christentum und säkularer Staat*, 2012, S. 195 ff., bes. S. 215 f.

80 *Charles Taylor*, in: *Heft* (Ed.), *A Catholic Modernity? Charles Taylor's Marianist Award Lecture*, 1999, S. 13 ff., insbes. 16 ff.

aus ideologischen Absichten die Staatsmacht an sich reißen ... Die Kirche verschließt auch nicht die Augen vor der Gefahr des Fanatismus oder Fundamentalismus derer, die glauben, im Namen einer angeblich wissenschaftlichen oder religiösen Ideologie den anderen Menschen ihre Auffassung von dem, was wahr und gut ist, aufzwingen zu können. Die christliche Wahrheit ist nicht von dieser Art. Der christliche Glaube, der keine Ideologie ist, maßt sich nicht an, die bunte sozio-politische Wirklichkeit in ein strenges Schema einzuzwängen.⁸¹

Grund für diese Sympathie der Kirche ist, dass sie im säkularen Staat quasi sich selbst und christliche Werte erkennt. Die Gewährleistung der Religions- und Gewissensfreiheit, die Garantie von Menschen- und Bürgerrechten auf internationaler wie nationaler Ebene, die Ächtung von Körper- und Todesstrafen, von Folter, Leibeigenschaft und Sklaverei, die Beteiligung der Bürger an den politischen Entscheidungen durch Wahlen und Abstimmungen, die Institutionalisierung von Werken der Nächstenliebe im Sozialstaat, der Schutz des Schwächeren im Zivilrecht, die Unabhängigkeit der Justiz, die grundsätzliche Ächtung des Krieges, die internationale Solidarität für unterentwickelte oder von Katastrophen und Kriegen heimgesuchte Länder, die Schaffung eines internationalen Systems der Friedenssicherung – all dies ist, bei aller Unvollkommenheit im Einzelnen, weit näher bei der Botschaft des Evangeliums, als es etwa der christlich dominierte Staat des Ancien regime war.

3. Der säkulare Staat und die Wahrheit

Wesentlich am säkularen Staat ist, wie dargestellt, dass er ohne Anspruch auf Wahrheit auftritt. Damit ist aber natürlich nicht gesagt, dass die Freiheit des Staates und der Gesellschaft ohne Bezug zur Wahrheit ist. Johannes Paul II. fährt also fort:

„Aber die Freiheit erhält erst durch die Annahme der Wahrheit ihren vollen Wert. In einer Welt ohne Wahrheit verliert die Freiheit ihre Grundlage, und der Mensch ist der Gewalt der Leidenschaften und offenen oder verborgenen Bedingungen ausgesetzt. Der Christ lebt die Freiheit und dient ihr, indem er seinem Sendungsauftrag getreu die Wahrheit, die er erkannt hat, immer wieder anbietet.“⁸²

Der säkulare Staat ist im Urteil Johannes Pauls II. nicht frei vom Sittengesetz, vielmehr hängt seine Daseinsberechtigung daran. Nur wenn es stimmt, dass die menschliche Vernunft das moralische Gesetz erkennt, kann dem Staat in seiner Säkularität die volle Freiheit zur Gesetzgebung zugestanden werden. Und nur wenn der Staat sich an die Regeln der praktischen Vernunft hält, d. h. seine Gesetze ihren praktischen Urteilen über „gut“ und „böse“ entsprechen, hat der säkulare Staat seine Daseinsberechtigung.

4. Die katholische Sichtweise – „Heiligkeit des Lebens“ oder „Grundlage des Staates“?

Dieser Verweis auf die Wahrheit ist im gesellschaftlichen Diskurs naturgemäß ein Problem. Aus katholischer Sicht gilt: unter allen intrinsischen Werten steht das menschliche Leben an erster Stelle, unter den aus dem Naturrecht folgenden absoluten Handlungsverboten ist das bei weitem wichtigste das Verbot, einen unschuldigen Menschen zu töten. Aus biblischer Sicht ist das Tötungsverbot zutiefst mit der Majestät Gottes verbunden.

„Gott erklärt sich zum absoluten Herrn über das Leben des nach seinem Bild und Gleichnis geschaffenen Menschen. Das menschliche Leben weist somit einen heiligmäßigen und unverletzlichen Charakter auf, in dem sich die Unantastbarkeit des Schöpfers selber widerspiegelt. Eben deshalb wird Gott zum strengen Richter einer jeden Verletzung des Gebots ‚du sollst nicht töten‘, das die Grundlage des gesamten menschlichen Zusammenlebens bildet.“⁸³

Damit ist schon angesprochen, dass das absolute Tötungsverbot auch für die menschliche Gemeinschaft von Bedeutung ist. Die Wortwahl deutet freilich auf ein spezifisch christliches, einer säkularen Gesellschaft nicht vermittelbares Gedankengut hin. Entsprechend ist in der Diskussion der letzten zwanzig Jahre von vielen Philosophen der Gedanke geäußert worden, Katholiken mögen ja an die Heiligkeit des Lebens glauben, doch könnten sie vom Staat nicht verlangen, diese religiöse Überzeugung zur Grundlage der Gesetzgebung zu machen.⁸⁴ Das klingt auf den ersten Blick bestechend, doch es geht am Kern des neuzeitlichen Staatsgedankens vorbei. Nicht die „Heiligkeit des Lebens“ ist der maßgebende Gesichtspunkt, sondern die Rechtfertigung des Staates, die aus dem gleichmäßigen Schutz aller Menschen, ohne jede Form der Diskriminierung folgt. Das soll abschließend angedeutet werden.

VI. Der säkulare Staat und das Recht auf Leben

Richtig an der Kritik ist: Damit es in der hier behaupteten Allgemeinheit gilt, muss sich das allgemeine Tötungsverbot auch im säkularen Diskurs als richtig erweisen. Sonst müsste sich der Befürworter eines naturrechtlich geltenden Tötungsverbots von Seiten seiner Gegner mit der Antwort Sartres begnügen: *Il n'y a pas de nature humaine, puisqu'il n'y a pas de Dieu pour la concevoir* - es gibt keine menschliche Natur, weil es keinen Gott gibt, der sie entworfen haben könnte. Die Aufgabe, die bleibt, ist daher, nach einer vorpositiven Grundlage des

81 Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 101, Nr. 46 (S. 53)

82 Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 101, Nr. 46 (S. 54).

83 *Papst Johannes Paul II.* (Anm. 52), Nr. 53 (S. 67).

84 Beispielhaft *Dworkin*, Die Grenzen des Lebens, 1994, S. 101 ff.; *Kuhse*, Die „Heiligkeit des Lebens“ in der Medizin, 1994.

Tötungsverbots zu suchen, die im säkularen Diskurs konsensfähig sein könnte.

1. Person- und Menschenwürde

Ein solcher Gesichtspunkt wird von vielen Autoren in der Personwürde des Menschen oder aber in einer vorpositiv verstandenen Menschenwürde gesucht; oft werden beide Gedanken auch miteinander verknüpft.

a) Der Mensch als Person

Immer wieder wird auch von katholischer Seite der Begriff der Person als Ansatzpunkt genannt. Doch hat der Rechtsbegriff der Person rechtshistorisch gesehen eher als Mittel der Ausgrenzung bestimmter Teile der Menschheit aus der Rechtsgemeinschaft gedient.⁸⁵ Zwar kann (und sollte) die Personalität des Menschen, richtig verstanden, ein Argument für das Lebensrecht sein.⁸⁶ Aber auch heute wird im Gegenteil der Personbegriff mindestens ebenso häufig benutzt, um bestimmte Gruppen, etwa die Ungeborenen, aus der Menschheit auszubürgern.⁸⁷ Die Erfahrung des bisherigen Diskurses lehrt uns also, nicht allzuviel Hoffnung auf die Überzeugungskraft des Person-Argumentes zu setzen.

b) Die Würde des Menschen

Der Begriff der Menschenwürde als rechtsphilosophischer, vorpositiver Begriff ist überaus schwierig zu definieren.⁸⁸ Jedenfalls ist aus christlicher Sicht festzuhalten, dass die Würde des Menschen zwar gewiss in der Gottebenbildlichkeit ankert, aber maßgeblich christologisch, inkarnationstheologisch begründet ist.⁸⁹ In den Worten John Henry Newmans: „Ja, meine Brüder, euer Gott hat eure Natur auf Sich genommen, und nun macht euch bereit, im menschlichen Fleisch jene Herrlichkeit und jene Schönheit aufleuchten zu sehen, auf die die Engel schauen.“⁹⁰ Die Menschenwürde eignet sich daher in ihrem spezifisch christlichen Gehalt nicht für den säkularen Diskurs.⁹¹

2. Die Gleichheit

Stattdessen bietet sich der Gedanke der Gleichheit an, und zwar in Form des absoluten Diskriminierungsverbots. „Die Geschichte des Rechtsdenkens offenbart, dass das erste Signalwort des Rechts die Gleichheit ist.“⁹²

a) Der rechtshistorische Befund: Naturrechtsdenken im alten Griechenland

Bei den Griechen, aus deren Rechtsdenken wir oben die ältesten Beispiele für Stellungnahmen für und gegen den Rechtspositivismus gewählt haben, fiel die positive Rechtsordnung ursprünglich mit dem kosmischen

Begriff des Rechts zusammen. Bei Homer begegnet die Gottheit Themis.⁹³ Die Themis ist eine Titanin, eine ursprüngliche, schicksalhafte Macht, sie folgt nicht eigenen Neigungen oder den Wünschen der Götter, sondern verkündet das Göttern und Menschen „verhängte“. Recht bei Homer ist also das Verhängnis, der Spruch des Königs, des Richters oder Feldherrn schafft nicht Recht, sondern verkündet den Spruch des Schicksals. Bei Hesiod tritt die Themis mehr und mehr zurück hinter Dike, Tochter des Zeus und der Themis, halb Titanin, halb Olympierin. Das Recht ist nicht mehr nur schicksalhafte Macht, es wirkt klärend, erhellend, Dike bringt das Rechte ans Licht. Es geht um die Gewährung des Beanspruchten, des vom Recht Zugeteilten. Auch der Inhalt des richterlichen Spruches wird deshalb beachtet.⁹⁴ Das Recht kann durch das Urteil verzerrt werden, es wird ein Unrecht von Menschen als Recht behauptet. Das liegt freilich nicht an Dike, sondern an der menschlichen Hybris.⁹⁵ Protagoras, um 485 v. Chr. geboren, kommt dann zur Überzeugung, dass es von jeder Sache zwei mögliche Auffassungen gibt.⁹⁶ „Nicht die Vielfältigkeit der Standpunkte, sondern die Mehrdeutigkeit eines jeden war seine Entdeckung“, schreibt Erik Wolf. Konsequenz dieser Auffassung ist nun nicht die Leugnung der Verbindlichkeit des Rechts, sondern vielmehr der Positivismus: Keiner vermag das wahre Recht zu erkennen, in jeder Polis gilt ein anderes Gesetz, ein prinzipieller Vorrang des einen Gesetzes vor dem anderen ist nicht zu erkennen, das Recht ist wandelbar, die jeweils gültige Verfassung ist eine Möglichkeit unter anderen.⁹⁷ Die Sophisten sind es dann, die das jeweils geltende Recht an höheren Regeln messen, sei es dass sie das Recht des Stärkeren als Naturgegeben anneh-

85 Dazu zuletzt *Esposito*, Person und menschliches Leben, 2010. Kritische Würdigung bei *Stagl*, Bonner Rechtsjournal Sonderausgabe 1/2012, 11 ff.

86 Grundlegend *Spaemann*, Personen, 3. Aufl. 2006.

87 Vgl. etwa *Hoerster*, Abtreibung im säkularen Staat, 1991, S. 70 ff.; *Ladewig*, in: *Kannetzkij/Tegtmeyer*, Personalität. Studien zu einem Schlüsselbegriff der Philosophie, 2007, S. 341 ff.

88 Vgl. aber die Versuche von *Klonhardt*, in: Dialog als Lebensform. FS für Gerhard Pfaffenrott, 2007, S. 175 ff.; *Tiedemann*, Menschenwürde als Rechtsbegriff, 3. Aufl. 2012.

89 Eindringlich *Ratzinger*, Kommentar zum I. Hauptteil, I. Kapitel der Pastoralkonstitution über die Welt von heute, in: Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen, Kommentare, Teil III, 1968, S. 316, 317 f.

90 In: *John Henry Newman*, Predigten, Gesamtausgabe, 11. Band, 1964, S. 323, 340 f.

91 Kritisch auch im Hinblick auf das Kant'sche Verständnis der Menschenrechte *Ladewig*, Zeitschrift für Politische Theorie 2010, 51 ff. Ausdrücklich nicht Stellung genommen wird hier, entsprechend der begrenzten Aufgabenstellung dieser Ausführungen, zur Bedeutung von Art. 1 Abs. 1 GG für den Lebensschutz nach geltendem deutschen Verfassungsrecht.

92 *Marcic* (Anm. 65), S. 206.

93 Vgl. dazu und zum Folgenden *Erik Wolf*, Griechisches Rechtsdenken, Bd. I, 1950, S. 22 ff.

94 *Wolf* (Anm. 93), S. 120 ff., bes. S. 131 ff.

95 *Wolf* (Anm. 93), S. 134, 137 ff., 143.

96 Vgl. dazu *Erik Wolf*, Griechische Rechtsdenker, Bd. II, 1952, S. 19.

97 *Wolf* (Anm. 96), S. 25 f.

men,⁹⁸ sei es dass sie das Recht als Schutz des Schwachen begreifen.⁹⁹ *Antiphon* aber war es, der ein rationales Kriterium fand, indem er als erster (von dem wir wissen) den Gedanken formulierte, dass zwischen den Menschen überhaupt kein wesenhafter Unterschied bestehe. Hellenen und Barbaren, Adel und nichtadelige Geschlechter, Freie und Sklaven sind sich von Natur aus, in biologischer Hinsicht, gleich. Dem widerspricht aber die politische Ungleichheit. Die Gleichheit ist der Grund für ein neues, allgemeines, menschliches und universales Recht.¹⁰⁰

b) Das Alte Testament

Aus biblischer Sicht findet das allgemeine Tötungsverbot seinen Grund in der Gottebenbildlichkeit der Menschen. In der Theologie ist die Bedeutung des Topos von der Gottebenbildlichkeit hochstrittig.¹⁰¹ Die Frage kann hier nicht diskutiert, noch weniger entschieden werden. Eindeutig ist aber eines: die Erzählung der Genesis von der Gottebenbildlichkeit der Menschen ist Teil der priesterschriftlichen Tradition im Pentateuch, die den Einrichtungen Israels eine universale Bedeutung beimisst.¹⁰²

Gegenüber der sonst im Alten Testament im Vordergrund stehenden Theologie vom „berith“, dem Bund Gottes mit seinem Volk,¹⁰³ ist gerade der Topos der Gottebenbildlichkeit ein alttestamentlicher Ansatz für ein universalistisches Verständnis der Menschenwürde. Die Genesis setzt sich dabei in besonderer Weise ab von der ägyptischen Königstheologie.¹⁰⁴ Während in den anderen bekannten vorderorientalischen Kulturen die Theokratie des Stadt- oder Reichsgottes der Rechtfertigung der Königsherrschaft dient, der König als Sohn oder Statthalter Gottes dessen Bild ist, ist es in Israel umgekehrt: Jede menschliche Herrschaft stellt prinzipiell die Herrschaft Jahwes in Frage; die Herrschaft Gottes wird nicht durch einen Menschen vermittelt, jeder Einzelne steht in unmittelbarer Beziehung zu Gott.¹⁰⁵ Die Rede vom *Imago Dei* hat also insbesondere eine egalitäre Pointe.

Man kann die biblische Rede von der Gottebenbildlichkeit daher in säkulare Sprache übersetzen: Die religiöse Frage der Gottebenbildlichkeit des Menschen ist die säkulare Frage nach der menschenrechtlichen Gleichheit, genauer, nach dem Verbot der Diskriminierung im Hinblick auf das Recht auf Leben.

(3) Staatsphilosophische Begründung - Hobbes

Hier schließt sich der Kreis zur neuzeitlichen „vertragstheoretischen“ Staatsbegründung. Am Anfang des modernen Staatsdenkens steht der englische Bürgerkrieg. Es ist der Zerfall der bürgerlichen Ordnung, die Anarchie, die Thomas Hobbes zum Ausgangspunkt für die philosophische Rechtfertigung des Staates nahm.¹⁰⁶ Die natürliche Situation des Menschen sei die Furcht, von

seinesgleichen getötet zu werden. Der Staat, dessen Macht der Macht jedes einzelnen überlegen ist, kann allein die Gewalt der Privaten in Schach halten und die Sicherheit aller garantieren. Damit ist das Tötungsverbot staatsphilosophisch gerechtfertigt. Diese Rechtfertigung ist aber keine rein säkulare, im Unterschied zu anderen vertragstheoretischen Staatsbegründungen. *Hobbes* spricht vom *Covenant* als Grundlage des Staates, nicht – wie *Rousseau* – vom *Contrat*, und zieht ausdrücklich die Parallele zum *berith* am Sinai.¹⁰⁷

Im Lichte dessen ist auch der bekannte Satz „Auctoritas non veritas facit legem“ zu lesen. Eine rein dezisionistische Interpretation wie bei *Carl Schmitt*¹⁰⁸ geht am Sinn des Satzes vorbei. Der Satz sagt nicht, dass alles Recht vom Souverän geschaffen werde. Zu berücksichtigen ist der Vertragszweck. Das Recht des Individuums auf Schutz und Selbsterhalt, kurz: auf Leben, ist der Zweck aller Souveränität und jedes Gesetzes. „An dieser Aufgabe findet die souveräne Gewalt ihren Inhalt und ihre Grenze: Die Grenze ist das ... vorstaatliche und subjektive Naturrecht auf Selbsterhaltung und damit Schutz des Individuums. Kein Gesetz kann dies auslöschen. Versucht es dies, so ist der Betroffene an den Vertrag nicht mehr gebunden.“¹⁰⁹ Das *Covenant*, die Konstituierung der staatlichen Gewalt ist für *Hobbes* der Anfang des bürgerlichen Rechtes, nicht der Anfang des Rechts überhaupt.¹¹⁰ Interessant ist, dass diese naturrechtliche *Hobbes*-Deutung zum gleichen Ergebnis kommt, wie parallel Bemühungen sozialistischer Rechtstheorie:

98 So *Thrasymachos* und *Kallikles* (vgl. Wolf (Anm. 96), S. 103 ff. u. S. 120 ff.).

99 *Lykophorn* und *Alkidamas*, vgl. dazu Wolf (Anm. 96), S. 134 ff.

100 Vgl. Wolf (Anm. 96), S. 87 ff., bes. S. 89 f.

101 Zuletzt dazu *Schellenberg*, *Der Mensch als Bild Gottes?*, 2011; vgl. auch die Beiträge im Sammelband von *Scheffczyk* (Hrsg.), *Der Mensch als Bild Gottes*, 1969. Die Bedeutung der Rede von der Gottebenbildlichkeit einschränkend z. B. *Pesch*, *Katholische Dogmatik aus ökumenischer Erfahrung*, Teilband 1/2, S. 159 ff.

102 Vgl. dazu *Zenger/Frevel*, in: *Zenger* (Hrsg., *Einleitung in das Alte Testament*, 8. Aufl. 2012S. 204 ff.; *Zenger*, in: *Theologische Realenzyklopädie*, Band XXVII, 1997, S. 440 ff. Besonders prägnant *Werner H. Schmidt*, *Einführung in das Alte Testament*, 4. Aufl. 1989, S. 105: „Die ethische Forderung wendet sich an die Menschheit insgesamt, das theologische Herzstück ist Abraham und seinen Nachkommen vorbehalten.“

103 Zur Bundestheologie nunmehr ausführlich *Koch*, *Vertrag, Treueid und Bund*, 2012; beide Gedanken sind natürlich nicht unverbunden; vgl. dazu nur *Karl Barth*, *Die kirchliche Dogmatik*, Erster Teil, 3. Aufl. 1957, S. 258 ff.: „Der Bund als innerer Grund der Schöpfung“ sowie *Ockenfels*, *Politisierter Glaube?*, 1987, S. 176 ff. („Bundesgott und Schöpfergott“).

104 Vgl. *Hornung*, Beitrag in: *Loretz*, *Die Gottebenbildlichkeit des Menschen*, 1967, S. 123 ff.

105 Vgl. dazu *Martin Buber*, *Königtum Gottes*, 1956, und neuerdings *Proisinger*, *Theologisches* 2010, 99 ff.

106 Vgl. dazu *Anter*, *Die Macht der Ordnung*, 2. Aufl. 2009, S. 59 ff.; *Hillgruber*, *Der Schutz des Menschen vor sich selbst*, 1992, S. 5 ff.; *Isensee*, *Das Grundrecht auf Sicherheit*, 1983, S. 3 ff.

107 Vgl. neuerdings instruktiv *Krause*, *Jahrbuch Politisches Denken* 2005, 9 ff., allgemein dazu auch *Oestreich*, in: *Hofmann*, *Die Entstehung des modernen souveränen Staates*, 1967, S. 137 ff.

108 *Politische Theologie*, 8. Aufl. 2004, S. 39.

109 *Rhonheimer*, ARSP 86 (2000) 484, 487.

110 *Rhonheimer* (Anm. 109), 484, 492 f.

„Die Befugnis zu Zwingen ist nur deshalb mit der Freiheit vereinbar, weil sie auf einem allgemeinen Gesetz basiert, dem diejenigen ihre Beistimmung geben konnten, die im Zweifel gezwungen werden können.“¹¹¹ Die Zustimmung der potentiell Gezwungenen setzt aber den Schutz ihrer Rechte voraus.

V. Ergebnis

Gerade der säkulare Staat findet seine Rechtfertigung einerseits darin, die Sicherheit aller, auch der Schwachen zu gewähren, andererseits darin, die Gleichheit aller zu gewährleisten und jede Diskriminierung zu verhindern, besonders im Hinblick auf das elementarste

Menschenrecht, das Recht auf Leben. Der moderne säkulare Staat ist dazu da, das Gebot „du sollst nicht töten“ mit Mitteln des Rechtes und, wenn es Not tut, mit Gewalt durchzusetzen.

Das gilt in besonderer Weise für den Schutz des schwachen Lebens, des ungeborenen Lebens, des kindlichen Lebens, des alten und kranken, des behinderten Lebens, das im „Krieg aller gegen aller“ ohne den Schutz der Rechtsordnung stets auf der Strecke bleiben muss, weil es sich gegen Angriffe nicht wehren kann.

Das Recht auf Leben ist Naturrecht, es wird vom positiven Recht nicht gewährt, sondern vorgefunden.

¹¹¹ *Fisahn*, Kritische Vierteljahresschrift 2011, 3, 15.

RiLG a.D. Knut Wiebe, Köln

Gehsteigberatung - zulässig oder nicht?¹

Gegen das 1995 in Kraft getretene Reformgesetz, Abtreibungen unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 StGB straffrei zu stellen (Beratungsregelung)², wird immer noch demonstriert. Eine Art des Protestes sind die so genannten Gehsteigberatungen, die vor Arztpraxen oder Beratungsstellen erfolgen, in denen Abtreibungen beziehungsweise Konfliktberatungen gemäß § 219 StGB durchgeführt werden. Hierbei werden mutmaßlich schwangere Frauen mit dem Ziel angesprochen, sie von einer Abtreibung abzuhalten. Unterstützt wird die im Einzelnen etwas unterschiedlich gehandhabte Gehsteigberatung mitunter durch das Überreichen von Flugblättern mit oder ohne photographische Darstellung einer Abtreibung und/oder Plastikmodellen, die in Form und Größe einen Embryo in der 10. Woche zeigen, dem Zeitpunkt, zu dem die meisten Abtreibungen geschehen.

Nach dem Leitsatz des - nicht rechtskräftigen - Urteils des VGH Mannheim³ „kann“ das an einen privaten Verein gerichtete ordnungsbehördliche Verbot, Gehsteigberatungen unmittelbar vor einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle „auch unter Berücksichtigung der Meinungs- und Glaubensfreiheit“ des Gehsteigberaters beziehungsweise des hinter ihm stehenden Vereins durchzuführen, „gerechtfertigt sein“⁴. Daraus folgt, dass der VGH eine allgemeinverbindliche Aussage nicht treffen wollte, mithin die Gehsteigberatung zunächst einmal grundsätzlich zulässig ist. Dabei bezieht sich die Einschränkung „kann“ nicht nur auf die Art und Weise der Durchführung der Gehsteigberatung, sondern auch auf ihren genauen Standort. Würden schwangere Frauen auf dem Weg zur Beratungsstelle nicht mit ihrer vermuteten Schwangerschaft konfrontiert oder würde die Gehsteigberatung außerhalb der von der Behörde festgelegten 70 m Straßenlänge und damit ein Stück von der Beratungsstelle

entfernt stattfinden, so sähe der VGH keine Verbotssituation. Entsprechendes dürfte für eine Gehsteigberatung vor einer Abtreibungspraxis gelten. Da aber bei einem räumlichen Abstand zur Beratungsstelle/Abtreibungspraxis die Gehsteigberatung wirkungslos ist, hat der VGH in der Sache ein umfassendes behördliches Verbot der Gehsteigberatung bestätigt. Die Frage ist, ob die Urteilsbegründung das Ergebnis trägt.

Zurückhaltende Gehsteigberatung generell zulässig

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das BVerfG in seiner Entscheidung vom 8. Juni 2010⁵ wie in einer anderen Sache zuvor schon das Landgericht München in seiner Entscheidung vom 25. Juli 2006⁶ das Ansprechen mutmaßlich schwangerer Frauen unmittelbar vor einer Abtreibungspraxis zugelassen hat. Ein Abtreibungsarzt muss es hinnehmen, wenn ein Demonstrant ihn mit der Rechtswidrigkeit seines Tuns - die nach § 218a Abs. 1 StGB durchgeführten Abtreibungen sind gemäß der Rechtsprechung des BVerfG nach wie vor rechtswidrig⁷

¹ Zugleich eine Besprechung von VGH Mannheim ZfL 2012, 123 ff.

² BGBl. I 1995, 1050.

³ VGH Mannheim ZfL 2012, 123 ff. (bei Redaktionsschluss nicht rkr., BVerwG NZB 6 B 3.13); vorhergehend die Entscheidung des VGH im Einstweiligen Rechtsschutz ZfL 2012, 97 ff. m. abl. Anm. *Büchner* a.a.O., S. 102 ff.

⁴ So der Leitsatz der genannten Entscheidung - ZfL 2012, 123.

⁵ BVerfG ZfL 2011, 93 ff. m. Red.-Hinweis, dass nach der Entscheidung des BVerfG die jenem Verfahren zugrundeliegende Unterlassungsklage zurückgenommen wurde; das BVerfG hatte die Instanzentscheidungen aufgehoben und die Sache an das LG München (9 O 14979/05) zurückverwiesen; BVerfG-K-Beschluss auch in NJW 2011, 47.

⁶ LG München (Urteil vom 25.7.2006 - 28 O 5185/06) ZfL 2006, 96 ff. mit zust. Anm. *Büchner*; Urteil auch in NJW 2006, 3791 ff.

⁷ BVerfGE 88, 203 ff. = NJW 1993, 1751 ff. - Leitsätze 4 und 15.

- öffentlich konfrontiert. In diesem Zusammenhang können mögliche Patientinnen des Abtreibungsarztes mit dem Ziel angesprochen werden, ihre Haltung zur Abtreibung zu überdenken. Dies sieht das BVerfG als von Art. 5 GG gedeckt an. Ungeachtet dessen zieht der VGH die Entscheidung des BVerfG dafür heran, dass das Recht des Gehsteigberaters aus Art. 4 und 5 GG gegenüber dem Recht der Schwangeren auf Achtung ihres Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 GG, die Schwangerschaft in der Anfangszeit verborgen halten zu können und mit einer dahingehenden Frage nicht konfrontiert zu werden, zurücktreten müsse.⁸ Selbst wenn der VGH mit seiner Entscheidung keine Divergenz zum BVerfG gesehen haben sollte, fehlt es an einer Auseinandersetzung mit diesem Punkt.

Zu der vom VGH beanstandeten Konfrontation mit einer vermutlich schwangeren Frau kommt es aber nicht, wenn das Gehsteiggespräch ohne die vom VGH beanstandete Frage nach einer Schwangerschaft⁹ eingeleitet und je nach Reaktion der Frau auch sogleich wieder beendet und ihr nichts gezeigt oder überreicht wird. In Betracht käme z. B. eine Ansprache, die überhaupt keine Frage, sondern ausschließlich ein Hilfsangebot enthalten würde wie z. B.: „Wir wollen schwangeren Frauen helfen. Eine Abtreibung oder auch nur der Besuch einer Beratungsstelle könnte sich dann erübrigen“. Würden Gehsteigberater ihr Gespräch so oder ähnlich beginnen, sich also zumindest zunächst auf ein Hilfsangebot beschränken, würden sie das Persönlichkeitsrecht der Frau wahren. Mit dem VGH wäre dann eine Rechtsverletzung nicht gegeben und die Gehsteigberatung auch unmittelbar vor dem Eingang einer Beratungsstelle/Abtreibungspraxis zulässig.

II. Zur Gefahr für die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

Das Verbot der Ordnungsbehörde, vermutlich schwangere Frauen unmittelbar vor einer Beratungsstelle/Abtreibungspraxis anzusprechen, ist jedenfalls dann rechtswidrig, wenn der Schwangeren mit der Ansprache objektiv zutreffendes Informationsmaterial wie Flugblätter, Fotos oder Embryonenmodelle angeboten werden. Da bei der Gehsteigberatung ein Verstoß gegen den straßenrechtlichen Gemeingebrauch ebenso wenig vorliegt wie eine Verletzung des Versammlungsrechts, so zu Recht auch der VGH, scheiden diesbezügliche Verbotsvorschriften aus. Soweit der VGH auf die Generalklausel der §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG BW) zurückgreift und eine Gefahr für die „öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ als gegeben ansieht¹⁰, ist eine solche Gefahr den Urteilsgründen nicht zu entnehmen. Selbst wenn man die vom VGH angenommene Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der angesprochenen Schwangeren mit einer Verletzung der Art. 1 und 2 GG nachvoll-

zieht, mag die öffentliche Ordnung, gegebenenfalls in Verbindung mit den §§ 218a Abs. 1, 219 StGB tangiert sein. Dies allein stellt aber noch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung i.S.d. §§ 1, 3 PolG BW dar, auch nicht, wenn man, wie der VGH, diese Rechtsverletzung in der Nähe der Intimsphäre der Schwangeren sieht. Denn auch die Erheblichkeit einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts impliziert nicht zugleich schon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Nirgends, auch nicht im Rahmen der vom VGH durchgeführten Beweiserhebung, ist mitgeteilt worden, dass es auch nur ein einziges Mal z. B. zu Übergriffen auf oder von Personen oder auch nur auf Sachen gekommen ist oder solche Übergriffe zu befürchten waren. Schon gar nicht waren Außenstehende gefährdet, geschweige denn, dass es jemals einen Polizeieinsatz gegeben hätte oder ein solcher erforderlich gewesen wäre. Es ist nicht einmal geschildert, dass Dritte sich überhaupt für die Gehsteigberatung interessiert hätten. Das einzige, was an der Situation „öffentlich“, aber eben nicht gefährlich war, ist der Umstand, dass es hin und wieder einen Zeitungsbericht gegeben hat. Selbst wenn es hier und da auch noch einen Rundfunk- oder Fernsehbericht gegeben haben sollte, würde auch dies die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht rechtfertigen. Die bloße Berichterstattung macht ein bislang unbeachtetes Geschehen lediglich öffentlich bekannt, mehr nicht. Dies gilt auch für eine kritische Berichterstattung, ganz gleich, wie man zu der Kritik stehen würde. Sollte die Berichterstattung jedoch aufwieglerisch sein, so könnte dies, sofern die grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit missbraucht oder überschritten würde, die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ gefährden. Hiervon abgesehen hat auch die Gehsteigberatung als solche gar nicht zur Berichterstattung geführt. Vielmehr kam es dazu erst, nachdem der Träger der betroffenen Beratungsstelle sich an die Presse gewandt hat und der nachfolgend von der Behörde erlassene Verbotsbescheid der Presse bekannt geworden war.¹¹ Alle Presseberichte sind, soweit ersichtlich, nur in Verbindung mit den in dieser Sache ergangenen gerichtlichen Entscheidungen oder Pressemitteilungen erfolgt.¹² Von Vorkommnissen, die eine Gefahr für die „öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ hätten bedeuten können, oder gar der Verletzung von Straftatbeständen ist kein einziges Mal berichtet worden. Dass also

⁸ VGH Mannheim ZfL 2012, 130, 131.

⁹ VGH Mannheim ZfL 2012, 128.

¹⁰ VGH Mannheim ZfL 2012, 126, 127.

¹¹ VGH Mannheim ZfL 2012, 124.

¹² Über die Entscheidungen des VG Freiburg vom 4.3.2011 (einstweiliger Rechtsschutz) wurde am 11.3.2011, über die des VGH Mannheim vom 10.6.2011 (einstweiliger Rechtsschutz) und vom 11.10.2012 (Berufungsurteil) am 16.6.2011 beziehungsweise am 19.12.2012 jeweils in der „Badischen Zeitung“ berichtet; nachzuschlagen unter www.google.de „Gehsteigberatung Freiburg Badische-Zeitung“, aufgerufen am 2013-05-05.

eine Gefahr, wie sie das PolG BW für ein behördliches Verbot voraussetzt, gegeben war, kann nach allem nicht festgestellt werden.

Neben dem landesrechtlichen Polizeigesetz könnte als Bundesgesetz noch das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit seiner Generalklausel aus § 118 Abs. 1 als Verbotsgrundlage in Betracht kommen. Danach handelt ordnungswidrig, „wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen“. Selbst wenn man, was mit Blick auf die Entscheidung des BVerfG vom 28. Mai 1993¹³ aber nicht vertretbar sein dürfte, den Versuch, eine Frau von einem Schwangerschaftsabbruch abzubringen, mit der Frage: „Sind Sie schwanger?“ einleitet oder sogleich ein Hilfsangebot für den Fall der Bereitschaft, das Kind auszutragen, formuliert, als „grob ungehörige Handlung“ ansehen wollte, wäre diese Handlung jedenfalls nicht „geeignet“, die „Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen“. Zumindest kann in der - wie auch immer formulierten - Ansprache einer Schwangeren keine Belästigung oder Gefährdung der Allgemeinheit gesehen werden. Die Ansprache richtet sich nur an die Schwangere selbst, auch wenn sie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem VGH von umstehenden Dritten mitgehört werden kann.¹⁴ Aber auch das Mithören einzelner Drittpersonen macht die Gehsteigberatung nicht zu einer Angelegenheit oder Beeinträchtigung der Allgemeinheit. Mithin scheidet auch § 118 Abs. 1 OWiG als Verbotsgrundlage aus.

III. Zur zivilrechtlichen Auseinandersetzung

Die Voraussetzungen der §§ 1, 3 PolG BW beziehungsweise § 118 OWiG können auch nicht daraus hergeleitet werden, dass im Zuge der Gehsteigberatung angesprochene Frauen rechtlos gestellt sein würden, wenn die zuständige Ordnungsbehörde untätig bliebe. Der VGH¹⁵ begründet seine Auffassung damit, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit, obschon an sich in erster Linie zur Rechtsschutzgewährung berufen, einen effektiven Rechtsschutz, wie er über Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich gefordert sei, nicht gewähren könne. Ein wirkungsvoller Rechtsschutz sei auch nicht im Wege der einstweiligen Verfügung zu erlangen, da viele Frauen die Beratungsstelle „nur einmal“ aufsuchen würden, weshalb die im Zivilrecht geforderte Wiederholungsgefahr entfielen. Auch deshalb müsse die zuständige Behörde mit den Mitteln des öffentlichen Rechts eingreifen. Würde man die Schwangeren an die ordentlichen Gerichte verweisen, müssten sie zudem ihre Personalien offenlegen, wodurch sie die ihnen von § 6 Abs. 2 SchwKG zugesicherte Anonymität verlieren würden. Diese Begründung überzeugt nicht. In dem vom VGH entschiedenen Fall war schon deshalb keine Schwange-

re an die ordentliche Gerichtsbarkeit zu verweisen, weil sich keine Schwangere bei der Behörde über die hier fragliche Gehsteigberatung beschwert hatte. Hätte eine Schwangere bei der Behörde vorgesprochen und sich über das Verhalten der Gehsteigberatung beklagt, hätte sie auch dort ihre Personalien angeben, also ihre Anonymität aufgeben müssen. Nur im Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung würde es auf die Personalien der Schwangeren nicht ankommen, es sei denn Ordnungsbehörde oder Verwaltungsgericht wären zum Nachweis der Feststellung oder Abwendung einer solchen Gefahr auf ihre Aussage angewiesen. Ob die Schwangere sich auf die ihr im Rahmen der Konfliktberatung zugesicherte Anonymität auch in einem ordnungsbehördlichen/verwaltungsgerichtlichen Verfahren berufen könnte, erscheint fraglich, kann aber offen bleiben. Denn es geht hier allein darum, ob die Schwangere rechtlos gestellt wäre, wenn die Ordnungsbehörde gegenüber der Gehsteigberatung untätig bliebe. Dies aber ist nicht der Fall.

Vor dem ordentlichen Gericht jedenfalls hätte die Schwangere es ausschließlich selbst in der Hand, ob sie anonym bleiben will oder nicht. Entscheidend ist allein, ob die Schwangere aus der Gehsteigberatung eine sie selbst betreffende Rechtsverletzung geltend machen will. Richtig ist, dass mit der Rechtsverfolgung durch eine schwangere Frau die Offenlegung ihrer Personalien verbunden wäre. Anders geht es nicht, schon aus Gründen der prozessualen Offenheit und Gleichstellung vor Gericht. Eine Rechtslücke ist dies aber nicht. Denn derjenige, der wegen eines Rechtsanspruchs seine Personalien nicht preisgeben will, weiß, dass damit eine gerichtliche Geltendmachung ausscheidet. Konkret müsste die Schwangere also abwägen, ob sie auf ihre Anonymität oder das ihr mögliche Rechtsverfolgungsrecht verzichten will.

Aber nicht einmal dann, wenn sich eine oder mehrere Schwangere in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt fühlen würden, sich aber gleichwohl nicht an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden wollten, stünde das Verhalten der Gehsteigberatung im rechtsfreien Raum. Denn auch der Träger der Beratungsstelle kann das ordentliche Gericht anrufen und einen eigenen, ihm selbst zustehenden Unterlassungsanspruch gegenüber dem Träger der Gehsteigberatung geltend machen. Zivilrechtlich unzulässig ist allein, dass die Beratungsstelle fremde Rechte, also etwaige Rechtsverletzungen ihrer Klientinnen, geltend macht. Dies ginge ohne Offenlegung der Personalien nicht.

Sofern sich die Beratungsstelle durch die Gehsteigberatung in ihrer Beratungstätigkeit nach dem SchwKG gestört fühlt, steht auch ihr der ordentliche Rechtsweg offen. Der für eine solche Störung gegebenenfalls er-

¹³ BVerfGE 88, 203 ff. = NJW 1993, 1751 ff., Leitsätze 4, 10 und 15.

¹⁴ VGH Mannheim ZfL 2012, 129.

¹⁵ VGH Mannheim ZfL 2012, 132.

forderliche Nachweis kann ohne das Zeugnis einer Schwangeren geführt werden. Da nur die Tätigkeit der Beratungsstelle einerseits und das Verhalten der Gehsteigberatung andererseits von Bedeutung sind, kann die Beratungsstelle sich auf das Zeugnis Dritter oder Unbeteiligter berufen. Nicht einmal der VGH hat auf das Zeugnis schwangerer Frauen zurückgegriffen, obwohl es bei ihm um eine Persönlichkeitsverletzung eben dieser Schwangeren ging. Sollte es der Beratungsstelle jedoch günstig oder geboten erscheinen, kann sie sich auch auf das Zeugnis ihrer schwangeren Klientinnen beziehen, allerdings nur, soweit diese die Beratungsstelle von ihrer Schweigepflicht entbinden. Die den Schwangeren von Gesetzes wegen zugesicherte Anonymität bleibt also vor dem ordentlichen Gericht gewahrt, es sei denn, dass die Schwangere hierauf verzichtet.

Im Falle einer vom ordentlichen Gericht festgestellten Rechtsverletzung wird bei entsprechender Antragstellung der Träger der Gehsteigberatung auf Unterlassung, gegebenenfalls auch schon vorab im Wege der einstweiligen Verfügung, ebenso in Anspruch genommen wie die Ordnungsbehörde ein vergleichbares Verbot bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verfügen könnte. Schließlich kann die ordentliche Gerichtsbarkeit auch dem Umstand, dass viele Frauen die Konfliktberatungsstelle nur einmal aufsuchen, Rechnung tragen. Denn ein etwaiger Unterlassungsanspruch der Beratungsstelle gegen die Gehsteigberatung kann unabhängig davon geltend gemacht werden, ob einzelne Schwangere die Beratungsstelle „nur einmal“ oder wiederholt aufsuchen.

Dass also der Rechtsschutz durch die ordentliche Gerichtsbarkeit der Anforderung des Art. 19 Abs. 4 GG nicht genügen soll oder nicht genauso effektiv sein kann wie ein behördliches Verbotsverfahren, ist nicht zu erkennen. Im Gegenteil: Was die Wahrung der Anonymität einer Schwangeren angeht, ist ihre Position vor dem ordentlichen Gericht sogar noch stärker.

Demnach bleibt die Gehsteigberatung, soweit sie beanstandet wird, eine zivilrechtliche Auseinandersetzung, in der Rechtsschutz durch die ordentliche Gerichtsbarkeit zu gewähren ist, jedenfalls solange eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht angenommen werden kann.

Im Übrigen ist die Gehsteigberatung vor einer Arztpraxis bereits wiederholt Gegenstand zivilrechtlicher Auseinandersetzungen gewesen, ohne dass die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Frage gestellt worden wäre. Allerdings hat in der einen Sache der Arzt einer Abtreibungspraxis nach Aufhebung der Instanzurteile und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht München seine Klage zurückgenommen, also nicht weiter verfolgt.¹⁶ In dem anderen Verfahren wurde die wegen einer Gehsteigberatung erhobene Klage nach erfolglos gebliebener Berufung rechtskräf-

tig abgewiesen.¹⁷ In jenen Entscheidungen wurde eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Arztes verneint und die Gehsteigberatung als vom Recht der Meinungsfreiheit getragen angesehen. Auch eine relevante Beeinträchtigung des Beratungskonzepts durch die Gehsteigberatung vor einer Arztpraxis wurde nicht gesehen.

IV. Zur Abwägung verletzter Grundrechte

Selbst wenn von einer öffentlich-rechtlichen Streitsache auszugehen wäre, weil man entweder eine Gefahr der „öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ bejahen oder auf dieses Tatbestandsmerkmal wegen des vom VGH vermissten effektiven Rechtsschutzes durch die ordentliche Gerichtsbarkeit verzichten wollte, dürfte der streitgegenständliche Verbotsbescheid keinen Bestand haben. Denn bei einer Abwägung zwischen dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung des Trägers der Gehsteigberatung einerseits und dem Recht auf Achtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Schwangeren beziehungsweise der Beeinträchtigung der Konfliktberatungsstelle andererseits müsste die Abwägung zugunsten der Gehsteigberatung ausfallen.

Zunächst, hierauf hat *Büchner*¹⁸ schon hingewiesen, würde die Meinungsfreiheit des Trägers der Gehsteigberatung durch das Untersagungsverbot unverhältnismäßig eingeschränkt. Dem ist, auch mit Blick auf die genannte Entscheidung des BVerfG¹⁹, die sich allerdings mit der Gehsteigberatung vor einer Abtreibungspraxis befasst, zuzustimmen. Dieser, im Übrigen in der Literatur unberücksichtigt gebliebenen, Entscheidung tritt wiederum *Zimmermann*²⁰ bei. Die Entscheidung mache zu Recht deutlich, dass - grundsätzlich von der Meinungsfreiheit geschützte - Tatsachenbehauptungen nicht von vorn herein hinter dem Persönlichkeitsrecht zurücktreten müssten. Dies komme vielmehr erst bei einer unzumutbaren Persönlichkeitsbeeinträchtigung in Betracht. Demnach ist also das Verwenden inhaltlich zutreffender Flugblätter, sachlicher Fotos²¹ wie auch naturgetreuer Embryo-Modelle im Rahmen einer Gehsteigberatung zulässig. Was unmittelbar vor einer ärztlichen Abtreibungspraxis zulässig ist, kann vor einer Konfliktberatungsstelle nicht anders sein. Die genannte Entscheidung des BVerfG ist also auf für hier fragliche Entscheidung des VGH Mannheim von Bedeutung. Hinzukommt, dass dem Persönlichkeitsrecht der Schwangeren das Lebensrecht des Embryos gegenübersteht, welches der VGH in seiner Entscheidung gänzlich unbeachtet gelassen hat. Dies ist unverständlich,

16 BVerfG ZfL 2011, 93, 96.

17 LG München ZfL 2006, 96 ff.

18 *Büchner* ZfL 2011, 102 ff.

19 BVerfG ZfL 2011, 93 ff. = NJW 2011, 47.

20 *Zimmermann* NJ 2010, 334, 335.

21 Vgl hierzu das Bildmaterial bei *Kiworr*, Abtreibung in Deutschland, 2011, S. 161 ff, das intakte und abgetriebene Föten sachlich gegenüberstellt.

denn auch der Embryo steht - ebenso wie die Schwangere - unter dem Schutz des Grundgesetzes²². Wie die Schwangere ist auch der Embryo Person, nicht Sache.²³ Dem entspricht, dass sein Lebensrecht in § 219 StGB ausdrücklich auch gegenüber der Schwangeren noch einmal festgehalten worden ist. Nach dieser Bestimmung darf ein Schwangerschaftsabbruch nur dann in Betracht kommen, wenn die Belastung der Frau durch die Schwangerschaft „so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt.“ Wird aber „mindestens jede sechste Kind“²⁴ abgetrieben, ist dies mit der Ausnahmenvorschrift des § 219 StGB nicht mehr in Einklang zu bringen. Die Berechnung von *Kiworr* beruht auf den Angaben des Statistischen Bundesamtes, dem nach der Reform von 1995 jährlich bis zu 130.000 Abtreibungen gemeldet wurden.²⁵ Ist diese Zahl schon erschreckend hoch, so muss der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass die statistisch gemeldeten Abtreibungszahlen in etwa zu verdoppeln sind, um ein realistisches Bild von dem Ausmaß des Abtreibungsgeschehens zu erhalten.²⁶ Schließlich wäre zu berücksichtigen, dass die im Anschluss an das Urteil des BVerfG Gesetz gewordene Beratungsregelung des § 218a Abs. 1 StGB²⁷ nur unter der ausdrücklich angeordneten Beobachtungspflicht durch den Gesetzgeber²⁸ als verfassungskonform angesehen wurde. Dieser Beobachtungspflicht und der damit verbundenen Korrekturpflicht für den Fall, dass die Gesetzesreform nicht zu einem nachhaltigen Rückgang der Abtreibungszahlen führen würde, ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Seit der Reform von 1995 hat es keine einzige Sitzung oder gar Beschlussfassung des Bundestages zu diesem Punkt gegeben. Und das, obwohl schon nicht zu übersehen ist, dass der mit der Reform beabsichtigte Rückgang der Abtreibungszahlen ausgeblieben ist.²⁹ Die anhaltend hohen Abtreibungszahlen

hat *Di Fabio* als eine „massenhafte, medizinisch technisierte Tötung von menschlichem Leben“³⁰ charakterisiert. Damit liegt auf der Hand, dass bei Wahrnehmung der dem Gesetzgeber aufgetragenen Beobachtungspflicht eine Korrektur der 1995 beschlossenen Gesetzesreform, insbesondere hinsichtlich der Beratungsregelung des § 218a Abs. 1 StGB, längst hätte erfolgen müssen. Das bedeutet, dass die derzeitige Gesetzeslage zwar rein formal noch in Kraft ist, sich materiell aber wegen der nachgesetzlichen Entwicklung als verfassungswidrig herausgestellt hat, da die vom Gesetzgeber bezweckte Verbesserung des Schutzes des vorgeburtlichen menschlichen Lebens ausgeblieben ist. Auch *Starck*³¹ geht, wenn auch aus anderen Gründen davon aus, dass das Gesetz inzwischen verfassungswidrig geworden sei. *Starck* verweist zu Recht darauf, dass der Gesetzgeber schon mit den Rahmenbedingungen für die Zulassung von Mifegyne sein eigenes Beratungsmodell unterlaufen und so die Verfassungswidrigkeit des gegenwärtigen Abtreibungsrechts herbeigeführt habe. All dies kann bei der Abwägung von Grundrechten im Zusammenhang mit Gehsteigerberatungen vor Arztpraxen oder Beratungsstellen nicht außer Acht bleiben, auch wenn noch keine entsprechende Entscheidung des BVerfG vorliegt.

22 BVerfGE 88, 203 ff. = NJW 1993, 1751, Leitsätze 1 bis 3.

23 *Müller-Terpitz* ZfL 2006, 34 ff.

24 *Kiworr*, Abtreibung in Deutschland, 2011, S. 62, 63.

25 *Spieker*, Der Verleugnete Rechtsstaat, 2005, S. 17, 19.

26 *Spieker*, a.a.O., S. 21.

27 BGBl I 1995, 1050.

28 BVerfGE 88, 203, 309 ff. = NJW 1993, 1751, 1767.

29 Zum Ganzen auch: *Philipp*, Zerstörte Zukunft, 2012, und *Büchner/Kaminski/Löhr* (Hg.): Abtreibung - Ein neues Menschenrecht?, 2012.

30 *Di Fabio* in *Maunz/Dürig/Herzog*, Kommentar zum GG, Rn. 44 a.E. zu Art. 2 Absatz 2 GG.

31 *Starck*, NJW 2000, 2714 ff.

VRiaVG a. D. Bernward Büchner, Freiburg

Das deutsche „Beratungsschutzkonzept“

Eine ernüchternde Bilanz nach zwanzig Jahren

Am 28. Mai 1993 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sein zweites Abtreibungsurteil verkündet.¹ Am 16. Juni desselben Jahres trat die in diesem Urteil getroffene Anordnung des Gerichts in Kraft. Nach dieser Anordnung und dem im Wesentlichen am 1. Oktober 1995 in Kraft getretenen Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz gilt bezüglich der als „Schwanger-

schaftsabbruch“ verharmlosten Tötung ungeborener Kinder in Deutschland nun bereits seit zwanzig Jahren eine als „Beratungsschutzkonzept“ bezeichnete Fristenregelung. Sie beinhaltet angeblich eine Beratungspflicht. Genau genommen verpflichtet sie Schwangere, die eine Abtreibung erwägen, lediglich zum Besuch einer anerkannten Beratungsstelle und diese zum An-

1 Urteil vom 28.5.1993, BVerfGE 88, 203 ff.

gebot einer Beratung sowie zu deren Bescheinigung, selbst wenn eine Beratung mangels Mitwirkung der Schwangeren nicht möglich war.

Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht und mehrere ihrer Mitglieder haben das zweite Abtreibungsurteil des BVerfG, was seine maßstäblichen Aussagen zur Menschenwürde und zum Lebensrecht Ungeborener betrifft, zwar begrüßt, in zahlreichen Beiträgen jedoch eingehend dargelegt, weshalb eine vom BVerfG als Versuch gebilligte „Beratungsregelung“ den vom Gericht selbst genannten Mindestanforderungen an einen verfassungskonformen Schutz des ungeborenen Lebens nicht entspricht.² Nach zwanzig Jahren besteht erneut Anlass, auf einzelne besonders gravierende Defizite dieser Regelung und ihrer Praxis (I.) sowie auf schwerwiegende Versäumnisse und Fehlverständnisse bezüglich des Lebensschutzes ungeborener Kinder (II.) hinzuweisen.

I. Besonders gravierende Defizite der „Beratungsregelung“ und ihrer Praxis

1. Kein Schutz jedes einzelnen ungeborenen Lebens

Wie das BVerfG klargestellt hat, ist die „Schutzpflicht für das ungeborene Leben bezogen auf das einzelne Leben, nicht nur auf menschliches Leben allgemein.“³ Eine auf den möglichen Schutzeffekt einer Beratung setzende Regelung, die einer Frau die Letztverantwortung dafür überlässt, ob sie ihre Schwangerschaft austragen oder abbrechen möchte, ist für einen wirklichen Schutz des einzelnen ungeborenen Kindes jedoch von vornherein ungeeignet. Allenfalls kann sie die Lebenschance des einzelnen Kindes erhöhen und zur Verringerung der Gesamtzahl der Schwangerschaftsabbrüche beitragen. Kein Geborener würde ein solches Konzept als wirksamen Schutz seiner Rechtsgüter durch die staatliche Ordnung akzeptieren und sich mit ihm zufrieden geben.

2. Fehlendes Rechtsbewusstsein

Nach dem zweiten Abtreibungsurteil des BVerfG kann das Konzept einer Beratungsregelung „die Mindestanforderungen an die staatliche Schutzpflicht nur dann erfüllen, wenn es auf die Erhaltung und Stärkung des Rechtsbewusstseins besonderen Bedacht nimmt. Nur wenn das Bewusstsein von dem Recht des Ungeborenen auf Leben wach erhalten wird, kann die unter den Bedingungen der Beratungsregelung von der Frau zu tragende Verantwortung an diesem Recht ausgerichtet und prinzipiell geeignet sein, das Leben des ungeborenen Kindes zu schützen.“⁴ Die Vermittlung eines solchen Rechtsbewusstseins würde voraussetzen, dass das Unrecht der Tötung eines ungeborenen Kindes beim Namen genannt wird und durch tatsächliche Folgen

auch erfahrbar ist. In der mit dem zweiten Abtreibungsurteil des BVerfG getroffenen Anordnung hieß es noch, dass in den Fällen, in denen unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung § 218 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung findet, das „grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs ... unberührt“ bleibe.⁵ Eine solche Klarstellung enthält das geltende Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz nicht.

Davon abgesehen hat bereits das BVerfG und ihm folgend auch der Gesetzgeber praktisch alle bewusstseinsrelevanten Unrechtsfolgen eines „beratenen“ Schwangerschaftsabbruchs – angeblich durch das „Schutzkonzept“ bedingt – ausgeschlossen. Die Nothilfe zugunsten des ungeborenen Kindes soll ausgeschlossen und der die Tötung des Ungeborenen betreffende Arzt- und Krankenhausvertrag wirksam sein. Die Kosten der Abtreibung trägt nahezu ausnahmslos die gesetzliche Krankenkasse mit weitgehender Kostenerstattung aus den Haushalten der Länder, die verpflichtet sind, ein flächendeckendes Netz ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen. Aufgrund dessen müssen diese zwangsläufig als erlaubt und sogar staatlich gefördert erscheinen. Obwohl das BVerfG es ausgeschlossen hat, den Lebensschutz Ungeborener zu gewährleisten und zugleich der schwangeren Frau ein Recht auf Schwangerschaftsabbruch einzuräumen, „weil Schwangerschaftsabbruch immer Tötung ungeborenen Lebens ist“⁶, breitet sich als Folge einer weltweiten, ideologisch motivierten Propaganda inzwischen die Vorstellung von einem „Menschenrecht auf Abtreibung“ immer mehr aus.⁷

Dass die Behauptung, „beratene“ Schwangerschaftsabbrüche seien „straffrei, aber rechtswidrig“, kaum noch geglaubt wird, belegen die Ergebnisse von Meinungsumfragen. In einer Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach z. B. wurde kürzlich nach der Toleranz gegenüber bestimmten Normverstößen gefragt. Die Abtreibung fand dabei die größte Toleranz. Nur 13 Pro-

2 „Beratungsschutzkonzept“ und Mitwirkung der Kirche, Memorandum der JVL (November 1998), ZfL 3/1998, S. 41 ff.; Zehn Jahre Fristenregelung im vereinigten Deutschland, ZfL 2/2003, S. 71 ff.; *Herbert Tröndle*, in: Tröndle/Fischer, StGB, 49. Aufl. 1999, Vor § 218 sowie §§ 218 ff. mit zahlreichen Nachweisen; *ders.*, Das „Beratungsschutzkonzept“, Die Reglementierung einer Preisgabe des Lebensschutzes Ungeborener, in: Festschrift für Harro Otto, 2007, S. 821 ff.; *Christian Hillgruber*, Zehn Jahre zweites Abtreibungsurteil (BVerfGE 88, 203) – Bilanz und Ausblick, ZfL 2/2003, S. 38 ff.; *Rainer Beckmann*, „Selbstbestimmung“ über das Leben Ungeborener?, in: Büchner/Kaminski/Löhr (Hg.), Abtreibung – Ein neues Menschenrecht?, 2012, S. 27 ff.; *ders.*, Der Streit um den Beratungsschein, 2000; *Bernward Büchner*, Zum Inhalt der Beobachtungspflicht des Gesetzgebers als Schutzpflicht für das Leben Ungeborener, ZfL 3/2007, S. 72 ff.

3 BVerfGE 88, 203, Leitsatz 2 und S. 252.

4 BVerfGE 88, 203, 320.

5 BVerfGE 88, 203, Entscheidungsformel II.2.

6 BVerfGE 88, 203, 255 f.

7 Eingehend hierzu die Beiträge in: Büchner/Kaminski/Löhr, Abtreibung – Ein neues Menschenrecht?, 2012.

zent der Befragten meinten, Abtreibung sei etwas, was man unter keinen Umständen tun dürfe.⁸

3. Ungeeignete Beratungsträger

Ob eine Beratung im Schwangerschaftskonflikt wenigstens eine Chance für den Lebensschutz bietet, hängt ganz wesentlich vom Grundverständnis des Trägers einer Beratungsstelle und der beratenden Personen ab. Wie das BVerfG betont hat, darf der Staat „nur solchen Einrichtungen die Beratung anvertrauen, die ... nach ihrer Grundeinstellung zum Schutz des ungeborenen Lebens, wie sie in ihren verbindlichen Handlungsmaßstäben und öffentlichen Verlautbarungen zum Ausdruck kommt, sowie durch das bei ihnen tätige Personal die Gewähr dafür bieten, dass die Beratung im Sinne der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfolgt.“⁹ Träger zahlreicher Beratungsstellen in ganz Deutschland ist Pro Familia. Wie allgemein bekannt, propagiert diese Organisation ebenso wie ihr international agierender Dachverband IPPF ein „Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit“, welches ein „Recht auf Abtreibung“ einschließen soll. Ein solches „Recht“ und das Lebensrecht Ungeborener auf Leben schließen einander aus.

Es versteht sich deshalb von selbst, dass Beratungsträger, die von einem „Recht auf Abtreibung“ ausgehen, sowie die bei ihnen tätigen Beraterinnen und Berater nicht die Gewähr für eine Beratung bieten, die gemäß den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben der Schwangeren das Bewusstsein vermitteln soll, „dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat“ (§ 219 Abs. 1 S. 3 StGB). Deshalb dürfen Beratungsstellen solcher Träger nicht staatlich anerkannt werden.¹⁰ Tatsächlich jedoch liegt die Schwangerschaftskonfliktberatung vielfach in Händen von Einrichtungen, deren Träger die vom BVerfG geforderte Gewähr offenkundig nicht bieten.

II. Schwerwiegende Versäumnisse und Fehlverständnisse

1. Missachtung der Beobachtungs- und Korrekturpflicht

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben zu beobachten, wie sich sein gesetzliches Schutzkonzept in der gesellschaftlichen Wirklichkeit auswirkt. Er müsse sich in angemessenen zeitlichen Abständen in geeigneter Weise – etwa durch periodisch zu erstattende Berichte der Regierung – vergewissern, ob das Gesetz die erwarteten Schutzwirkungen tatsächlich entfaltet oder ob sich Mängel des Konzepts oder seiner praktischen Durchführung offenbaren.¹¹ Dieser Beobachtungspflicht glaubte der Gesetzgeber sich bisher mit einem

flüchtigen Blick auf die Abtreibungsstatistik entledigen zu können, die auf ihre Aussagekraft hin nie ernsthaft hinterfragt worden ist¹² und die über den wirksamen Schutz des einzelnen ungeborenen Kindes ohnehin nichts besagt. Eine eingehende Überprüfung des „Schutzkonzepts“ und seiner praktischen Durchführung hätte längst zu der Einsicht führen müssen, dass die gesetzliche Regelung korrekturbedürftig ist.

2. Mangelndes Eintreten für den Lebensschutz Ungeborener

Der wirksame Lebensschutz Ungeborener ist jedoch nicht nur Aufgabe des Gesetzgebers. Vielmehr müssen alle Organe des Staates in Bund und Ländern erkennbar für den Schutz des Lebens eintreten, um „den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben.“¹³ Dieser Verpflichtung sind staatliche Organe bisher kaum nachgekommen. Gleiches gilt für die Medien. Immerhin hat sich Bundespräsident *Joachim Gauck* beim jüngsten Deutschen Evangelischen Kirchentag in Hamburg kritisch zur Abtreibungspraxis in Deutschland geäußert. Manche Menschen, sagte er, machten sich die Frage danach, ob ein Kind geboren werden solle oder nicht, „einen Tick zu leicht“. Dazu trage eine in Teilen der Gesellschaft verbreitete Auffassung bei, die „nichts abverlange“ und von einem lockeren Leben und einer Vermeidung von Risiken geprägt sei. „Wir haben abgetrieben, wenn es überhaupt keinen Grund gab abzutreiben“. „Leben hat ein Recht auf Dasein, und zwar von Anfang an.“¹⁴

3. Verhütung gleich Lebensschutz?

Wer sich darüber informieren möchte, wie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an der Erfüllung des Schutzauftrags des Staates, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben, mitwirkt, wird insbesondere auf die Arbeit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) verwiesen. Wer sich das umfangreiche Informationsmaterial der BZgA genauer ansieht, wird darin viel zur Sexualaufklärung und Verhütung finden, jedoch kaum Infor-

8 *Thomas Petersen*, Tatsächliche und gefühlte Intoleranz, FAZ v. 20.3.2013.

9 BVerfGE 88, 203, 287.

10 Hierzu *Bernward Büchner*, Lebensschutz in „Familienplanungszentren“, ZfL 1/2013, S. 21 ff.

11 BVerfGE 88, 203, 309 f.

12 Zur Abtreibungsstatistik *Manfred Spieker*, Kirche und Abtreibung in Deutschland, 2. Aufl. 2008, S. 52 ff., 59 ff.; ders., Der verleugnete Rechtsstaat, 2. Aufl. 2011, S. 13 ff., 19 ff.; *Bernward Büchner*, in: *Büchner/ Kaminski/Löhr*, Abtreibung – Ein neues Menschenrecht?, 2012, S. 9 ff.

13 BVerfGE 88, 203, Leitsatz 10 und S. 261.

14 Zitiert nach *kath.net/idea* v. 3.5.2013.

mationen, die insbesondere Kindern und Jugendlichen das Bewusstsein dafür vermitteln könnten, dass auch ein Embryo von Anfang an Mensch ist, der ein Recht auf Leben hat und nicht mehr „verhütet“ werden kann. Eine Aufklärung, die jungen Menschen dieses Wissen vorenthält und ihnen stattdessen das Bewusstsein vermittelt, menschliches Leben sei etwas zu Verhütendes, fördert den Lebensschutz nicht, sondern schwächt ihn.

4. Was die Kirchen schuldig bleiben

Der wirksame Schutz des Lebens ungeborener Kinder ist Aufgabe des Staates, aber auch ein zentrales Anliegen der Kirchen. Früher haben sich in Deutschland die DBK und die EKD in diesem Anliegen gemeinsam zu Wort gemeldet, z. B. mit der Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“ (1989) oder in der jährlichen „Woche für das Leben“, in deren Zentrum anfangs der Lebensschutz vor der Geburt stand. Inzwischen ist hiervon jedoch kaum noch die Rede. Die Evangelische Kirche schweigt hierzu nahezu völlig. In der katholischen Weltkirche sind die Päpste stets klar und entschieden für den Schutz des Lebens von der Empfängnis an eingetreten, ebenso viele Bischöfe. Auch in Deutschland gibt es unter ihnen so betitelte „Hardliner“, die zu diesem Thema nicht schweigen. Seit ihrem Hirtenwort „Menschenwürde und Menschenrechte von allem Anfang an“ aus dem Jahr 1996 haben sich die deutschen Bischöfe hierzu jedoch nicht mehr gemeinsam zu Wort gemeldet. Einer von ihnen bemerkte, das Thema Abtreibung sei in der

deutschen Bischofskonferenz „nicht mehr präsent“. Es herrsche die Devise: „Lieber nicht daran rühren.“¹⁵

Mit der geltenden Regelung zum Schwangerschaftsabbruch wollten sich die deutschen Bischöfe zwar „nicht abfinden“. Eine eingehende Auseinandersetzung mit dem „Beratungsschutzkonzept“ ist jedoch nie erfolgt. Eine während des Streits um den Beratungsschein eingesetzte Arbeitsgruppe war nur mit der Suche nach einer für die Kirche akzeptablen Alternative zum gesetzlich vorgesehenen Schein beschäftigt. Es dürfte ein wesentlicher Grund für die Ignorierung der Beobachtungspflicht des Gesetzgebers sein, dass sich nicht einmal die am Lebensschutz ungeborener Kinder am meisten interessierte katholische Kirche in Deutschland bisher die Mühe gemacht hat, das staatliche „Schutzkonzept“ gründlich zu hinterfragen.

In vielen Ländern ist es längst üblich, dass Lebensrechtler, Bischöfe und andere Vertreter der Kirchen gemeinsam für das Leben demonstrieren. Kürzlich ließ es sich sogar Papst Franziskus nicht nehmen, am „Marsch für das Leben“ in Rom persönlich teilzunehmen und so die Teilnehmer zu ihrem Engagement zu ermutigen. Es bleibt zu wünschen, dass auch deutsche Bischöfe diesem Beispiel folgen, z. B. beim „Marsch für das Leben“ des Bundesverbandes Lebensrecht am 21. September 2013 in Berlin.

¹⁵ Zum Ganzen ausführlich *Manfred Spieker*, Kirche und Abtreibung in Deutschland, 2. Aufl. 2008; vgl. auch *Bernward Büchner*, Apologetik auf Kosten des Lebensschutzes, ZfL 1/2010, S. 15 ff. Urteil vom 28.5.1993, BVerfGE 88, 203 ff.

judikatur

OLG Oldenburg: Beihilfe zur Abtreibung durch Nennung einer Abtreibungsklinik

StGB §§ 27, 218

Leitsätze d. Red.:

1. Durch die Nennung einer Abtreibungsklinik in den Niederlanden kann ein Arzt Beihilfe zur Abtreibung leisten, auch wenn die Adresse über das Internet zu ermitteln gewesen wäre.
2. Die Teilnahme richtet sich auch in Bezug auf § 218 StGB nach den allgemeinen Grundsätzen.

Urt. v. 18. Februar 2013, Az. 1 Ss 185/12 (Vorinstanz LG Aurich, Urt. v. 16. Juli 2012, Az: 12 Ns 146/11)

Zum Sachverhalt:

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, als Gynäkologe in der Zeit vom 18. bis zum 26. November 2009 seiner

Patientin M., die in der 17. Woche schwanger war und das Kind abtreiben wollte, einen Zettel mit der Adresse einer bestimmten niederländischen Abtreibungsklinik in U. gegeben und hierdurch Beihilfe zum unerlaubten Schwangerschaftsabbruch geleistet zu haben. Das AG Wittmund hatte den Angeklagten mit Urteil vom 28. März 2011 freigesprochen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wurde vom LG Aurich am 16. Juli 2012 verworfen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil des LG mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an eine andere Strafkammer des LG Aurich zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Die Revision hat bereits mit der Sachrüge Erfolg, weil die Kammer es rechtsfehlerhaft unterlassen hat, den maßgeblichen Umstand, nämlich die auf Veranlassung des Angeklagten in seiner Praxis erfolgte Übergabe einer handschriftlichen Notiz mit der Adresse und Tele-

fonnummer der Abtreibungsklinik in U. an die abtreibungswillige Zeugin M., aufzuklären.

Die Teilnahme richtet sich auch bei § 218 StGB nach den allgemeinen Grundsätzen (vgl. Fischer, StGB, 60. Aufl., § 218 Rn.10; Münchener Kommentar, StGB, 2. Aufl., § 218 Rn. 42). Danach kann die Überlassung der Adresse einer konkreten Abtreibungsklinik eine Beihilfe zur nachfolgenden Abtreibung darstellen. Denn schon damit fördert der Gehilfe die konkrete Tathandlung (Abtreibung in dieser Klinik) durch Vermittlung von Wissen und wird zumindest mitursächlich für diese Tat. Dem steht nicht entgegen, dass die Adresse zur Tatzeit möglicherweise über das Internet ohne weiteres zu ermitteln gewesen wäre. Zwar wird in der Literatur vertreten, dass eine Beihilfe durch die Benennung einer konkreten Adresse zur Durchführung des illegalen Abbruchs bei einer abtreibungswilligen Person dann ausscheidet, wenn die Adresse allgemein z. B. per Internet-Recherche zugänglich sei (Schönke/Schröder-Eser, StGB, 28. Aufl., § 218, Rn. 53; wohl auch Ulsenheimer, Arztstrafrecht in der Praxis, 4. Auflage, S. 392). Abgesehen davon, dass das Landgericht schon nicht festgestellt hat, dass die Klinik auch zur Tatzeit im Internet hätte gefunden werden können, vermag der Senat dieser Auffassung generell nicht zu folgen. Sie vernachlässigt, dass der Beratung des behandelnden Arztes wegen der persönlichen Arzt-Patienten-Beziehung und seiner Sachkunde ein deutlich stärkeres Gewicht zukommt. Anders als einer allgemeinen Information im Internet oder den für sich werbenden Internetauftritten der Kliniken wird ihm deshalb besonderes Vertrauen entgegengebracht (vgl. LK-Kröger, StGB, 11. Aufl., § 218 Rn. 35/43).

Dies gilt auch für den Fall, dass die Patientin zur Durchführung der Abtreibung bereits fest entschlossen ist und der Arzt zunächst versucht, sie vom Tatentschluss abzubringen. Zwar könnte es dann an einer (Mit-)Ursächlichkeit für die Durchführung der Tat als solcher fehlen. Jedoch ist nach herrschender Rechtsprechung jede Handlung als Hilfeleistung anzusehen, die die Herbeiführung des Taterfolgs ermöglicht, verstärkt oder ihre Durchführung erleichtert (vgl. BGHSt 54, 140, 147 m.w.N.; Schönke/Schröder-Heine, a.a.O., § 27 Rn. 8 m.w.N.). Letzteres trifft für die Übergabe eines Zettels mit der konkreten Adresse einer Abtreibungsklinik in den Niederlanden, in der die abtreibungswillige Zeugin die Abtreibung sodann durchführen lässt, zu.

Soweit die Kammer von einer weiteren Aufklärung schließlich auch deshalb abgesehen hat, weil sie aufgrund der von ihr festgestellten gesetzeskonformen Beratung der Zeugin durch den Angeklagten einen Gehilfenvorsatz verneint hat, kann dem nicht gefolgt werden. Eine ordnungsgemäße Beratung mit dem Ziel, die abtreibungswillige Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen, und eine gleichwohl erfolgte Beihilfe zur Abtreibung schließen sich nicht aus, zumal für die Strafbarkeit des Gehilfen bereits bedingter Vorsatz

auch hinsichtlich der Tatvollendung durch den Haupttäter ausreicht (BGH NSTZ 2011, 399). Konkrete Feststellungen zu den subjektiven Vorstellungen des Angeklagten im Hinblick auf die Zettelübergabe hat die Kammer - aus ihrer Sicht konsequent - nicht getroffen, weil sie bereits das Vorliegen einer objektiven Beihilfehandlung verneint hat.

Der aufgezeigte Mangel führt zur Aufhebung des Urteils. Da die Sache der weiteren Aufklärung bedarf, ist sie gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision der Staatsanwaltschaft - an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Aurich zurückzuverweisen.

LG Bamberg: Tötung auf Verlangen

StGB §§ 216 Abs. 1 , Abs. 2, 22, 23, 242 Abs. 1, 248a; JGG §§ 1, 3, 31 Abs. 1

Tenor:

1. Der Angeklagte ist schuldig der Tötung auf Verlangen, der versuchten Tötung auf Verlangen und des Diebstahls in acht Fällen.
2. Er wird deshalb zu einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt.

Urt. v. 11.4.2013, Az. Jug KLS 1107 Js 7908/12

Aus den Gründen:

(A. Persönliche Verhältnisse)

B. Strafbarer Sachverhalt

I. Diebstähle zum Nachteil von Heimbewohnern

Während seiner Beschäftigung als Praktikant im Seniorenzentrum X in Y entwendete der Angeklagte, weil er mit der Vergütung von 400,- Euro monatlich nicht auskam, mehrfach Bargelddbeträge von Heimbewohnern, um diese Geldbeträge - insgesamt 270 Euro - zu behalten und für sich zu verwenden:

(wird ausgeführt)

II. Die Tötung von Maria F.

1. Vortatgeschehen

Der Angeklagte leistete seit 19.03.2012 im Altenpflegeheim E. in Sch. ein Praktikum in Vorbereitung auf eine Ausbildung zum Altenpflegehelfer ab, die er im September 2012 in einem Pflegeheim der Diakonie in Bamberg beginnen wollte. Die Altenheimbewohner be-

treute er regelmäßig unter der Aufsicht und Anleitung des Pflegepersonals, verrichtete aber teilweise auch eigenständig und alleine einfachere Tätigkeiten insbesondere im Rahmen der Körperpflege und der Mahlzeiteinnahme.

Zu dem vom Angeklagten zu betreuenden Personenkreis gehörte auch die damals 100-jährige Maria F., die im Seniorenzentrum ein Doppelzimmer bewohnte. F. war bettlägerig und nahezu vollständig erblindet. Da sie keine Abkömmlinge hatte, kümmerten sich ihre Neffen und v.a. ihre (angeheiratete) Nichte um sie, von denen sie fast täglich einmal Besuch erhielt. Ihr geistiger Gesundheitszustand war abgesehen von zeitweise auftretenden Unruhezuständen nicht beeinträchtigt. Bereits in den Jahren vor ihrem 100. Geburtstag, den sie am 22.12.2011 gefeiert hatte, insbesondere aber in der Folgezeit äußerte sie immer wieder, fast täglich, gegenüber dem Pflegepersonal, ihren Angehörigen und ihrem Hausarzt den Wunsch, sterben zu wollen, indem sie regelmäßig Aussprüche gebrauchte wie: „Warum kann ich denn nicht sterben?“, „Lasst mich halt sterben“, und „Schwester, helfen Sie mir, dass ich sterben kann“. Diese Äußerungen überstiegen in ihrer Häufigkeit und Intensität den Rahmen der bei alten und gebrechlichen Menschen öfter anzutreffenden Bekundungen von Lebensmüdigkeit; sie wurden von den Personen im Umfeld der sehr gläubigen F. indes nicht als Aufforderung dahingehend verstanden, dass sie durch aktive Fremdeinwirkung zu Tode kommen wollte. Etwa zwei Wochen vor dem nachfolgenden Tatgeschehen ließ sich F. von ihrer Nichte ein Kleid für den Sarg, einen Rosenkranz und ein Papstbild in das Altersheim bringen, weil sie davon ausging, bald sterben zu müssen.

In der o. g. Weise sprach sie auch mehrfach den Angeklagten an, der sie gewöhnlich früh gegen 07.00 Uhr aufsuchte, ihr bei der Körperwäsche half und zu dem sie in den Wochen seiner Pflege ein grundsätzlich vertrauensvolles Verhältnis aufgebaut hatte. Sie war seine „Lieblingsbewohnerin“, obgleich er auch in ihren Sachen vergeblich nachsah, ob sie Bargeld besaß, das er dann stehlen könnte. Für den in der Altenpflege bisher noch nicht erfahrenen Angeklagten waren die Bekundungen von F. sterben zu wollen, die erste Erfahrung dieser Art.

2. Tatgeschehen

a) Als sich der Angeklagte am 26.6.2012, gegen 07.00 Uhr, alleine in das Zimmer von Maria F. begab, um mit dem Pflegedienst zu beginnen, jammerte sie wie üblich, dass sie sterben möchte, dies aber alleine nicht könne. Sie röchelte, erklärte, dass ihr die Lunge weh tue und sie schlecht Luft bekomme. Der Angeklagte entgegnete ihr zunächst den üblichen Gepflogenheiten des Pflegepersonals im Altersheim entsprechend, dass er ihr nicht beim Sterben helfen könne, F. erklärte jedoch: „Es muss mir doch jemand helfen können“. Der Angeklagte sagte

ihr daraufhin, dass es eine Möglichkeit gäbe, die „relativ schnell gehen würde“ und sprach an, dass er ihr ein Kissen auf das Gesicht drücken könne. F. reagierte hierauf mit den Worten: „Komm, helft mir einer beim Sterben“. Als der Angeklagte erneut erklärte, er „könne das mit dem Kissen machen“, äußerte Maria F.: „Hauptsache ich könnte dann sterben“. Der Angeklagte, der einerseits von dem ständigen Gejammer von Maria F. genervt war, ihre Aufforderung aber andererseits als ernst gemeint verstand und - nicht ausschließbar als handlungsleitendes Motiv - ihrem Willen entsprechen wollte, nahm daraufhin ein längliches, ca. 80 cm x 40 cm großes Kissen, welches sich im Fußbereich des Bettes befand und drückte dieses Kissen mit beiden Händen auf das Gesicht der rücklings im Bett liegenden Maria F., um sie zu ersticken. F. wehrte sich nicht. Nach einiger Zeit, als er glaubte, dass F. bereits tot sei, nahm der Angeklagte das Kissen wieder weg. Als er bei ihr keine Atmung mehr feststellen konnte, verließ er das Zimmer und verständigte die Schwesternhelferin die sich anschließend gemeinsam mit dem Altenpfleger H. um F. kümmerte, ohne einen Verdacht gegen den Angeklagten zu schöpfen. Als sie bei F. einen schwachen Puls messen konnten, stellten sie das Kopfteil des Bettes höher, woraufhin F. einen tiefen Atemzug machte und wieder begann, regelmäßig zu atmen. Im weiteren Tagesverlauf musste sie aufgrund ihrer Allgemeinverfassung im Bett bleiben, erholte sich aber, ohne das Geschehene gegenüber dem Angeklagten, dem übrigen Pflegepersonal oder ihren Angehörigen zu erwähnen.

b) Am darauffolgenden Tag, den 27.06.2012, begab sich der Angeklagte, obgleich er an diesem Tag wegen des schlechten Allgemeinzustands von F. diese nicht versorgen sollte, gegen 06.55 Uhr wiederum alleine in deren Zimmer und fragte sie, ob sie aufstehen wolle. Sie klagte, dass es ihr schlecht ginge, sie liegen bleiben und sterben wolle, ihr aber keiner helfe. Der Angeklagte, der am 26. oder am 27.6.2012 erklärt hatte, ihr doch nicht die Kehle durchschneiden zu können und keine Waffe dabei zu haben, verwies auf die Möglichkeit, wieder das Kissen nehmen zu können. F. erwiderte „Solange es hilft und wenn ich sterben kann, wäre es gut“. Der Angeklagte nahm sodann ein ca. 40 cm x 40 cm großes sowie 10 cm dickes Kissen, das zwischen ihren Beinen lag, und drückte ihr dieses mit beiden Händen mit größerem Druck und längerer Dauer als am Vortag mindestens zwei Minuten lang auf das Gesicht. Der Angeklagte wollte aus der gleichen Motivation wie am Vortag F. töten. Zu Beginn des Zudrückens machte F. mit den Händen und Beinen eine kurze Zuckbewegung sowie einige Zeit später eine letzte derartige Bewegung mit beiden Händen. Sie verstarb durch Ersticken. Als der Angeklagte das Kissen wieder wegnahm, stellte er fest, dass die Nase von Maria F. leicht eingedrückt war. Er richtete daraufhin die Nasenspitze, schloss die noch offenen Augenlider und kämmte die Haare von F., um keine Anzei-

chen für einen gewaltsamen Tod zu belassen. Sodann verständigte er den Altenpfleger H. Bei der am gleichen Tag erfolgten Ausstellung des Totenscheins wurde die Fremdeinwirkung als Todesursache nicht erkannt.

III. Diebstahl vom 27.6.2012 zum Nachteil seiner Arbeitskollegin

(wird ausgeführt)

IV. Schuldfähigkeit

Der Angeklagte war zum Zeitpunkt der Begehungen der Taten trotz bestehender Reifedefizite aufgrund seiner sittlichen und geistlichen Entwicklung als Jugendlicher reif genug, das Unrecht der Taten, einschließlich des Unrechts einer Tötung auf Verlangen, einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit war bei den beiden Tötungsdelikten durch die o. g. Störung seines Sozialverhaltens nicht, auch nicht in Verbindung mit einem affektiven Ausnahmezustand, aufgehoben oder erheblich vermindert.

V. Nachtatverhalten und Folgen der Tat

Noch am 27.6.2012 vertraute sich der Angeklagte zwei Freunden, denen er schon zuvor von seinen regelmäßigen Diebstählen berichtet hatte, auch bzgl. der Tötung am 27.6.2012 an und berichtete diesen über seine Motivation. Wider Erwarten informierten diese indes eine Woche später das Altersheim und die Polizei. Der bereits bestattete Leichnam des Tatopfers musste exhumiert und obduziert werden.

...

C. Beweiswürdigung (abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 STPO)

(Es folgen Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen.)

Zur versuchten und vollendeten Tötung auf Verlangen ist die Jugendkammer der Einlassung des Angeklagten gefolgt. Dabei stand aufgrund der Aussagen der einvernommenen Angehörigen, der beiden behandelnden Ärzte sowie des Pflegepersonals außer Zweifel, dass Maria F. seit langem und stetig den Wunsch äußerte, sterben zu wollen, und man ihr doch helfen möge, ohne dass dies bei der sehr gläubigen Heimbewohnerin von einem der Zeugen dahingehend verstanden worden wäre, dass sie damit nach einer aktiven Sterbehilfe verlangt hätte. Dennoch kam dem Angeklagte bei der vorsätzlichen Tötung von F. der Privilegierungstatbestand des § 216 StGB (Tötung auf Verlangen) zugute, weil die hierfür entscheidende Frage, ob das zumindest nicht ausschließbar speziell gegenüber dem Angeklagten geäußerte

Fremdtötungsverlangen bei ihm handlungsleitend war, im Zweifel zu seinen Gunsten zu entscheiden war. Obgleich seine Einlassungen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung zum Inhalt der behaupteten Vieraugengespräche zwischen ihm und Maria F. über die aktive Sterbehilfe unmittelbar vor den beiden Tat handlungen nicht widerspruchsfrei waren, insb. zu dem Umstand, ob dabei die Art der Tötung durch Ersticken mittels eines Kissens jemals thematisiert wurde, lässt sich umgekehrt auch nicht ausschließen, dass eine Fremdtötung, insb. durch den Angeklagten, von F. ausdrücklich gewollt war, zumal sie nach dem ersten gescheiterten Tötungsversuch des Angeklagten am 26.6.2012 wieder so weit kommunikationsfähig gewesen sein dürfe, dass sie diesen, sofern sie sich daran aufgrund der tatbedingten Bewusstlosigkeit erinnern konnte, bei einem Besuch ihrer Angehörigen am Nachmittag hätte ansprechen können, dies aber nicht getan hat. Zudem bestanden durchaus Zweifel daran, dass die Tötung primär (= handlungsleitend) altruistisch motiviert war: So hatte er sowohl gegenüber zwei Freunden zwei Tage nach der Tat als auch gegenüber dem jugendpsychiatrischen Gutachter im Ermittlungsverfahren erklärt, dass ihn die alten Leute, insb. auch das Gejammere von F., sterben zu wollen, genervt hätten. Solche Zweifel beruhen auch auf seinem Verhalten vor der Tat (namentlich wegen eines von ihm gegenüber dem Sachverständigen sowie in der Hauptverhandlung eingeräumten, damals aber unbemerkt gebliebenen Diebstahlsversuch zum Nachteil von F.) sowie unmittelbar nach der Tötung (geschickte Vertuschung der Tat, fehlende Anzeichen einer Betroffenheit vom Tod und von der eigenen Tat unmittelbar danach und sogleich anschließend ausgeführter Diebstahl zum Nachteil seiner Arbeitskollegin). Der Angeklagte hatte aber andererseits von Anfang an (schon am Tat tag durch eine SMS gegenüber seinen Freunden) und auch in der Folgezeit stets betont, dass er F. getötet habe, weil sie es „auch gewollt“ habe. Es lag daher zur sicheren Überzeugung der Jugendkammer eine Gemengelage der Motive zur Tötung vor, bei der ein Überwiegen des altruistischen Aspekts, wie vom Angeklagten behauptet, jedenfalls nicht auszuschließen ist.

D. Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte hat sich daher wie aus dem Tenor ersichtlich strafbar gemacht. Ein straffbefreiender Rücktritt gemäß § 24 Abs. 1 StGB bzgl. des ersten Tötungsversuchs schied aus, weil der Versuch aus Sicht des Angeklagten fehlgeschlagen war. Denn als er erkannte, dass das Opfer noch lebte, waren bereits andere Pflegekräfte anwesend, ohne dass ihm zu diesem Zeitpunkt die Tötung noch unbemerkt möglich gewesen wäre.

(Es folgen Ausführungen zur Tatzumessung und die Kostenentscheidung)

Dr. Jakob Cornides, Brüssel

Die Artikel von San José: es gibt kein „Recht auf Abtreibung“

Der nachfolgende Abdruck der „Artikel von San José“, einer Erklärung, die am 25. März 2011 in der costa-ricanischen Hauptstadt San José von einer internationalen Gruppe von Rechtsgelehrten, Menschenrechtsaktivisten und Medizinerinnen veröffentlicht wurde, wird in dieser Zeitschrift mit der Absicht veröffentlicht, sie auch im deutschen Sprachraum bekannt zu machen.

Eine ausführliche Kommentierung dieser Erklärung scheint nicht notwendig. Sie ist kurz und präzise gefasst und wurde bereits von den Autoren mit einigen erklärenden Anmerkungen versehen, die hier ebenfalls wiedergegeben sind. Die Artikel sind ihrem Anspruch nach keine allgemeine und umfassende Erklärung zu Fragen des Lebensschutzes, sondern beschränken sich im Wesentlichen auf eine Kernaussage: die Zurückweisung der in jüngster Zeit von verschiedenen Kreisen vorgetragenen Behauptung, die Staaten seien durch internationale Menschenrechtsstandards zur (gänzlichen oder auch nur teilweisen) Legalisierung der Abtreibung verpflichtet.

Dieses angebliche „Recht auf Abtreibung“ wird neuerdings nicht nur ganz offen von professionellen Interessensvertretern des internationalen Abtreibungsgewerbes¹, sondern auch – wenngleich in etwas versteckterer Form – von vermeintlich „neutralen“ Institutionen wie den Vereinten Nationen oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte² als Bestandteil und Ausfluss verschiedener anderer Rechte (wie z.B. des Rechts auf Achtung des Privatlebens, des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, oder gar des Rechts auf Gesundheit oder des Rechts auf Leben der schwangeren Frau) postuliert. Obgleich derartige Behauptungen bei redlicher Betrachtung keine wie auch immer geartete Grundlage in den dafür herangezogenen Rechtstexten finden, besteht doch die ernstliche Gefahr, dass sie, indem sie systematisch und wider besseres Wissen ständig wiederholt werden, allmählich zur vorherrschenden Meinung werden könnten.

Ihren Ausgangspunkt scheint diese bedenkliche Entwicklung in der Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts genommen zu haben. Der von gewissen Interessenten unternommene Versuch, in den Schlussdokumenten der UN-Konferenzen über Bevölkerung und Entwicklung (Kairo 1994) und Frauen (Peking 1995) ein verklausuliertes „Recht auf Abtreibung“ zu verankern, war spektakulär fehlgeschlagen. In beiden Fällen hatten die Delegationen fertige Textentwürfe, die ihnen von der jeweiligen Konferenzleitung zur Beschlussfassung vorgelegt worden waren, dahingehend verändert, dass ein „Recht auf Abtreibung“ ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Diese Schlussdokumente sind daher der beste Beweis dafür, dass der Begriff „Sexual and Reproductive Rights“ ein „Recht auf Abtreibung“ gerade *nicht* einschließt. Der

UN-Bevölkerungsfonds und das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte, die beide (im Widerspruch zu ihrem eigentlichen Mandat) zu den wichtigsten internationalen Sponsoren eines „Rechts auf Abtreibung“ zählen, beschlossen daraufhin einen Strategiewechsel, der darauf abzielte, das Postulat eines „Rechts auf Abtreibung“ aus bestehenden internationalen Abkommen abzuleiten. Zu diesem Zweck lud man 1996 die Mitglieder der verschiedenen UN-Ausschüsse zusammen mit Vertretern einiger handverlesener Nichtregierungsorganisationen zu einem „Expertentreffen über die Anwendung der Menschenrechte im Bereich der Sexuellen und Reproduktiven Gesundheit“ nach Glen Cove im US-Bundesstaat New York. Seit diesem „Expertentreffen“, das hinter verschlossenen Türen stattfand und über dessen Ablauf nur wenig bekannt ist³, haben die einschlägigen UN-Ausschüsse (insbesondere der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss zur Bekämpfung der Diskriminierung der Frau) die ihrer Aufsicht unterstellten internationalen Abkommen systematisch dahingehend auszulegen versucht, dass aus ihnen ein implizites „Recht auf Abtreibung“ abgeleitet werden könne, da die Zielsetzungen dieser Abkommen nur auf diese Weise zu verwirklichen seien. Diese Behauptungen können sich zwar nicht auf den Wortlaut der betreffenden Abkommen stützen und vermögen auch in sachlicher Hinsicht nicht zu überzeugen, doch sind sie einige Jahre lang bei jedem sich bietenden Anlass wiederholt worden, sodass mittlerweile ein umfangreicher „Zitatenschatz“ an einschlägigen Stellungnahmen vorhanden ist, aus dem sich jeder, der es will, bedienen kann. Es handelt sich also gewissermaßen um ein Zitierkartell bzw. um ein Karussell aus ständigen Selbstzitataten, mit dem man den Eindruck zu erwecken hofft, es handle sich bei diesen Aussagen tatsächlich um so etwas wie den allgemein anerkannten Stand des internationalen Rechts.

Die Artikel von San José setzen hier ein wichtiges Zeichen des Widerspruchs. Hinter ihnen steht zwar weder eine allmächtig bzw. allzuständig erscheinende internationale Bürokratie, noch eine finanzkräftige Lobby – dafür sind sie solide und unangreifbar auf die korrekte Interpretation jener völkerrechtlichen Normen gegründet, die von den Befürwortern eines „Rechts auf Abtreibung“ zu Un-

1 Vgl. Christina Zampas und Jaime M. Gher, „*Abortion as a Human Right—International and Regional Standards*“, *Human Rights Law Review* 8:2, 253 (2008)

2 Vgl. zuletzt die Entscheidungen *Tysiac gegen Polen* (Beschw. Nr. 5410/03), *A., B. und C gegen Irland* (Beschw. Nr. 25579/05), *R.R. gegen Polen* (Beschw. Nr. 27617/04), *P. u. S. gegen Polen* (Beschw. Nr. 57375/08)

3 Vgl. hierzu: Douglas A. Sylva und Susan Yoshihara, *Rights By Stealth: The Role of UN Human Rights Treaty Bodies in the Campaign for an International Right to Abortion* (White Paper Number Eight), New York: International Organizations Research Group, 2007, 2009, S.6 ff

recht für ihren Standpunkt ins Treffen geführt werden. Die Artikel bringen in Erinnerung, dass es für die Interpretation völkerrechtlicher Abkommen international anerkannte Prinzipien gibt, die in Art. 31 und 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) kodifiziert sind. Einrichtungen wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder die verschiedenen „Treaty Monitoring Bodies“ sind an diese Vorgaben gebunden; sie haben die Pflicht, das internationale Recht loyal auszulegen, und nicht das Recht, nach Willkür neues Recht zu schaffen.

In den letzten Jahren ist es in Mode gekommen, umstrittene gesellschaftspolitische Zielsetzungen dadurch voranzutreiben, dass selbsternannte „internationale Menschenrechtsexperten“ pompöse Erklärungen veröffentlichen, in denen behauptet wird, „die Menschenrechte“ geböten dieses oder jenes. Herausragende Beispiele für diesen Trend sind etwa die „Yogyakarta Principles“, die Forderungen wie die Ehe oder das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare als „Menschenrechte“ proklamiert (und jede Kritik daran als „verbrecherisch“ brandmarkt), oder eine „Declaration of Principles on Equality“, die ähnliche Zwecke in Bezug auf eine neo-marxistisch inspirierte umfassende „Gleichheitspolitik“ verfolgt. Man hat diese Dokumente zu Recht als Versuche kritisiert, die Öffentlichkeit über den wahren Gehalt des internationalen Rechts in die Irre zu führen. Dass derartige Versuche

ausgerechnet von solchen Personen unternommen werden, die als Amtsträger in UN-Ausschüssen oder als Akademiker Verantwortung für die korrekte Auslegung der dadurch betroffenen Rechtsnormen tragen, macht diese Vorgehensweise umso beklagenswerter, aber die fragwürdigen Aussagen dieser Dokumente nicht wahrer.

Was die Artikel von San José betrifft, so ist festzustellen, dass sie den genannten Dokumenten im Hinblick auf ihr Zustandekommen durchaus ähnlich sehen, sich inhaltlich jedoch von ihnen radikal unterscheiden: dort werden die allgemein anerkannten Grundsätze der Auslegung internationaler Rechtsnormen gezielt missachtet, hier aber werden sie sorgfältig eingehalten; hier wird auf den gesicherten Erkenntnisstand der Wissenschaft (über den Entstehungszeitpunkt des menschlichen Lebens) Bezug genommen, dort hingegen wird jede sachliche Verankerung der postulierten „Rechte“ in der empirisch verifizierbaren Wirklichkeit bewusst vermieden. Während jene Dokumente der Irreführung dienen, dienen die Artikel von San José der Aufklärung.

Die Artikel von San José bauen daher nicht bloß auf eine (vielleicht nur angemaßte) fachliche oder amtliche Autorität ihrer Verfasser, sondern in erster Linie auf die Kraft ihrer inhaltlichen Argumentation. Diese Argumente sprechen für sich selbst, sodass man hoffen darf, dass sie sich langfristig durchsetzen werden.

Artikel 1. Es ist eine wissenschaftlich gesicherte Tatsache, dass neues menschliches Leben mit der Empfängnis beginnt.

Anmerkungen zu Artikel 1

„Empfängnis“ (Befruchtung) ist die Vereinigung einer Spermien- und einer Eizelle (genauer: die Verschmelzung der Membranen beider Zellen) durch die ein neuer und von seinen Eltern verschiedener menschlicher Organismus, der Embryo, entsteht. Vgl. z.B. Jacob Pearl Greenhill and Emanuel A. Friedman, *Biological Principles and Modern Practice of Obstetrics* (W.B. Saunders Company, 1974): „The term conception refers to the union of male and female pronuclear elements of procreation from which a new living being develops. It is synonymous with the terms fecundation, impregnation, and fertilization ... The zygote thus formed represents the beginning of new life.“ Für die Zwecke der vorliegenden Artikel ist jeder Vorgang, der zur Entstehung eines lebenden menschlichen Organismus führt, als „Empfängnis“ zu verstehen.

Beispielsweise kommt es in seltenen Fällen vor, dass in einer frühen Entwicklungsphase einige Zellen sich von einem Embryo abspalten und infolge eines internen Wiederherstellungsprozesses zu einem eigenständigen menschlichen Organismus, nämlich zu einem „eineigen Zwilling“ des ursprünglichen Embryos, entwickeln. In solchen Fällen beginnt die Existenz des Zwilings eher mit diesem Abspaltungsprozess als mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle.

Es mag auch bestimmte reproduktionsmedizinische Techniken (wie z.B. die mit dem Begriff „Klonen“ bezeichnete Zellkernübertragung) geben, die in vergleich-

barer Weise zur Entstehung eines eigenständigen menschlichen Organismus führen. Alle derartigen Techniken werden im Zusammenhang der vorliegenden Erklärung als eine Form der „Empfängnis“ verstanden.

Unabhängig von der Art und Weise seiner Erzeugung hat jedes menschliche Lebewesen zu jedem Zeitpunkt seiner Entwicklung Anspruch auf Anerkennung der ihm innewohnenden Würde und auf den Schutz seiner unabdingbaren Menschenrechte, wie dies in Artikel 4 dieser Erklärung näher ausgeführt ist.

Artikel 2. Jedes menschliche Leben ist ein Kontinuum, das mit der Empfängnis beginnt und mit dem Tod endet. Die Wissenschaft gibt den Entwicklungsstadien, die hierbei durchlaufen werden, verschiedene Namen: Zygote, Blastozyste, Embryo, Fötus, Kleinkind, Kind, Jugendlicher, Erwachsener. Dies ändert aber nichts am wissenschaftlichen Konsens, dass jedes der so bezeichneten Individuen ein lebender Mensch ist.

Anmerkungen zu Artikel 2

Ein Embryo ist „[t]he developing individual between the union of the germ cells and the completion of the organs which characterize its body when it becomes a separate organism ... At the moment the sperm cell of the human male meets the ovum of the female and the union results in a fertilized ovum (zygote), a new life has begun ... The term embryo covers the several stages of early development from conception to the ninth or tenth week of life.“ [Considine, Douglas, ed., *Van Nostrand's Scientific Encyclopedia*, 5th edition. New York: Van Nostrand Reinhold Company, 1976, p. 943.]

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat, obwohl er sich in seiner bisherigen Rechtsprechung nicht dazu durchringen konnte, dem ungeborenen Kind vollen und angemessenen Schutz zu gewähren, nichtsdestoweniger im Jahr 2004 festgestellt: „It may be regarded as common ground between States that the embryo/fetus belongs to the human race.“ [Vo v. France (53924/00, GC, 8 July 2004, at § 84)].

Obwohl allgemein anerkannt ist, dass es sich beim Embryo um ein lebendes und individuelles Glied der menschlichen Spezies handelt, wird von interessierter Seite versucht, den wissenschaftlichen Sprachgebrauch ihren politischen Absichten anzupassen. Leider haben in der Vergangenheit auch einzelne Wissenschaftler und wissenschaftliche Organisationen derartige Versuche unternommen, etwa indem sie verlangten, dass der Begriff „Embryo“ nicht zur Bezeichnung jener menschlichen Individuen verwendet werden solle, die für Zwecke der Forschung an embryonalen Stammzellen (oder für andere Forschungszwecke) verwendet und dabei zerstört werden. (Vgl. dazu z.B. „Playing the Name Game,“ Nature, Vol. 436, 7 Juli 2005, S.2). Es ist notwendig, derartigen Versuchen, die wissenschaftliche Terminologie politischen Zwecken unterzuordnen, mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Erst kürzlich hat der Europäische Gerichtshof solchen Manipulationsversuchen in einer richtungsweisenden Entscheidung eine klare Absage erteilt, indem er feststellte: „Jede menschliche Eizelle vom Stadium ihrer Befruchtung an, jede unbefruchtete menschliche Eizelle, in die ein Zellkern aus einer ausgereiften menschlichen Zelle transplantiert worden ist, und jede unbefruchtete menschliche Eizelle, die durch Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden ist, ist ein menschlicher Embryo.“ (EuGH 18.10.2011, C-34/10, Brüstle v. Greenpeace)

Artikel 3. Vom Zeitpunkt der Empfängnis an ist jedes ungeborene Kind seiner Natur nach ein Mensch.

Anmerkung zu Artikel 3

Dass jedes ungeborene Kind seiner Natur nach ein Mensch ist, ist unabhängig von dem Entwicklungsstadium, in dem es sich gerade befindet, oder von der Art und Weise, wie es entstanden ist. Vgl. die vorstehenden Anmerkungen zu Artikel 1 und 2.

Artikel 4. Als Glieder der Menschheitsfamilie haben alle Menschen ein Recht auf Anerkennung ihrer naturgemäßen Würde und auf Schutz ihrer unveräußerlichen Menschenrechte. Dies ist durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und andere internationale Rechtsakte anerkannt.

Anmerkungen zu Artikel 4

Die Präambel zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) bekräftigt, dass „die Anerkennung der naturgemäßen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“. Artikel 3 der AEMR lautet: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“

Artikel 6 (1) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) lautet: „Jeder Mensch hat ein naturgemäßes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.“ Die Präambel des Pakts bekräftigt „dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“. Ebenso wird in der Präambel anerkannt, „dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten“. Indem der Pakt in Artikel 6 (5) ausdrücklich bestimmt, dass „die Todesstrafe (...) an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden [darf]“ erkennt er ebenfalls implizit an, dass ungeborenen Kindern der Schutz der Menschenrechte zukommt.

Die Erklärung der Rechte der Kinder und die Präambel der UN-Kinderrechtskonvention erklären übereinstimmend dass „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“. Im gleichen Sinn bestimmt Artikel 4.1 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention: „Every person has the right to have his life respected. This right shall be protected by law and, in general, from the moment of conception. No one shall be arbitrarily deprived of his life.“

Vgl. auch die Präambel des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in der ebenfalls festgestellt wird, „dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“.

Artikel 5. Es gibt im Völkerrecht kein „Recht auf Abtreibung“, und zwar weder aufgrund völkerrechtlicher Verträge noch aufgrund des Völkergewohnheitsrechts. Insbesondere kann keinem der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehenden Abkommen ein solches Recht entnommen werden.

Anmerkungen zu Artikel 5

Von einem „Recht auf Abtreibung“ ist in keinem der verbindlichen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen die Rede. Nur ein einziges regionales Abkommen, das Zusatzprotokoll über Frauenrechte zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (Maputo-Protokoll), enthält eine Bezugnahme auf ein solches „Recht“. Keineswegs kann von diesem höchst umstrittenen Abkommen gesagt werden, dass es universelle Anerkennung genieße. Nur ungefähr die Hälfte der 54 afrikanischen Staaten ist dem Maputo-Protokoll beigetreten, wobei von den verbleibenden Staaten die Bestimmung über Abtreibung am häufigsten als Grund für ihren Nichtbeitritt genannt wird.

Die langjährige Direktorin des UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) hat sich kürzlich folgendermaßen geäußert: „Wir, UNFPA, haben zwar ein Mandat, Abtreibung

im Zusammenhang mit Problemen der öffentlichen Gesundheit zu betrachten, jedoch nie als ein Recht, wie es manche Nichtregierungsorganisationen tun. Abtreibung ist eine Frage, die in die Kompetenz nationaler Gesetze und Gesetzgeber fällt.“ (Interview mit Thoraya Obaid, Huffington Post, 15. Januar 2011) http://www.huffingtonpost.com/katherine-marshall/courageous-in-navigating-_b_806313.html. Diesem offiziellen Standpunkt zum Trotz setzt sich UNFPA tatsächlich jedoch für ein „Recht auf Abtreibung“ ein. Vgl. die Anmerkungen zu Artikel 7.

Selbst solche Organisationen, deren Ziel die internationale Anerkennung des vermeintlichen „Rechts auf Abtreibung“ ist, haben bis vor kurzem noch zugestanden, dass in den internationalen Abkommen kein solches Recht enthalten ist. Beispielsweise hat das Center for Reproductive Rights 2003 in einer internen Mitteilung eingestanden: „We have been leaders in bringing arguments for a woman’s right to choose abortion within the rubric of international human rights. However, there is no binding hard norm that recognizes women’s right to terminate a pregnancy.“ Diese interne Mitteilung mit dem Titel „International Legal Program Summary of Strategic Planning,“ wurde später in den U.S. Congressional Record aufgenommen und somit der Öffentlichkeit zugänglich. [The Center for Reproductive Rights, internal memorandum, entered into the U.S. Congressional Record: 108 Cong., 1st sess., Congressional Record 149, no. 175 (December 8, 2003) E2534-E2547, http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getpage.cgi?position=all&page=E2534&dbname=2003_record]

Im Widerspruch dazu enthält eine vom Center for Reproductive Rights im Jahr 2009 veröffentlichte Mitteilung die folgende Behauptung: „Women’s right to comprehensive reproductive health services, including abortion, is rooted in international human rights standards guaranteeing the rights to life, health, privacy, and non-discrimination. These rights are violated when governments make abortion services inaccessible to the women who need them. Under international law, governments can be held accountable for highly restrictive abortion laws and for failure to ensure access to abortion when it is legal.“ Center for Reproductive Rights report, „Bringing Rights to Bear: Abortion and Human Rights,“ January 14, 2009, p.1. <http://reproductiverights.org/en/document/bringing-rights-to-bear-abortion-and-human-rights>]

Der Widerspruch zwischen den von derselben Organisation 2003 und 2009 vertretenen Standpunkten erklärt sich daraus, dass es sich bei ersterem um ein an die eigenen Mitarbeiter, Kader und Geldgeber gerichtetes internes Strategiepapier, bei letzterem hingegen um eine an die Öffentlichkeit gerichtete Broschüre handelte. Tatsächlich hat aber im fraglichen Zeitraum weder der Abschluss irgendeines internationalen Übereinkommens noch eine einschneidende Veränderung der international geübten Praxis dazu geführt, dass die 2003 getroffene Feststellung nicht mehr zutreffend wäre.

Auch die führenden internationalen Menschenrechtsorganisationen haben jahrzehntelang die Auffassung vertreten, dass die allgemein anerkannten Menschenrechte kein „Recht auf Abtreibung“ enthalten. [vgl. Amnesty International, „Women, Violence and Health,“ 18 February 2005.]

Manche dieser Organisationen haben in jüngster Zeit ihren Standpunkt geändert und verwenden seitdem eine Sprachregelung, die direkt vom Center for Repro-

ductive Rights übernommen zu sein scheint. Ein trauriges Beispiel für diese Entwicklung ist die Organisation Amnesty International, die im Jahr 2008 in einem Schreiben an den Obersten Gerichtshof von Mexiko den Standpunkt vertreten hat, die Aufhebung eines umstrittenen Gesetzes zur Legalisierung der Abtreibung werde „zur Verletzung der von Mexiko eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte führen“ (Amnesty International, Brief submitted to the Supreme Court of Mexico, März 2008.)

Nur wenige Monate zuvor hatte Amnesty International bei einem Treffen von Organisationen, die sich international für die Legalisierung der Abtreibung einsetzen, bekanntgegeben, sich diesem Ziel anzuschließen. Der für das „Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit“ zuständige Direktor der Organisation gab bekannt, dass Amnesty International die vom Center for Reproductive Rights entwickelte Taktik, restriktive Abtreibungsgesetze mit „strategischer Prozessführung“ anzugreifen, fortan unterstützen wolle. Als jedoch der Vertreter von Amnesty International erwähnte, dass die Organisation Abtreibungen nicht generell, sondern nur in bestimmten Situationen gutheiße, entgegnete der Vertreter der Organisation Human Rights Watch dass diese Unterscheidung „bedeutungslos“ sei und hieß Amnesty International als neues Mitglied in der weltweiten Koalition der Abtreibungsbefürworter willkommen. Bei derselben Konferenz gab der stellvertretende Generalsekretär von Amnesty International des Weiteren bekannt, dass die Organisation das Center for Reproductive Rights auch darin unterstützen wolle, ein neues „Recht auf Gesundheit für Mütter“ einzufordern, das ein „Recht auf Abtreibung“ einschließe. [Remarks at the Women Deliver conference, London, October 2007. See „Six Problems with Women Deliver“, International Organizations Research Group Briefing Paper No. 2 (November 5, 2007), http://www.c-fam.org/docLib/20080611_Women_Deliver_final.pdf].

Bezüglich der Zusammenhänge zwischen „reproduktiver Gesundheit“ und Abtreibung vgl. die Anmerkungen zu Artikel 7.

Artikel 6. Der UN-Sachverständigenausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und andere Einrichtungen der Vereinten Nationen haben verschiedentlich Staaten dazu aufgefordert, ihre Abtreibungsgesetze zu ändern. Sie haben ausdrücklich oder implizit die internationalen Abkommen, zu deren Überwachung sie berufen sind, dahingehend ausgelegt, dass in ihnen ein „Recht auf Abtreibung“ enthalten sei.

Solche Ausschüsse sind jedoch weder aufgrund der Abkommen, zu deren Überwachung sie eingesetzt sind, noch aufgrund allgemeiner völkerrechtlicher Prinzipien dazu berechtigt, diese Abkommen so zu interpretieren, dass neue Verpflichtungen entstehen oder ihr Gehalt verändert wird.

Folglich überschreitet ein solcher Ausschuss, wenn er in ein internationales Abkommen ein „Recht auf Abtreibung“ hineinliest, seine Kompetenzen und handelt im Widerspruch zu seinen Pflichten. Solche Kompetenzüberschreitungen führen zu keinen Verpflichtungen für die betroffenen Signatarstaaten

und können auch nicht als Beitrag zur Entstehung neuen Völkergewohnheitsrechts angesehen werden.

Anmerkungen zu Artikel 6

Wenngleich die Kompetenzen, die diesen sog. Sachverständigenausschüssen übertragen sind, je nach dem Wortlaut der internationalen Übereinkommen, durch die sie eingesetzt wurden, von Fall zu Fall verschieden sind, so ist doch in jedem Fall klar, dass ihre Rolle nur darin besteht, Berichte und Empfehlungen zu verfassen, und keine Befugnis zum Erlass rechtsverbindlicher Entscheidungen einschließt. Beispielsweise sieht Artikel 21 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) nur vor, dass der Sachverständigenausschuss „aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben [kann]“. Ebenso sieht Artikel 45 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes lediglich vor, dass „der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten [kann]“. Artikel 40(4) des Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) sieht vor, dass der UN Menschenrechtsausschuss „den Vertragsstaaten seine eigenen Berichte sowie ihm geeignet erscheinende allgemeine Bemerkungen übersendet“. Kein einziges Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen ermächtigt einen Sachverständigenausschuss dazu, die Bestimmungen des betreffenden Abkommens in einer für die Vertragsparteien verbindlichen Weise auszulegen. Wenn durch spätere Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen die Möglichkeit geschaffen wurde, dass ein Sachverständigenausschuss über individuelle Beschwerdefälle entscheidet, so besteht eine solche Zuständigkeit stets nur im Hinblick auf jene Staaten, die das betreffende Zusatzprotokolle ratifiziert haben. Die auf dieser Grundlage ergehenden Entscheidungen sind nur für die Parteien des betreffenden Einzelfalls verbindlich.

Die Vertragsstaaten haben ihrerseits wiederholt darauf hingewiesen, dass sie die Stellungnahmen der Sachverständigenausschüsse nicht als rechtlich verbindlich betrachten, da eine derartige rechtliche Bindungswirkung bei der Beratung der betreffenden Abkommen nicht beabsichtigt war. Gemäß Artikel 31(3)(b) der Wiener Vertragsrechtskonvention ist diese allgemein geübte Praxis bei der Auslegung der Übereinkommen zu berücksichtigen. Vgl. z. B.: Report of the Human Rights Committee, 50th Sess., Supp. No. 40, Annex VI, Observations of States Parties Under Article 40, Paragraph 5, of the Covenant, at 135, U.N. Doc. A/50/40 (Oct. 5, 1995) („The United Kingdom is of course aware that the General Comments adopted by the [Human Rights] Committee are not legally binding.“). Ebenso die Stellungnahme der Regierung der Vereinigten Staaten: „(the ICCPR) does not impose on State Parties an obligation to give effect to the [Human Rights] Committee’s interpretations or confer on the Committee the power to render definitive or binding interpretations“. Ebd. at 131 „[The] Committee lacks the authority to render binding interpretations or judgments,“ ... „[the] drafters of the Covenant could have given the Committee this role but deliberately chose not to do so.“ Ebd.

Gerade jene Juristen, die dafür eintreten, den Sachverständigenausschüssen weitreichende Vollmachten zu übertragen, müssen eingestehen, dass die Ausschüsse

derzeit über keine Kompetenz zur rechtsverbindlichen Auslegung der internationalen Übereinkommen verfügen. Vgl. z.B. Manfred Nowak, „The Need for a World Court of Human Rights,“ *Human Rights Law Review* 7:1, 252 (2007) (er beschreibt die Tätigkeit des UN-Menschenrechtsausschusses dort als: “to issue non-binding decisions on individual complaints as well as ... concluding observations and recommendations relating to the State reporting and inquiry procedures.”); Michael O’Flaherty und John Fisher, „Sexual Orientation, Gender Identity and International Human Rights Law: Contextualising the Yogyakarta Principles,“ *Human Rights Law Review* 8:2, 215 (2008) („Concluding Observations have a non-binding and flexible nature.“); Christina Zampas und Jaime M. Gher, „Abortion as a Human Right - International and Regional Standards,“ *Human Rights Law Review* 8:2, 253 (2008) („[treaty bodies] are not judicial bodies and their Concluding Observations are not legally binding“).

Dieser allgemein geteilten Auffassung zum Trotz und unter Missachtung der Tatsache, dass das Abkommen, dessen Umsetzung es beaufsichtigen soll, ein solches Recht mit keinem Wort erwähnt, hat der zuständige Sachverständigenausschuss in das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ein „Recht auf Abtreibung“ hineingelesen und mehr als 90 Signatarstaaten dazu aufgefordert, ihre Abtreibungsgesetze zu liberalisieren. [Human Rights Watch, „International Human Rights Law and Abortion in Latin America,“ July 2005, p.5] Der Ausschuss behauptete in seinem General Comment No. 24: „when possible, legislation criminalizing abortion should be amended, in order to withdraw punitive measures imposed on women who undergo abortion.“ Fernerhin wird in CEDAW General Comment No. 24 behauptet, dass Staaten „must also put in place a system that ensures effective judicial action. Failure to do so will constitute a violation of article 12.“ Als das Abkommen verhandelt wurde, bestand jedoch keine Übereinstimmung, dass es ein „Recht auf Abtreibung“ enthalten solle; folglich sah sich auch keiner der Vertragsstaaten veranlasst, einen Vorbehalt einzulegen um dadurch sein nationales Recht, das in vielen Fällen Abtreibung unter Strafe stellt, zu schützen. Nur ein einziges nationales Rechtsprechungsorgan scheint den Standpunkt des CEDAW-Sachverständigenausschusses für rechtsverbindlich zu halten: Das Höchstgericht Kolumbiens ordnete 2006 die Liberalisierung des nationalen Abtreibungsrechts an und begründete dies u.a. mit den Empfehlungen der UN-Sachverständigen. [Constitutional Court of Columbia Decision C-355/06, 10 May 2006].

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat mehr als ein Dutzend Staaten dazu ermahnt, ihr Abtreibungsrecht zu liberalisieren. Ebenso haben der Sachverständigenausschuss für Kinderrechte und der Sachverständigenausschuss für Folter Staaten zur Liberalisierung ihres Abtreibungsrechts aufgefordert.

Artikel 7. Behauptungen verschiedener internationaler Agenturen und Nichtregierungsorganisationen, dass der Zugang zu Abtreibung ein Menschenrecht sei, sind falsch und müssen zurückgewiesen werden.

Es gibt keine völkerrechtliche Verpflichtung, die es gebietet, Abtreibung zu legalisieren, insbesondere nicht aus Gründen der Gesundheit, der Achtung

des Privatlebens oder der sexuellen Selbstbestimmung, oder der Gleichbehandlung.

Anmerkungen zu Artikel 7

Die Weltgesundheitsorganisation behauptet: „[a]ccess to safe, legal abortion is a fundamental right of women, irrespective of where they live.“ [Siehe z.B.: World Health Organization, „Unsafe abortion: the Preventable Pandemic“ (2006), www.who.int/reproductivehealth/publications/general/lancet_4.pdf.]

§ 8.25 des 1994 bei der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung beschlossenen Aktionsprogramms (ICPD) verbietet es dem UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) ausdrücklich, Abtreibung als seine Methode der Familienplanung gutzuhelßen. Dessen ungeachtet fördert aber der Fonds Abtreibungen, indem er Organisationen finanziert, die Abtreibungen durchführen oder auf politischer Ebene für die Anerkennung eines „Menschenrechts auf Abtreibung“ eintreten, und indem er diese Organisationen zu Partnern bzw. Vollstreckungsorganen seiner Politik macht. Beispielsweise gewährt UNFPA der Organisation Center for Reproductive Rights (CRR), dessen Zielsetzung ausschließlich in der weltweiten Legalisierung von Abtreibungen besteht, regelmäßig üppige Zuschüsse. [Vgl. die Jahresberichte von CRR, z.B. den jüngst veröffentlichten Jahresbericht für 2009, http://reproductiverights.org/sites/crr.civicaactions.net/files/documents/crr_annual_09.pdf.] UNFPA hat mit CRR auch direkt bei der Ausarbeitung von Eingaben an die für die UN-Konvention gegen Folter und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zuständigen Sachverständigenausschüsse unterstützt. Nach Angaben von CRR betrafen diese Eingaben die Verletzung reproduktiver Rechte wie z.B. „des Rechts auf Zugang zu reproduktiven Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich zur Abtreibung und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Nachversorgung“. [<http://reproductiverights.org/en/press-room/center-briefs-un-committees-on-emerging-reproductive-rights-issues>] Zur Untermauerung der Behauptung, dass aus dem international anerkannten Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ein „Recht auf Abtreibung“ abzuleiten sei, wird häufig auf das bei der Kairoer Weltbevölkerungskonferenz beschlossene Aktionsprogramm hingewiesen. [ICPD Program of Action, Cairo 5–13 September 1994]. Dieses Aktionsprogramm ist zwar überhaupt nicht rechtsverbindlich, doch ist es bisher das einzige Dokument von internationaler Bedeutung, in dem sich eine Definition des Begriffes „reproductive health and rights“ findet, den interessierte Kreise im Sinn eines „Rechts auf Abtreibung“ zu deuten versuchen.

Tatsächlich aber enthält diese Definition (in § 7.2 des Aktionsprogramms) überhaupt keine Bezugnahme auf Abtreibung. Ganz im Gegenteil: anstatt den Staaten eine Verpflichtung zur Legalisierung oder Straffreistellung der Abtreibung aufzuzwingen, anerkennt das Aktionsprogramm ausdrücklich das souveräne Recht der Staaten, diese Frage nach eigenem Gutdünken zu regeln. Insbesondere stellt § 8.25 fest: „Any measures or changes related to abortion within the health system can only be determined at the national or local level according to the national legislative process.“

Gerade weil die bei der Kairoer Weltbevölkerungskonferenz 1994 und der Pekinger Weltfrauenkonferenz

1995 beschlossenen Dokumente keine Bezugnahme auf ein „Recht auf Abtreibung“ enthalten, hoffen die Befürworter dieses vermeintlichen Rechts nunmehr darauf, dieses Ziel mithilfe der UN-Bürokratie durchsetzen zu können. Ein entsprechendes Strategiepapier wurde 1996 von Mitarbeitern des UN-Hochkommissars für Menschenrechte, des UN-Bevölkerungsfonds, der UN-Abteilung für Frauenförderung und die Vertreter einiger einschlägiger Nichtregierungsorganisationen ausgearbeitet und wird seither systematisch umgesetzt. Ausdrücklich ist darin vorgesehen, dass die verschiedenen UN-Agenturen die Menschenrechtsabkommen und die Tätigkeit der zuständigen Sachverständigenausschüsse analysieren sollen, um sodann die verschiedenen in den Abkommen aufgezählten Rechte einer Neudefinition zu unterziehen, die es ermöglicht, aus ihnen ein „Recht auf Abtreibung“ herzuleiten: „The right to life ... could be extended to the issue of life expectancy, including distinctions between women and men, particularly in respect of issues of women's reproductive and sexual health which adversely affect women's life expectancy, such as ... strict abortion laws which lead women to seek unsafe abortion.“ [Roundtable of Human Rights Treaty Bodies on Human Rights Approaches to Women's Health, with a Focus on Sexual and Reproductive Health Rights, Glen Cove Report, (9.-11. Dezember, 1996), 22-23. Der CEDAW-Sachverständigenausschuss „begrüßte“ diesen Bericht bei seiner 53. Sitzung im Jahr 1998. (A/53/38/Rev.1), <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/reports/18report.pdf>].

Ganz im Sinne dieser Strategie hat das Center for Reproductive Rights in verschiedenen Menschenrechtsabkommen, „ein Recht auf Abtreibung entdeckt“, indem es sie einer Neuinterpretation unterzogen hat: „We and other have grounded reproductive rights in a number of recognized human rights, including the right to life, liberty, and security; the right to health, reproductive health, and family planning; the right to decide the number and spacing of children; the right to consent to marriage and to equality in marriage; the right to privacy ...“ [Vgl. das in den Anmerkungen zu Artikel 5 zitierte interne Strategiepapier des Center for Reproductive Rights, sowie die Stellungnahme von Amnesty International zur Frage der Abtreibung, ebd.]

Artikel 8. Aufgrund der grundlegenden Prinzipien der Auslegung völkerrechtlicher Verträge, im Einklang mit Treu und Glauben und dem Grundsatz pacta sunt servanda, und in Ansehung ihrer Pflicht zum Schutz des Lebens ihrer Völker dürfen und sollen Staaten die in internationalen Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das Recht auf Leben dahingehend auslegen, dass es eine Pflicht des Staates zum Schutz des ungeborenen Lebens gegen die Abtreibung enthält.

Anmerkungen zu Artikel 8

Es ist allgemein anerkannt, dass das Recht auf Leben i.S.d. Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und anderer Menschenrechtsabkommen es den Staaten nicht nur verbietet, selbst zu töten, sondern sie auch dazu verpflichtet, das menschliche Leben mit angemessenen Mitteln zu schützen. Vgl. z.B. *L.C.B. v. the United Kingdom* (Europäischer Gerichtshof

für Menschenrechte, Urteil vom 9. Juni 1998, Reports of Judgements and Decisions 1998-III, p. 1403, § 36): „[the right to life] requires the State not only to refrain from the ‘intentional’ taking of life, but also to take appropriate steps to safeguard the lives of those within its jurisdiction.“ Artikel 26 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) bringt das klassische Rechtsprinzip *pacta sunt servanda* zum Ausdruck: „Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.“ Artikel 31 (1) der WVK bestimmt: „Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen“. Die daran anschließenden Absätze führen sodann aus, welche anderen Faktoren bei der Auslegung internationaler Übereinkommen zu berücksichtigen sind: ausdrückliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten, die das Übereinkommen und/oder seine Auslegung betreffen, die spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht, und die anwendbaren und einschlägigen Regeln des Völkerrechts. Nachdem weder die in Art. 31 WVK festgelegten Auslegungsregeln noch sonst irgendein verbindliches Rechtsprinzip den Schluss nahelegen, dass sich die Verpflichtung der Staaten zum Schutz des menschlichen Lebens nicht auf alle Menschen beziehen, ist es gemäß der WVK zulässig, dass Staaten ihre internationalen Verpflichtungen zum Schutz des Lebens dahingehend auslegen, dass jedes menschliche Leben vom Zeitpunkt der Empfängnis an zu schützen ist.

Artikel 9. Regierungen und Bürger sollen sich dafür einsetzen, dass auf staatlicher Ebene Politik und Gesetzgebung den Schutz des menschlichen Lebens vom Zeitpunkt der Empfängnis an gewährleisten. Wenn auf sie politischer Druck ausgeübt wird, Abtreibung zu legalisieren oder straffrei zu stellen, so sollen sie dies zurückweisen und verurteilen.

Ausschüsse zur Überwachung internationaler Abkommen, Agenturen und Bedienstete der Vereinten Nationen, internationale und nationale Gerichtsinstanzen und alle anderen Verantwortungsträger sollen von implizierten oder ausdrücklichen Versuchen, aus dem Völkerrecht ein „Recht auf Abtreibung“ abzuleiten, Abstand nehmen.

Werden derartige Behauptungen aufgestellt, oder wird ein dahingehender politischer Druck ausgeübt, so sollen die betroffenen Staaten vom System der Vereinten Nationen hierfür Rechenschaft fordern.

Die von Staaten oder privaten Organisationen geleistete Entwicklungshilfe soll weder darin bestehen, Abtreibung zu fördern oder zu finanzieren, noch soll sie davon abhängig gemacht werden, dass der Empfänger Abtreibungen gutheißt.

Internationale Programme zur Förderung der Gesundheit von Müttern und Kindern sollen sich darum bemühen, dass sowohl die Mutter als auch das Kind die Schwangerschaft gesund überstehen, und sollten Müttern dabei helfen, das ihnen anver-

traute neue Menschenleben unter allen Umständen willkommen zu heißen.

Anmerkungen zu Artikel 9

Wenn auch dieser Artikel nur die Frage der Abtreibung ausdrücklich erwähnt, so sollten die politischen Verantwortungsträger nicht die anderen Bedrohungen aus den Augen verlieren, denen das Leben ungeborener Menschen ausgesetzt ist, wie z.B. die verbrauchende Forschung an menschlichen Embryonen.

Die Staaten können und sollen tatsächlich die internationalen Verpflichtungen gemäß dem UN-Menschenrechtsabkommen so auslegen, dass sie eine Pflicht zum gesetzlichen Schutz des menschlichen Leben von Anfang an enthalten, d. h. von der Empfängnis an, wie in der Anmerkung zu Art. 1 erläutert. Eine Reihe von nationalen Verfassungen schützen bereits das Leben des Menschen vom Zeitpunkt der Empfängnis an, wie z. B. Chile, die Dominikanische Republik, El Salvador, Guatemala, Honduras, Irland, Madagaskar, Paraguay, Peru, die Philippinen und Ungarn.

In der Tat halten nahezu zwei Drittel der Staaten dieser Welt daran fest, Abtreibungen in allen oder nahezu allen Umständen gesetzlich zu verbieten. Gemäß einer kürzlich von der Abtreibungslobby Center for Reproductive Rights veröffentlichten Übersicht verbieten 68 Länder Abtreibungen entweder zur Gänze oder lassen sie nur dann zu, wenn das Leben der Mutter nur auf diese Weise gerettet werden kann, während 59 weitere Länder Abtreibungen nur zur Abwehr einer ernstlichen Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Mutter zulassen. Ungefähr ein Drittel dieser Länder sehen auch Ausnahmebestimmungen für den Fall vor, dass die Schwangerschaft auf Vergewaltigung oder Inzest zurückzuführen ist, und manche Länder gestatten Abtreibung auch im Fall einer drohenden Missbildung des Kindes. [Center for Reproductive Rights, „Fact Sheet: The World’s Abortion Laws,“ September 2009.] Wenngleich nicht alle diese 127 Länder den wünschenswerten umfassenden Schutz der Gesetze zuteilwerden lassen, so bringen ihre Gesetze doch unzweifelhaft zum Ausdruck, dass auch heute noch eine überwältigende Mehrheit der Nationen dieser Welt der Auffassung ist, dass dem ungeborenen Kind der Schutz der Gesetze zukommt und dass es kein „Recht auf Abtreibung“ gibt. Im Gegensatz dazu sind nur in 56 Ländern Abtreibungen ohne Begründung zulässig, wobei allerdings in 22 von diesen Ländern die Erlaubnis in zeitlicher Hinsicht auf die ersten Schwangerschaftsmonate befristet ist. In 14 weiteren Ländern ist Abtreibung zwar grundsätzlich verboten, wird jedoch aus sozioökonomischen Gründen gestattet. [Fact Sheet, siehe oben.]

Welchem Druck die Entwicklungsländer vonseiten der Industriestaaten ausgesetzt sind, zeigte sich im Jahr 2006, als Nicaragua ein neues Gesetz erließ, das die bis dahin straffreie sog. „therapeutische“ Abtreibung unter Strafe stellte. Die Botschafter Schwedens, Finnlands, Dänemarks, der Leiter der Delegation der Europäischen Kommission, und die Vertreter verschiedener UN-Agenturen (nämlich: der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des UN-Kinderhilfswerks (UNICEF), des UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA), des UN-Entwicklungsprogramms (UNDP) und der Welternährungsorganisation (FAO)), schrieben am 20. Oktober 2006 einen gemeinsamen Brief an den Präsidenten der nicaraguanischen Nationalversammlung, Eduardo Gomez Lopez, in welchem sie ihn aufforderten, die Abstimmung zu verschieben, weil nach ihrer Ansicht das geplante Gesetz „das Leben, die

Gesundheit, und die Rechtssicherheit vieler nicaraguanischer Frauen“ beeinträchtigte. Die Erstunterzeichnerin des Briefes, die schwedische Botschafterin Eva Zetterberg, erklärte wenige Monate später auf einem Treffen zwischen der nicaraguanischen Regierung und Geberländern, dass die Geberländer „sicherstellen wollen, dass die Gewährung von Entwicklungshilfe mehr als bisher an die Erfüllung gewisser politischer Vorgaben geknüpft wird“ und dass therapeutische Abtreibung „für uns su-

per-wichtig ist“. [„Empieza Mesa Global entre el gobierno y los países donantes,” *La Voz*, July 3, 2007; „Breves Nicaragua,” *Revista Envio*, July 2007.] Wenig später gab Schweden bekannt, seine Entwicklungshilfe für Nicaragua einzustellen. In Nicaragua wurde dies weithin als ein Versuch gewertet, das Land für sein neues Abtreibungsgesetz zu bestrafen. [„Diputados acusan a la Embajadora Suecia,” *El Nuevo Diario*, 29. August 2007.]

San José, Costa Rica, 25. März 2011

rezension

Mehrlingsreduktion

Irene Brücher

Strafrechtliche Probleme der Mehrlingsreduktion –

Eine medizinstrafrechtliche Untersuchung

Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2012

358 Seiten, 95 Euro

In der Reproduktionsmedizin kommt es immer wieder zu unerwünschten Mehrlingsschwangerschaften. Als Lösung dieses Problems wird die so genannte „Mehrlingsreduktion“ angesehen. Im Regelfall soll nach dem Eingriff lediglich eine Zwillingschwangerschaft bestehen bleiben.

In der vorliegenden Dissertation werden die strafrechtlichen Implikationen dieses Verfahrens untersucht. Zunächst stellt sich die Frage, ob die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 ff. StGB) überhaupt auf den Fall der Mehrlingsreduktion übertragen werden können. Denn nach dem Wortlaut des § 218 StGB geht der Gesetzgeber vom „Normalfall“ einer vollständigen Beendigung der Schwangerschaft aus. Mit Blick auf das von § 218 Abs. 1 StGB geschützte Rechtsgut und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, welche Brücher als gegeben hinnimmt, kommt eine derartig simplifizierende Betrachtungsweise allerdings nicht in Frage. Es geht schließlich um das Lebensrecht und die Menschenwürde jedes einzelnen Embryos, so dass auch der jeweilige Tötungsvorgang an den §§ 218 ff. StGB zu messen ist.

Genauso wie die Annahme einer völligen Strafflosigkeit eines partiellen Schwangerschaftsabbruchs verbietet sich nach Brücher aber auch die Auffassung, Mehrlingsreduktionen seien generell strafbar (S. 115 ff.). Die Autorin räumt zwar ein, dass die §§ 218 a ff. StGB ihrer Grundkonzeption nach auf diesen Fall nicht recht passen, meint allerdings, dass eine Übertragung der gesetzlichen Vorschriften zur Vermeidung untragbarer Ergebnisse geboten sei. Das bereitet im Falle des § 218 a Abs. 1 StGB weniger Schwierigkeiten als bei § 218 a Abs. 2 StGB. Denn bei einem Schwangerschaftsabbruch während der ersten drei Monate spielen die für den Abbruch maßgeblichen Gründe ohnehin kei-

ne entscheidende Rolle. Brücher hält aber auch eine Übertragung von § 218 a Abs. 2 StGB auf den Fall der Mehrlingsreduktion im Grundsatz für möglich. Zum einen könne die Fortsetzung einer Mehrlingsschwangerschaft Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Schwangeren hervorrufen, zum anderen könnten schwerwiegende Beeinträchtigungen des seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren entstehen, die „nach ärztlicher Erkenntnis“ und „unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren“ die Annahme einer „medizinischen Indikation“ begründen könnten.

Hiergegen ließe sich einwenden, dass die Schwangere mit ihrer Einwilligung in die Fruchtbarkeitstherapie zugleich schuldhaft die spätere – einen Schwangerschaftsabbruch ermöglichende – Notstandslage herbeigeführt habe und ihr aus diesem Grund die Berufung auf § 218 a StGB verwehrt sein müsse. Aber auch diesen Einwand weist Brücher zurück (S. 125 ff.). Ihrer Ansicht nach wird dabei nicht hinreichend zwischen der Schwangerschaft als solcher und der Notstandslage unterschieden, welche einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen könne. Die Einwilligung der Frau in eine Fruchtbarkeitstherapie beziehe sich nur darauf, schwanger zu werden, wohingegen sich die Notstandslage gegen ihren Willen einstelle und daher nicht von ihrer Einwilligung umfasst sei. Man könne der Frau auch nicht zum Vorwurf machen, mit der Einwilligung in die Fruchtbarkeitstherapie bewusst das Risiko einer Mehrlingsschwangerschaft und einer Mehrlingsreduktion eingegangen zu sein. Denn wie das Embryonenschutzgesetz zeige, erlaube „der Gesetzgeber die Methoden der assistierten Reproduktion und die damit verbundenen Risiken“, woraus sich ergebe, dass das Interesse der Schwangeren an der Zeugung von Kindern gegenüber dem Schutz des ungeborenen Lebens vorrangig sei.

Der Embryo und seine Rechtsstellung werden von der Autorin nur am Rande thematisiert. Sie schließt sich voll der „ratio“ der geltenden Abtreibungsregelung an. Bei der strafrechtlichen Beurteilung des Schwangerschaftsabbruchs komme es maßgeblich auf die Entscheidung der Frau an. In den ersten drei Schwanger-

schaftsmonaten entscheide sie faktisch frei über das Schicksal des Embryos; danach richte sich die Strafbarkeit ebenfalls im Wesentlichen nach der Selbsteinschätzung der Schwangeren und ihrer subjektiven Belastbarkeit. Brücher übernimmt in diesem Zusammenhang die weit verbreitete Anschauung, wonach der Gesetzgeber eine „Vorwegabwägung“ getroffen habe, dass also das Lebensrecht des Embryos automatisch zurückzutreten habe, wenn die in § 218 a Abs. 2 StGB genannten Tatbestandsmerkmale vorlägen.

Im Ergebnis richtet sich die Aufmerksamkeit also allein auf die schwangere Frau, wohingegen der Embryo in seiner Individualität erst gar nicht in den Blick genommen wird - mit handgreiflichen Konsequenzen, wie die Arbeit Brüchers belegt. Die medizinischen Umstände von Mehrlingsreduktionen bleiben weitgehend im Dunkeln. Dabei hätte man als Leser gerne erfahren, wann genau eine Indikation für eine Mehrlingsreduktion gestellt wird, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefahren einer Mehrlingsschwangerschaft bestehen, welche Behinderungen und Schädigungen des Embryos auftreten, wie sicher diese Behinderungen zu diagnostizieren sind, wann und bis zu welchem Zeitpunkt der partielle Abbruch vorgenommen wird, wie sich die Gründe für einen Teilabbruch auf die Gesamtzahl der Mehrlingsreduktionen verteilen und welche Alternativen zu einem Teilabbruch existieren. Brücher beschränkt sich darauf, mit wenigen Worten über die Techniken einer partiellen Tötung von Feten hinwegzugehen, ohne die Leiden des Embryos auch nur am Rande zu erwähnen (S. 50 ff.). Das von der Autorin anerkannte Postulat der Grundrechtsträgerschaft des Embryos erweist sich vor diesem Hintergrund als eine Leerformel, die keine Konsequenzen hat.

Durch die Arbeit von Brücher wird immerhin deutlich, dass die Anwendung der §§ 218 ff. StGB auf den Fall der Mehrlingsreduktion eine ganze Reihe von Folgeproblemen mit sich bringt. Soll nämlich ein Teil der Feten abgetrieben, ein anderer Teil dagegen gerettet werden, stellt sich die Frage, wie viele Feten abgetrieben werden und nach welchen Kriterien die Auswahl der zu opfernden Feten erfolgen soll. Ferner stellt sich das Problem, wie vorzugehen ist, wenn für die Schwangere zwar keine Gefahren im Sinne von § 218 a Abs. 2 StGB zu befürchten sind, die Vielzahl der Feten aber als solche keine normale Entwicklung ermöglicht und die Feten damit untereinander zur Gefahr werden (sog. „fetusbezogene Mehrlingsreduktion“). Schließlich ist zu beurteilen, ob bei einer partiellen Tötung eines behinderten oder geschädigten Embryos zugleich die Tötung eines gesunden Embryos bewusst in Kauf genommen werden darf.

Die von Brücher angebotenen Lösungen für diese Probleme überzeugen im Ergebnis nicht. Weder die Reproduktionsmediziner noch die schwangere Frau werden von Brücher strafrechtlich in die Pflicht genommen, Rechenschaft über das eigene Handeln ab-

zugeben. Die Mehrlingsreduktion erscheint vielmehr als ein probates Mittel zur Sicherung des Erfolges einer Fruchtbarkeitstherapie. Dem Strafrecht bleibt lediglich die Rolle eines Hemmschuhs für den „medizinischen Fortschritt“. Der individuelle Rechtsgüterschutz für ungeborene Kinder bleibt auf der Strecke. (us)

Fortpflanzung

Barbara Katz Rothman

Schöne neue Welt der Fortpflanzung. Texte zur Schwangerschaft, Geburt und Gendiagnostik

Mabuse-Verlag, Frankfurt 2012

198 S., 19,90 Euro

Entgegen der ersten Assoziation, die man mit dem Titel des Buches verbinden könnte, geht es inhaltlich nicht um die moderne Reproduktionsmedizin. Es handelt sich vielmehr um eine Aufsatzsammlung der US-amerikanischen Soziologin Barbara Katz Rothman zur Geschichte und Entwicklung der Hebammenarbeit in den USA, dem Einfluss von Medizin und Ärzteschaft auf Schwangerschaft und Geburt und schließlich den Veränderungen unseres Verständnisses von Mutterschaft und Menschenbild, die von der Einführung und flächendeckenden Anwendung der Gendiagnostik ausgegangen sind.

Teilweise liegen zwischen der Erstveröffentlichung und dem jetzigen Neudruck in deutscher Übersetzung (von Hildburg Wegener vom „Netzwerk gegen Selektion durch Pränataldiagnostik“) über 20 Jahre. Abgesehen von den Aufsätzen zur Entwicklung des Hebammenwesens in den USA, die immerhin etwa ein Drittel des Gesamtumfangs ausmachen, sind die Themen als solche weiterhin aktuell. Zu Recht kritisiert die Autorin insbesondere, dass die genetische Pränataldiagnostik die Wahrnehmung von Schwangerschaft – gerade für die Schwangeren selbst – sehr verändert hat. Als Soziologin und in gewisser Weise auch aus „Frauenrechtlerin“ fehlt ihr allerdings der Blick für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes. Obwohl „selektiven Abtreibungen“ gegenüber durchaus kritisch eingestellt, ist es für Katz Rothman ausgemacht, dass „einzelne Frauen in bestimmten Fällen eine Abtreibung nötig haben können und dass wir dies einsehen und respektieren müssen.“

Die eher narrativ gehaltenen Überlegungen der Autorin bieten wenig Ansatzpunkte für tiefere Gedanken zu den Themen Menschsein und Lebensrecht. Soweit es um die Veränderung unserer Einstellung zu Schwangerschaft und Geburt geht, gibt es sicherlich fundiertere Untersuchungen deutscher Autoren/-innen. Wer den Blickwinkel einer bekannten amerikanischen Soziologin studieren will, wird trotzdem Nutzen aus der Lektüre ziehen. In den Quellen- und Literaturangaben am Ende des Buches sind weiterführende Beiträge zu den im Buch behandelten Themen zu finden. (rb)

trends

Immer mehr Abtreibungen mit Mifegyne

Schwangerschaften werden in Deutschland immer häufiger mit der Abtreibungspille „Mifegyne“ (vormals RU 486) sowie anderen Arzneimitteln abgebrochen. Das geht aus den vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden aufbereiteten Zahlen (Gesundheit, Fachserie 12, Reihe 3, Schwangerschaftsabbrüche) hervor. Danach sank zwar die Zahl der Abtreibungen, die dem Amt gemeldet wurden, von 108867 (2011) in Deutschland um 2052 auf 106815 (2012). Jedoch stieg die Zahl der vorgeburtlichen Kindstötungen, die mittels der Abtreibungspille Mifegyne durchgeführt wurden, von 16599 in 2011 um 653 auf 17252 in 2012. Schwangerschaften, die mit „sonstigen Arzneimitteln“ abgebrochen wurden, stiegen im gleichen Zeitraum von 3210 um 341 auf 3551.

Zahl der Fetozide nach IVF verdoppelt

Zugenommen haben auch die „Fetozide bei Mehrlingsschwangerschaften“.

Diese gelten vor allem bei In-Vitro-Fertilisationen (IVF), bei denen die Frau mit mehr als zwei Kindern schwanger wird, als „Therapie der Wahl“. Laut dem Datenmaterial des Statistischen Bundesamtes stieg die Zahl der „Fetozide bei Mehrlingsschwangerschaften“ 2012 von 46 in 2011 um mehr als das Doppelte auf 95. Dagegen verringerte sich die Zahl der „Fetozide bei sonstigen Fällen“ von 395 in 2011 um 32 auf 363 in 2012. Beim Fetozid tötet der Arzt den Embryo unter Ultraschallansicht mit einer Injektion ins Herz.

US-Supreme Court verbietet Patente auf DNA

Der Oberste Gerichtshof der USA hat in einem Aufsehen erregenden Grundsatz-Urteil einstimmig entschieden, dass menschliches Erbgut nicht patentiert werden kann. Wie die neun Richter des US-amerikanischen Supreme Court in ihrem Mitte Juni ergangenen Urteil ausführten, seien menschliche Gene nicht patentierbar, da es sich bei ihnen um „Produkte der Natur“ handle. Anders verhalte es sich bei synthetischer DNA. Künstlich hergestellte Gene, die natürlichen nachempfunden seien, könnten sehr

wohl patentiert werden, da sie nicht „von der Natur hergestellt“ würden. Der Supreme Court hatte über eine Sammelklage von rund 150000 Klägern, darunter auch Wissenschaftlern und Patienten, zu entscheiden, die diese gegen das Pharmaunternehmen Myriad Genetics angestrengt hatten. Myriad Genetics hatte in den 90er Jahren zwei mit Brustkrebs assoziierte Gene aus dem menschlichen Genom isoliert und sich 1998 mehrere Patente darauf gesichert. Die mutierten Gene erhöhen das Risiko ihrer Träger signifikant, im Verlauf ihres Lebens an Brust- oder Eierstockkrebs zu erkranken. Die auf die Gene erteilten Patente ermöglichten es dem Konzern bislang, Gentests auf die sogenannten Brustkrebs-Gene BRAC-1 und BRAC-2 exklusiv zu vermarkten.

Die Kläger warfen dem Unternehmen vor, dass die Tests, die mehrere tausende Dollar kosten sollen, unerschwinglich teuer seien und die darauf erteilten Patente die wissenschaftliche Forschung behinderten.

Embryonale Stammzellen aus geklonten Embryonen gezüchtet

Einer US-amerikanischen Forschergruppe um den russischen Stammzell-

Aus der JVL

JVL-Jahrestagung 2013

Wie bereits angekündigt, veranstaltet die Juristen-Vereinigung Lebensrecht ihre diesjährige **öffentliche Tagung** gemeinsam mit den Christdemokraten für das Leben (CDL) am **Freitag, dem 20. September in Berlin** unter dem Titel: **„Sterbehilfe: Hilfe oder Irrweg?“**. Die Tagung findet statt in den Räumen der **Guardini-Stiftung e. V., Askanischer Platz 4**, und beginnt um 14.30 Uhr. Es referieren:

- Prof Dr. phil. Dr. med. Armin Schmidtke (Würzburg),
- Prof. Dr. iur Christian Hillgruber (Bonn) und
- Prof Dr. phil. Markus Rothhaar (Eichstätt).

Das Nähere werden die veranstaltenden Vereinigungen baldmöglichst auf ihren jeweiligen Webseiten mitteilen.

Am **Samstag, dem 21. September, findet um 9.00 Uhr im Novotel Berlin Am Tiergarten** (Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin) die diesjährige **Mitgliederversammlung der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.** statt (vor dem „Marsch für das Leben“ des Bundesverbandes Lebensrecht; Beginn: 13.00 Uhr beim Bundeskanzleramt). Die Mitglieder der JVL erhalten die Einladungen zur öffentlichen Tagung und zur Mitgliederversammlung rechtzeitig zugesandt.

trends

forscher Shoukhrat Mitalipov von der Oregon Health & Science University im US-Bundesstaat Oregon ist es nach eigenen Angaben erstmals gelungen, menschliche Embryonen zu klonen und aus ihnen embryonale Stammzellen zu gewinnen. Die Forscher veröffentlichten die Ergebnisse ihrer Arbeit am 15. Mai im Fachmagazin „Cell“ (2013; 10.1016/j.cell.2013.05.006). Dabei entnahmen die Forscher zunächst Zellkerne aus den Hautzellen von Kindern. Anschließend wurden diese in menschliche Eizellen eingepflanzt, deren Zellkerne zuvor entfernt wurden. Den so geklonten und bis zum Blastozysten-Stadium herangereiften Embryonen entnahmen die Forscher anschließend embryonale Stammzellen. Dabei wurden die Embryonen zerstört. Die so gewonnenen embryonalen Stammzellen konnten die Forscher den Angaben zufolge anschließend in sämtliche Zelltypen des menschlichen Körpers differenzieren, einschließlich Nerven-, Leber- und Herzzellen, und im Labor weiter vermehren. Für ihre Versuche klonen die Forscher mehr als 120 menschliche Embryonen. Aus ihnen etablierten sie anschließend sechs Stammzelllinien. 2005 hatte der südkoreanische Forscher Hwang Woo-Suk in der US-Fachzeitschrift „Science“ verkündet, er habe humane embryonale Stammzellen aus geklonten Embryonen gewonnen. Seine Arbeit stellte sich als Fälschung heraus. Hwangs Betrug gilt als einer der größten Fälschungsskandale in der Geschichte der Wissenschaft.

Brüstle steht deutschem Stammzellnetzwerk vor

Deutschlands Stammzellforscher haben Anfang Mai in Berlin das „Deutsche Stammzellnetzwerk“ gegründet. Zu ihrem Präsidenten wählten die zwölf Gründungsmitglieder den Bonner Neuropathologen Oliver Brüstle. Mit dem Netzwerk wollen die Wissen-

schaftler eigenen Angaben zufolge in Deutschland „eine Infrastruktur schaffen, die Grundlagenforscher auf den verschiedenen Gebieten der Stammzellforschung vernetzt“. Außerdem will das Netzwerk Forscher bei der Umsetzung von Projekten unterstützen, bei denen wissenschaftliche Ergebnisse in die Anwendung beim Patienten (translationale Forschung) überführt werden sollen. Ferner will das Netzwerk den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern. So soll die erste Jahreskonferenz des neuen Netzwerkes, die Mitte November in Berlin stattfinden soll, jungen Talenten aus der Stammzellforschung ein Forum bieten. Das Bundesforschungsministerium fördert die Initiative mit rund 300.000 Euro.

USA: Suizidrate steigt rasant

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Suizidrate bei Erwachsenen im Alter zwischen 35 und 64 Jahren stark gestiegen. Wie die US-amerikanische Gesundheitsbehörde CDC Anfang Mai in Washington mitteilte, hätten sich in den USA 2010 pro 100.000 Einwohner 17,6 das Leben genommen. Das sei ein Anstieg um 28 Prozent gegenüber der letzten Erhebung im Jahr 1999. 2009 habe die Zahl der Suizide sogar die Zahl der bei Verkehrsunfällen tödlich Verletzten überschritten.

Obama wünscht IPPF Gottes Segen

US-Präsident Barack Obama hat der „International Planned Parenthood Federation“ (IPPF) Gottes Segen gewünscht. Laut einem Bericht des Internetnachrichtendienstes „Lifesitenews.com“ hielt der US-Präsident eine Rede bei einer Veranstaltung der Organisation, die sich weltweit für die Legalisierung von Abtreibungen einsetzt und diese auch selbst durchführt. Laut dem Dienst lautete der letzte Teil der Rede des Präsidenten: „Solange wir

darum kämpfen müssen, sicherzustellen, dass Frauen Zugang zu qualitativer, leistbarer Gesundheitsvorsorge haben, und solange wir darum kämpfen müssen, das Recht einer Frau zu schützen, ihre eigene Wahl über ihre eigene Gesundheit zu treffen, will ich, dass Sie wissen, dass Sie einen Präsidenten haben, der an Ihrer Seite sein wird und jeden Schritt auf dem Weg kämpfen wird. Danke Planned Parenthood. Gott segne Sie.“

Bischöfe kritisieren Reform der Abtreibungsgesetzgebung

Die irische Bischofskonferenz hat die von der irischen Regierung geplante Änderung der Abtreibungsgesetzgebung des Landes kritisiert. Die Pläne seien ein „fundamentaler Eingriff in die medizinische Praxis in Irland“ und ein „Wendepunkt unseres Landes“, heißt es in einer Mitte Juni von der Vollversammlung der Bischöfe in Maynooth verabschiedeten Erklärung. Die geplante Gesetzesänderung sei Grund zur Sorge für alle, nicht nur für Katholiken. Auch werde die Öffentlichkeit über die vermeintliche Notwendigkeit der Gesetzesänderung getäuscht, so die Bischöfe weiter. Nach Ansicht der katholischen Hirten könnte die Einführung medizinischer Richtlinien zu einer Klärung der Rechtslage führen, ohne dass die bisherige strenge Gesetzeslage in Irland aufgeweicht werden müsse.

Mit ihrer Erklärung reagierten die irischen Bischöfe auf den endgültigen Gesetzesentwurf, den der Gesundheitsausschuss Irlands Premierminister Enda Kenny vorlegte. Nach dessen Prüfung wird der Entwurf dem Rest der Regierung vorgestellt. Der Entwurf sieht vor, dass ein Schwangerschaftsabbruch künftig als legal erachtet wird, wenn das Leben der Schwangeren in Gefahr sei. Darunter soll auch die Gefahr eines Suizids der Schwangeren fallen. Anders als in früheren Versionen des Entwurfs soll die künftige Rechtslage nach einer Testperiode noch einmal überprüft werden.